



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol

BERICHT

2015

April 2016

JAHRESBERICHT DER MELDESTELLE FÜR GELDWÄSCHEREI MROS

Publikation des Bundesamtes für Polizei

DIE THEMEN

Statistik

Typologien

Aus der Praxis der MROS

Internationales

Internetlinks

MROS

18. Jahresbericht

April 2016

2015

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Polizei
Meldestelle für Geldwäscherei
3003 Bern

Telefon: (+41) 058 463 40 40
Fax: (+41) 058 463 39 39
E-Mail: mros.info@fedpol.admin.ch

Internet: <http://www.fedpol.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	7
2	Jahresstatistik der Meldestelle	8
2.1	Gesamtübersicht Meldestelle-Statistik 2015	8
2.2	Allgemeine Feststellungen	9
2.2.1	Meldungseingang	9
2.2.2	Verhältnis der aufgrund einer Meldepflicht (Art. 9 GwG) gegenüber den gemäss Melderecht (Art. 305 ^{ter} Abs. 2 StGB) erstatteten Meldungen	10
2.2.3	Meldungen über abgebrochene Verhandlungen zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen wegen Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG	12
2.2.4	Weiterleitungsquote	12
2.2.5	Verdachtsmeldungen mit substantiellen Vermögenswerten	13
2.2.6	Entscheidung von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten	14
2.2.7	Phishing-Fälle in Verbindung mit Money Mules	15
2.2.8	Artikel 11a GwG	16
2.3	Austausch mit ausländischen Partnerstellen (FIUs)	17
2.3.1	Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)	17
2.3.2	Anzahl Personenanfragen der Meldestelle an andere Financial Intelligence Units (FIUs)	18
2.4	Terrorismusfinanzierung	19
2.5	Detailstatistik	21
2.5.1	Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre	21
2.5.2	Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung	23
2.5.3	Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen	25
2.5.4	Die Banken	26
2.5.5	Verdachtsbegründende Elemente	27
2.5.6	Deliktarten der Vortat	28
2.5.7	Domizil des Vertragspartners	31
2.5.8	Nationalität des Vertragspartners	32
2.5.9	Domizil des wirtschaftlich Berechtigten	33
2.5.10	Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten	34
2.5.11	Betroffene Strafverfolgungsbehörden	35
2.5.12	Bearbeitungsstand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen	37
3	Typologien (Fallbeispiele aus dem Berichtsjahr 2015)	40
3.1	Terrorismusfinanzierung:	40
3.1.1	Geldtransfernetz	40
3.1.2	Pooling für eine Islamische Miliz in Afrika	41
3.1.3	Non-Profit-Organisation	41
3.1.4	Missbrauch eines Zahlungsverkehrsdienstleisters	42
3.1.5	Fundraising	43
3.1.6	Kreditvergabe	43
3.2	Geldwäscherei:	44
3.2.1	Kunsthandel	44
3.2.2	Gefälschte Flugtickets	45
3.2.3	Goldstückbörse	45
3.2.4	Internetbetrug und Veruntreuung	46
3.2.5	Organisierter Internetbetrug	47
3.2.6	Immobilienvermietung über das Internet	47
3.2.7	Missbrauch von Trustkonstruktionen	49
3.2.8	Unerklärliche Transaktionen für eine PEP	50

3.2.9	Eine Holding für einen Verbrecher	51
3.2.10	Unehrllicher Kapitalmarktspezialist	52
3.2.11	Uhrenschmuggel aus Zollfreilagern	53
4	Aus der Praxis der Meldestelle	55
4.1	Verdachtsmeldungen	55
4.2	Nationale Risikoanalyse (National Risk Assessment – NRA)	57
5	Internationales	59
5.1	Egmont-Gruppe	59
5.2	GAFI/FATF	59
6	Links	61

1 Vorwort

Im Jahr 2015 nahm die Zahl der Verdachtsmeldungen erneut deutlich zu: 2367 Meldungen oder 35 Prozent mehr als im Berichtsjahr 2014 – das bereits als ein Rekordjahr galt. Die MROS erhielt 2015 durchschnittlich an die neun Verdachtsmeldungen pro Arbeitstag. Zum Vergleich: 2015 wurden der MROS nahezu viermal so viele Fälle gemeldet wie 2006.

Zum ersten Mal wurden mehr Meldungen gestützt auf das Melderecht erstattet als solche, die nach Massgabe der Meldepflicht erstattet wurden. Die Finanzintermediäre machten in 1346 Fällen vom Melderecht Gebrauch. In 1021 Fällen sahen sie sich zu einer Meldung verpflichtet. Diese Zunahme von Fällen, in denen der Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB Anwendung fand, ist Beweis – wenn es eines solchen überhaupt noch bedurfte – für die ausserordentliche Sensibilisierung der Finanzintermediäre hinsichtlich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Die Weiterleitungsquote der nach Massgabe des Melderechts erstatteten Meldungen an die Strafverfolgungsbehörden ist tiefer als die Weiterleitungsquote der gestützt auf die Meldepflicht eingegangenen Meldungen. Dies lässt sich durch die geringere Intensität des Verdachts erklären und bedeutet nicht, dass diese Verdachtsmeldungen von schlechterer Qualität sind.

Mit 4,8 Milliarden Franken ist auch die Summe der im Berichtsjahr gemeldeten Vermögenswerte bei weitem höher als in den vergangenen Jahren.

Verglichen mit dem Vorjahr ging die Zahl der an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Meldungen um rund 3 Prozent zurück. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, dass die Analysekapazität der MROS zugenommen hat. Mit ein Grund ist auch der Umstand, dass die MROS immer häufiger von ihrem Recht Gebrauch macht, von Finanzintermediären zusätzliche Informationen einzufordern, die selbst keine Meldung erstattet haben. Ausserdem nutzte die MROS auch die Möglichkeit, bei ausländischen FIUs Auskünfte einzuholen.

Erstmals steht die Kategorie Betrug nicht an vorderster Stelle der vermuteten Vortaten. Neu nimmt Bestechung ausländischer Amtsträger diese unrühmliche Spitzenstellung ein. Das ist hauptsächlich auf eine Reihe komplexer Fälle zurückzuführen, die mittlerweile Gegenstand von Strafverfahren sind, welche die zuständigen Strafverfolgungsbe-

hörden eingeleitet haben. Ferner haben die Meldungen zu Fällen von Phishing weiter zugenommen.

Im Berichtsjahr wurden 38 Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung erstattet, was eine Zunahme darstellt. Allerdings kann man angesichts der grossen Schwankungen über die Jahre nicht von einer sich abzeichnenden Tendenz sprechen.

Gestützt auf die von den Strafbehörden mitgeteilten Urteile – sei es dass diese im Zusammenhang stehen mit einer früheren Verdachtsmeldung oder nicht (Art. 29 a Abs. 1 und Abs. 2 GwG) – führt die MROS laufend die Strafurteilsstatistiken nach. Gewisse Staatsanwaltschaften senden der MROS mittlerweile regelmässig alle Entscheide betreffend Terrorismusfinanzierung, Geldwäscherei und die entsprechenden Vortaten.

Im Rahmen der Vorbereitung auf die Evaluation der Schweiz durch die GAFI veröffentlichte die Interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT) im Juni 2015 den Bericht über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz. Die MROS leitete die Unterarbeitsgruppe, die den Bericht verfasste. Derzeit sind weitere Risikobewertungsberichte zu spezifischen Themen in Vorbereitung.

Aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags zur Sensibilisierung des Finanzplatzes hat die MROS im Jahr 2015 mehr als 50 Referate und Schulungen durchgeführt. Ausserdem wurde ein Vortatenkatalog publiziert. Weitere Textsammlungen, wovon eine mit Typologien und eine weitere mit zuvor in Jahresberichten veröffentlichten Stellungnahmen der MROS sind in Vorbereitung und werden im laufenden Jahr publiziert.

Bern, im April 2016

Stiliano Ordolli, Dr. iur.

Chef Meldestelle für Geldwäscherei MROS

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Polizei fedpol, Stab

Abteilung Meldestelle für Geldwäscherei MROS

2 Jahresstatistik der Meldestelle

2.1 Gesamtübersicht Meldestelle-Statistik 2015

Zusammenfassung Geschäftsjahr (1.1.2015 – 31.12.2015)

Anzahl Meldungen	2015 Absolut	2015 Relativ	+/-	2014 Absolut
Total eingegangene Meldungen	2 367	100.0%	35.0%	1 753
an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet	1 675	70.8%	29.0%	1 298
nicht weitergeleitet	692	29.2%	52.1%	455
Art des Finanzintermediärs				
Banken	2 159	91.2%	44.4%	1 495
Zahlungsverkehr	58	2.5%	-45.8%	107
Treuhänder	48	2.0%	-2.0%	49
Vermögensverwalter / Anlageberater	45	1.9%	12.5%	40
Rechtsanwälte	6	0.3%	-40.0%	10
Versicherungen	12	0.5%	9.1%	11
Kreditkarten	13	0.5%	44.4%	9
Casinos	3	0.1%	-66.7%	9
Devisenhandel	0	0.0%	N/A	0
Effekthändler	3	0.1%	-70.0%	10
Andere	7	0.3%	0.0%	7
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	7	0.3%	133.3%	3
Rohwaren- und Edelmetallhandel	6	0.3%	100.0%	3

Involvierte Beträge in CHF

(Summe der effektiv vorhandenen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Meldung)

Gesamtsumme	4 828 311 280	100.0%	44.5%	3 340 784 056
Summe der weitergeleiteten Meldungen	3 337 667 524	69.1%	16.6%	2 862 395 437
Summe der nicht weitergeleiteten Meldungen	1 490 643 756	30.9%	211.6%	478 388 619
Durchschnittswert der Meldungen (gesamt)	2 039 844			1 905 752
Durchschnittswert der Meldungen (weitergeleitet)	1 992 637			2 205 235
Durchschnittswert der Meldungen (nicht weitergeleitet)	2 154 109			1 051 404

2.2 Allgemeine Feststellungen

Die im Berichtsjahr 2015 wichtigsten Aspekte lassen sich aus Sicht der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) wie folgt zusammenfassen:

Mit 2367 erhaltenen Verdachtsmeldungen wurden so viele Meldungen erstattet wie noch nie.

Die Summe der in Zusammenhang mit einem Verdacht gemeldeten Vermögenswerte beträgt über CHF 4,8 Milliarden, was ebenfalls einen Höchststand bedeutet.

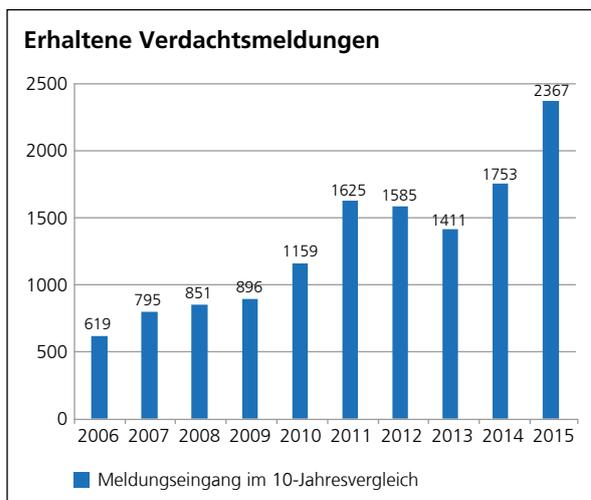
Im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung wurden der MROS mehr Verdachtsmomente rapportiert als gegenüber den Vorjahren.

Die Quote der an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Verdachtsmeldungen ist leicht gesunken.

Bestechung löst Betrug als am meisten vermutete kriminelle Vortat zur Geldwäscherei zum Zeitpunkt der Weiterleitung der Verdachtsmeldung an eine Strafverfolgungsbehörde ab.

Die Fälle in Zusammenhang mit betrügerischem Missbrauch einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage, insbesondere sog. «Phishing-Fälle», haben einen Höchststand erreicht.

2.2.1 Meldungseingang



Im Jahr 2015 erhielt die MROS 2367 Meldungen in Zusammenhang mit Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsverdachtsmomenten; das sind 35 Prozent mehr als im Vorjahr. Damit war das Berichtsjahr 2015 nach dem Vorjahr wieder ein Rekordjahr. Die bisherige Höchstzahl von 1753 Meldungen von 2014 wurde um 614 Meldungen überschritten. Die sich laufend erhöhende Sensibilisierung der Finanzintermediäre, insbesondere der Banken, dürfte nicht unwesentlich zu diesem Ergebnis beigetragen haben. Ebenfalls hat das Vorliegen verschiedener Fallkomplexe zu dieser Zahl geführt. Die MROS hatte 2015 vier grössere Fallkomplexe zu bearbeiten, die mehrere zusammenge-

hörende Verdachtsmeldungen betrafen. Der komplexeste Fall, der 2014 bereits 54 Meldungen auslöste, generierte im Berichtsjahr zusätzliche 273 Meldungen. Dabei ging es um eine Summe von über CHF 800 Millionen.

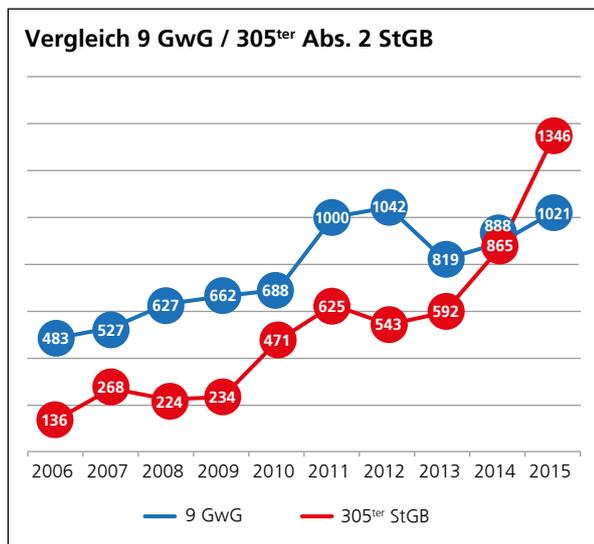
Allein die Banken haben im Berichtsjahr 400 Meldungen mehr erstattet als die Gesamtzahl aller Meldungen des bisherigen Rekordjahrs 2014. Über 91 Prozent aller erhaltenen Meldungen kamen von diesem Sektor (Vorjahr ca. 85 Prozent). Während die Anzahl Meldungen von den Banken von 1495 um 44 Prozent auf 2159 gestiegen ist, ging jene aus den anderen Sektoren zurück (von 258 im Jahre 2014 auf 208).

Auffällig ist insbesondere der Einbruch der Anzahl Meldungen, die von Zahlungsverkehrsdienstleistern ergangen sind. Im Jahr 2014 erstatteten sie 107 Meldungen, 2015 waren es noch 58, ein Rückgang um über 45 Prozent. Im Jahr 2012 betrug der Anteil der Meldungen von Zahlungsverkehrsanbietern noch fast ein Viertel aller Meldungen. Zwar stammten wie in den vergangenen Jahren auch 2015 am zweitmeisten Verdachtsmeldungen von Zahlungsverkehrsanbietern, insgesamt machen diese Meldungen aber lediglich 2,5 Prozent aller im Berichtsjahr erhaltenen Meldungen aus (2014: 6,1 Prozent).

Die Höhe der involvierten Beträge stieg im Berichtsjahr um 44,5 Prozent auf über CHF 4,8 Mrd. Die Summe der involvierten Beträge im Zusammenhang mit Meldungen, die an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden, stieg um 17 Prozent auf über CHF 3,3 Mia., was dem Total der involvierten Beträge des Vorjahrs entspricht.

Im Gegensatz zu früheren Berichtsjahren ist 2015 zum ersten Mal Bestechung und nicht Betrug die häufigste gemeldete Vortat zur Geldwäscherei. Die diesbezügliche Zahl stieg im Vergleich zum Vorjahr von 357 auf 594, während die Anzahl mutmasslicher Betrugsfälle stagnierte. Bereits im Vorjahr konnte festgestellt werden, dass sich die Zahl von Bestechungsfällen gegenüber dem vorherigen Jahr verdoppelt hatte. Dies liegt insbesondere daran, dass der grösste Fallkomplex in Zusammenhang mit Bestechungsverdachtsmomenten steht. Allein aufgrund dieses Fallkomplexes wurden von den 273 Meldungen 268 erfasst, die Bestechung als mutmassliche Vortat aufführten. Auch Meldungen zu Betrug in Zusammenhang mit sogenannten «Phishing»-Fällen, d.h. unter missbräuchlicher Verwendung einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 StGB, sind stark gestiegen. In anderen Kategorien von Vortaten nahm die Zahl der Meldungen ebenfalls zum Teil stark zu. So betrafen 197 Meldungen Fälle von Veruntreuung, und 219 Meldungen wurden im Zusammenhang mit ungetreuer Geschäftsbesorgung erstattet. Im Zusammenhang mit den Vortaten Kursmanipulation und Insiderhandel wurden insgesamt 71 Meldungen erstattet (Vorjahr: 41). Auch diese Zahlen bedeuten Höchststände.

2.2.2 Verhältnis der aufgrund einer Meldepflicht (Art. 9 GwG) gegenüber den gemäss Melderecht (Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB¹) erstatteten Meldungen



Von den im Berichtsjahr erstatteten 2367 Verdachtsmeldungen wurden 1346 aufgrund des Melderechts gemäss Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB (57 Prozent) und 1021 aufgrund der Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG eingereicht (43 Prozent). Ab 2010, d.h. seit die nach Massgabe des Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB erstatteten Verdachtsmeldungen ausschliesslich an die MROS zu richten sind, ist die Zahl der aufgrund des Melderechts erstatteten Meldungen stark gestiegen. Der im letzten Jahresbericht festgehaltene starke Anstieg hat sich im Berichtsjahr gar noch akzentuiert. Er ist so bedeutend ausgefallen, dass zum ersten Mal überhaupt mehr Verdachtsmeldungen gestützt auf das Melderecht als gestützt auf die Meldepflicht ergangen sind.

Die Auswertung der Daten hatte letztes Jahr ergeben, dass der Bankensektor diesen Anstieg bei den Melderechtsmeldungen bewirkt hat: 2014 hatten die Banken 782

Meldungen gemäss Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB gegenüber 713 Meldungen gemäss Art. 9 GwG erstattet. Die anderen Kategorien von Finanzintermediären hatten meistens nach Massgabe der Meldepflicht Verdachtsmeldungen erstattet. Im Berichtsjahr haben die Banken 1266 Verdachtsmeldungen gemäss Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB gegenüber 893 Meldungen gemäss Art. 9 GwG erstattet. Die Praxis der jeweiligen Finanzsektoren unterscheidet sich hinsichtlich des Melderechts und der Meldepflicht. Die Kategorien von Finanzintermediären ausserhalb des Bankensektors haben insgesamt meistens nach Massgabe der Meldepflicht Verdachtsmeldungen erstattet (128 Meldungen gemäss Art. 9 GwG gegenüber lediglich 80 Meldungen gemäss Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB). Auch im Berichtsjahr haben also die Banken den Anstieg der Anzahl Melderechtsmeldungen zu verantworten. Innerhalb des Bankensektors wurde das Melderecht und die Meldepflicht ebenfalls unterschiedlich gehandhabt: 2014 erstatteten ausländisch beherrschte Banken Verdachtsmeldungen noch vornehmlich nach Massgabe der Meldepflicht (58,5 Prozent der Meldungen). Im Berichtsjahr haben sie vorwiegend gemäss Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB gemeldet (54,3 Prozent). Schweizer Grossbanken stützten sich wiederum vermehrt auf das Melderecht (67,5 Prozent der Meldungen). Kantonal- und Raiffeisenbanken haben mehrheitlich nach Massgabe der Meldepflicht gemeldet. Die unterschiedliche Praxis war bereits in den Vorjahren zu beobachten.

Dies bekräftigt, dass es vergleichsweise schwierig zu entscheiden ist, ob hinsichtlich eines bestimmten Sachverhalts ein Melderecht oder eine Meldepflicht besteht. In den Botschaften des Bundesrates aus den Jahren 1993 und 1996 den Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB betreffend, wird sinngemäss ausgeführt, dass der Finanzintermediär dazu berechtigt ist, einen Verdacht zu melden, wenn es wahrscheinlich ist, dass Gelder illegalen Ursprungs sind oder Zweifel in dieser Hinsicht bestehen oder wenn die Weiterführung der Geschäftsbeziehung dem Finanzintermediär Missbehagen bereitet. Demgegenüber besteht eine Meldepflicht gemäss Art. 9

Bankentyp	9 GwG	in %	305 ^{ter}	in %	Total
Andere Banken	117	55.2	95	44.8	212
Ausländisch beherrschte Banken	263	45.7	312	54.3	575
Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken	94	31.0	209	69.0	303
Filialen ausländischer Banken	3	42.9	4	57.1	7
Grossbanken	248	32.5	515	67.5	763
Kantonalbanken	78	62.4	47	37.6	125
Privatbankiers	11	28.9	27	71.1	38
Raiffeisenbanken	73	58.4	52	41.6	125
Regionalbanken und Sparkassen	6	54.5	5	45.5	11
Übrige Banken					
Total	893	41.4	1 266	58.6	2 159

¹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB ; SR 311.0).

Finanzintermediär	Meldungstyp	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Total
Banken	Total	359	492	573	603	822	1080	1050	1123	1495	2159	9756
	Art. 9 GwG	262	291	386	386	417	523	596	598	711	888	5058
	Art. 9 GwG Abs. 1b	9	16	6	15	9	13	14	5	2	5	94
	Art. 305 ^{ter} StGB	88	185	181	202	396	544	440	520	782	1266	4604
Casinos	Total	8	3	1	5	8	6	6	8	9	3	57
	Art. 9 GwG	8	2	1	5	4	3	1	6	6		36
	Art. 305 ^{ter} StGB		1			4	3	5	2	3	3	21
Devisenhandel	Total	1			5	6	7		5			24
	Art. 9 GwG	1			5	6	3		4			19
	Art. 9 GwG Abs. 1b						2					2
	Art. 305 ^{ter} StGB						2		1			3
Effekthändler	Total		2	5	2	4		1	1	10	3	28
	Art. 9 GwG		2	5	2	1		1	1	9		21
	Art. 305 ^{ter} StGB					3				1	3	7
Geldwechsel/Change	Total	2	1	1	1		3				1	9
	Art. 9 GwG	2	1	1	1		1				1	7
	Art. 305 ^{ter} StGB						2					2
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	Total	8	4	1	11	1	5	1	4	3	7	45
	Art. 9 GwG	3	4	1	10	1	5	1	4	2	4	35
	Art. 9 GwG Abs. 1b	1										1
	Art. 305 ^{ter} StGB	4			1					1	3	9
Kreditkarten	Total		2	2	10	9	10	22	14	9	13	91
	Art. 9 GwG		2	2	3	5	6	20	11	9	11	69
	Art. 9 GwG Abs. 1b					1						1
	Art. 305 ^{ter} StGB				7	3	4	2	3		2	21
Rechtsanwälte und Notare	Total	1	7	10	11	13	31	12	9	10	6	110
	Art. 9 GwG	1	7	10	11	12	27	11	8	9	4	100
	Art. 305 ^{ter} StGB					1	4	1	1	1	2	10
Rohwaren- und Edelmetallhandel	Total	1	5	1		1	1	3	10	3	6	31
	Art. 9 GwG	1	5	1		1	1	3	8	2	1	23
	Art. 305 ^{ter} StGB								2	1	5	8
SRO	Total	3	1		4		1			2		11
	Art. 27 GwG Abs. 4	3	1		4		1			2		11
Treuhänder	Total	45	23	37	36	58	62	65	69	49	48	492
	Art. 9 GwG	43	20	35	33	57	55	56	52	36	37	424
	Art. 9 GwG Abs. 1b	1			1	1	2	4			1	10
	Art. 305 ^{ter} StGB	1	3	2	2		5	5	17	13	10	58
Vermögensverwaltung	Total	6	8	19	30	40	27	49	74	40	45	338
	Art. 9 GwG	6	5	16	29	36	20	42	56	24	25	259
	Art. 9 GwG Abs. 1b					2	1		3	2		8
	Art. 305 ^{ter} StGB		3	3	1	2	6	7	15	14	20	71
Versicherungen	Total	18	13	15	9	9	11	9	19	11	12	126
	Art. 9 GwG	15	12	12	9	9	8	4	19	6	6	100
	Art. 9 GwG Abs. 1b							3			1	4
	Art. 305 ^{ter} StGB	3	1	3			3	2		5	5	22
Vertriebsträger von Anlagefonds	Total		1								1	2
	Art. 9 GwG		1									1
	Art. 305 ^{ter} StGB										1	1
Zahlungsverkehrsdienst- leister	Total	164	231	185	168	184	379	363	74	107	58	1913
	Art. 9 GwG	124	156	149	147	122	324	280	43	66	33	1444
	Art. 9 GwG Abs. 1b			1			3	2				6
	Art. 305 ^{ter} StGB	40	75	35	21	62	52	81	31	41	25	463
Übrige FI	Total	1	2		1	4	2	4	1	3	5	23
	Art. 9 GwG	1	2		1	4	2	4	1		4	19
	Art. 305 ^{ter} StGB									3	1	4
Behörde	Total	2	0	1	0	0	0	0	0	2		5
	Art. 16 Abs. 1 GwG	2	0	1	0	0	0	0	0	2		5

GwG nur dann, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt. Bei einem einfachen Verdacht nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB ist der Anwendungsbereich somit ungleich weiter gefasst als bei Art. 9 GwG. Die hohe Anzahl Meldungen gemäss Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB zeigt auf, dass die Finanzintermediäre, welche selber Teil des Schweizer Geldwäschereibekämpfungsdispositivs sind, vermehrt bereit sind, diese Rolle aktiv wahrzunehmen. Die Finanzintermediäre haben sich im Zweifelsfall oft entschieden, ihr Melderecht zu gebrauchen. Gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. c der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV; SR 955.23) hat die MROS den gesetzlichen Auftrag, Finanzintermediäre für die Problematik der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung zu sensibilisieren. Im Berichtsjahr hat sich die MROS diesbezüglich besonders bemüht, was nicht unwesentlich dazu beigetragen haben dürfte, dass gewisse Finanzintermediäre die Meldeschwelle bei Vorliegen eines einfachen Verdachts im Zusammenhang mit Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB gesenkt haben.

2.2.3 Meldungen über abgebrochene Verhandlungen zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen wegen Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG

Gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG müssen Finanzintermediäre der MROS auch melden, wenn sie Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung abbrechen und der begründete Verdacht besteht, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte aus einer strafbaren Handlung gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a GwG stammen. Verdachtsmeldungen, die aufgrund dieser Gesetzesbestimmung gemacht werden, sind im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei von zentraler Bedeutung. Das Geldwäschereigesetz hat in erster Linie eine präventive Funktion. Es soll verhindern, dass der Finanzplatz mit Geldern kriminellen Ursprungs kontaminiert wird. Unter Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG ist der Finanzintermediär zur Meldung verpflichtet, selbst wenn keine Geschäftsbeziehung zustande gekommen ist. Eine Meldung gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG ermöglicht es der MROS, Hinweise zu Vermögenswerten zweifelhaften Ursprungs und über verdächtige Personen zu sammeln. Die MROS kann diese Informationen den Strafbehörden oder ihren ausländischen Partnerstellen – Financial Intelligence Units (FIUs) – zustellen.

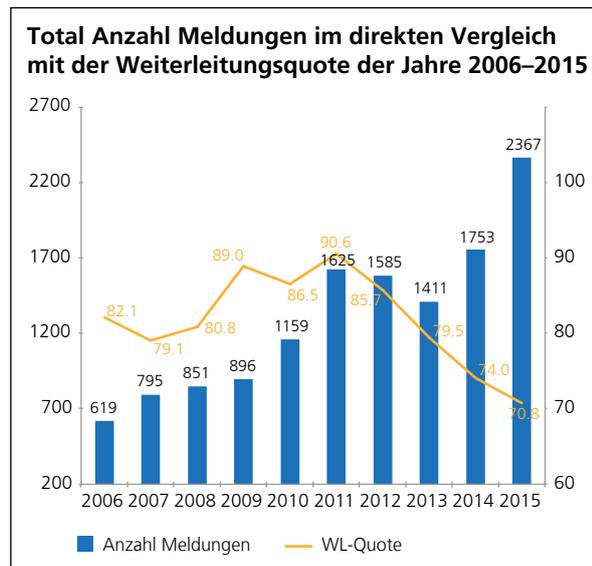
Im Berichtsjahr wurden gestützt auf diese Gesetzesbestimmung sieben Verdachtsmeldungen erstattet – drei mehr als im Vorjahr. Eine dieser Meldungen wurde der zuständigen Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

Der revidierte Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG trat 2009 in Kraft. Seither sind der MROS gestützt auf diese Bestimmung 92 Verdachtsmeldungen erstattet worden. Davon wurden 29 an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. In den Jahren seit 2009 hat die durchschnittliche

Weiterleitungsquote bei 31,5 Prozent gelegen. In zehn der 29 weitergeleiteten Verdachtsfällen ergingen Nichtanhandnahme- oder Nichteintretensverfügungen. Acht Verfahren wurden eingestellt, drei Fälle sind sistiert und eine Verdachtsmeldung führte zu einem Gerichtsentscheid². Die anderen sieben weitergeleiteten Verdachtsmeldungen sind hängig. Die Anzahl Nichtanhandnahmeverfügungen erklärt sich aus dem Umstand, dass die jeweilige Meldung bei Abbruch der Verhandlungen erstattet wird. Dies bedeutet, dass keine Vermögenswerte geflossen sind. Vortaten zur Geldwäscherei lassen sich entsprechend oft nur schwer nachweisen. Zumeist fehlt es an einem Anknüpfungspunkt, der die Eröffnung eines Strafverfahrens rechtfertigt.

2.2.4 Weiterleitungsquote

Die Weiterleitungsquote ist weiter gesunken, allerdings nur leicht. Sie ist 2015 um etwas mehr als drei Prozent tiefer als diejenige von 2014³. Im Berichtsjahr wurden 70,8 Prozent der Meldungen den Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Die durchschnittliche Weiterleitungsquote der letzten zehn Jahre beträgt 80,8 Prozent.



² Dieser Fall steht im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung, die MROS 2010 erhielt und weiterleitete. Gegenstand der Meldung war ein in der Schweiz lebender ausländischer Staatsangehöriger. Unter falscher Identität und mithilfe gefälschter Dokumente hatte er mehrere Basisgesellschaften mit Sitz in der Schweiz und im Ausland gegründet. Er versuchte, von einem Finanzintermediär einen Kredit zu erhalten. Dazu legte er die gefälschte Bilanz einer dieser in der Schweiz ansässigen Gesellschaften vor. Nachdem MROS die Sachlage eingehend geprüft und zahlreiche Nachforschungen angestellt hatte, leitete sie den Fall der zuständigen Strafverfolgungsbehörde weiter. Der fehlbare ausländische Staatsangehörige wurde vor Gericht gestellt und des gewerbmässigen Betrugs, der Urkundenfälschung und der Ausweissfälschung für schuldig befunden. Für einen Schuldspruch wegen Geldwäscherei mangelte es an ausreichenden Beweisen.

³ Im letztjährigen Jahresbericht wurde die Weiterleitungsquote 2014 mit 72 Prozent ausgewiesen. Die aktualisierten Zahlen zeigen nun, dass diese Quote bei 74 Prozent liegt. Dies erklärt sich dadurch, dass bei Vorliegen neuer Erkenntnisse ein Fall jederzeit nachträglich weitergeleitet werden kann.

Weiterleitungsquote nach FI-Typ in %	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Total
Banken	94.4	92.1	87.4	90.7	90.6	93.0	88.6	81.5	75.9	72.0	83.3
Behörde	100.0		100.0						100.0		100.0
Casinos	75.0	66.7	100.0	80.0	50.0	50.0	16.7	12.5	55.6	100.0	52.6
Devisenhandel	100.0			100.0	83.3	57.1		40.0			70.8
Effekthändler		100.0	80.0	50.0	25.0		100.0	100.0	40.0	0.0	50.0
Geldwechsel/Change	50.0	100.0	100.0	100.0		33.3				0.0	55.6
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	75.0	50.0	100.0	90.9	100.0	100.0	0.0	50.0	0.0	28.6	64.4
Kreditkarten		100.0	100.0	100.0	66.7	100.0	95.5	64.3	100.0	92.3	89.0
Rechtsanwälte und Notare	0.0	85.7	80.0	100.0	69.2	93.5	75.0	55.6	60.0	50.0	78.2
Rohwaren- und Edelmetallhandel	100.0	100.0	0.0		0.0	100.0	33.3	70.0	100.0	33.3	64.5
SRO	100.0	100.0		100.0		100.0			100.0		100.0
Treuhänder	88.9	82.6	91.9	86.1	79.3	85.5	72.3	79.7	77.6	41.7	79.3
Vermögensverwaltung	33.3	75.0	52.6	83.3	77.5	92.6	85.7	86.5	0.0	88.9	82.0
Versicherungen	72.2	61.5	86.7	66.7	44.4	63.6	77.8	78.9	80.0	33.3	67.5
Vertriebsträger von Anlagefonds		0.0							72.7	100.0	50.0
Zahlungsverkehrsdienstleister	57.3	51.9	60.5	84.5	81.5	86.3	81.0	51.4		53.4	71.2
Übrige FI	0.0	100.0		0.0	25.0	100.0	100.0	100.0	51.4	60.0	56.5
Total	82.1	79.1	80.8	89.0	86.5	90.5	85.5	79.0	74.04	70.8	80.8

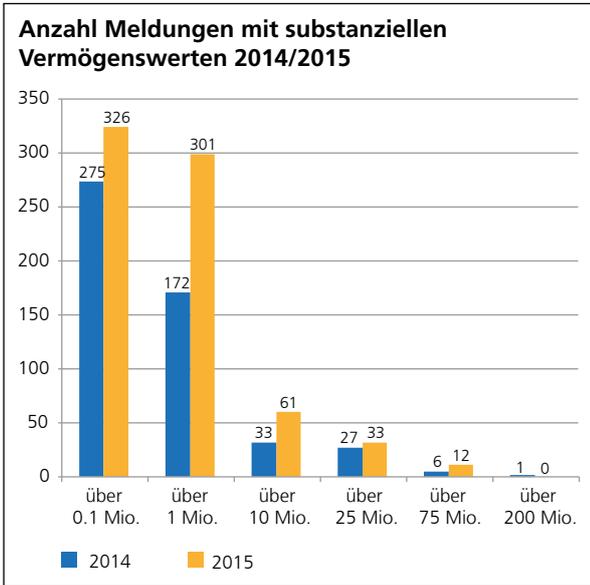
Die weiterhin sinkende Weiterleitungsquote erklärt sich durch die hohe Anzahl Verdachtsmeldungen, die nach Massgabe des Melderechts erstattet worden sind. Bei der Analyse von in Anwendung von Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB erstatteten Meldungen ist die MROS an keine Fristen gebunden. Dadurch und dank dem Meldeaufkommen angepassten personellen Ressourcen der MROS sowie die per Ende 2013 in Kraft getretene Teilrevision des GwG, welche der Meldestelle zusätzliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung einräumte, können vertiefte Abklärungen wahrgenommen werden. Damit geht eine Verbesserung der Filterfunktion der MROS einher, die darauf abzielt, widerlegbare, unzureichend begründete oder nicht mit verhältnismässigem Aufwand beweisbare Verdachtslagen auszutriagieren und nicht an die Staatsanwaltschaften weiterzuleiten. Diese Triage schliesst freilich nicht aus, dass die MROS nicht weitergeleitete Informationen in ihrem Informationssystem weiterbearbeitet und zunächst zurückgehaltene Meldungen bei Eingang neuer verdachtsbegründender Erkenntnisse später doch noch an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet. Das Gleiche gilt, wenn die MROS aufgrund der gesetzlichen Fristen unter Zeitdruck über die Weiterleitung entscheiden muss und auf eine solche verzichtet hat, ehe bspw. ihre ausländischen Partnerbehörden auf ihre Amtshilfegesuche geantwortet haben. Die sinkende Weiterleitungsquote ist somit keineswegs auf eine verminderte Qualität der Meldungen der Finanzintermediäre zurückzuführen. Diese ist unverändert hoch.

Durch das neue, per 1. Januar 2016 in Kraft getretene System werden die Analysemöglichkeiten der MROS noch weiter gestärkt, da in Zusammenhang mit Meldungen gemäss

Art. 9 GwG die MROS neu nicht mehr an sehr kurze Bearbeitungsfristen gebunden ist.

2.2.5 Verdachtsmeldungen mit substanziellen Vermögenswerten

Die Rekordzahl der 2015 erstatteten Verdachtsmeldungen spiegelt sich auch in der Summe der gemeldeten Vermögenswerte: über 4,82 Milliarden Schweizer Franken – 44,5 Prozent mehr als im bisherigen Rekordjahr 2014 (CHF 3,34 Mrd.). Um diese Zunahme zu erklären, gilt es, die Anzahl Verdachtsmeldungen und diejenigen Verdachtsmeldungen zu analysieren, die substanzielle Vermögenswerte betreffen. Die Anzahl Verdachtsmeldungen ist um 35 Prozent gestiegen. Der Durchschnittswert der Meldungen insgesamt ist gegenüber dem Vorjahr höher, kann aber als vergleichbar bezeichnet werden (CHF 2 Mio. gegenüber CHF 1,9 Mio.). Im Gegensatz zum Vorjahr gab es 2015 keine Meldung, bei der sich die in Frage stehende Summe auf über 200 Millionen Schweizer Franken belief. Im Vorjahr gab es eine solche. Hingegen betrug 2015 die Summe in zwölf Fällen mehr als 75 Millionen Franken (Vorjahr: 6). Die Summe dieser zwölf Verdachtsmeldungen beläuft sich auf 1,3 Milliarden Franken, wohingegen sich die Summe der sechs Meldungen aus dem Vorjahr, die über 75 Millionen Franken zum Gegenstand hatten, auf ca. eine Milliarde Franken belief. Die Summe der zwölf Meldungen machen einen Viertel der Gesamtsumme aus, um die es in den im Berichtsjahr erstatteten Meldungen geht. Neun dieser zwölf Meldungen mit substanziellen Vermögenswerten wurden im Berichtsjahr weitergeleitet.



Die zwölf 2015 erstatteten Meldungen mit substantziellen Vermögenswerten erfolgten aus unterschiedlichen Gründen. Analog zum Vorjahr waren Verdachtsmomente in Zusammenhang mit mutmasslichen Bestechungshandlungen, mit mutmasslicher Veruntreuung oder Insiderhandel die strafbaren Vortaten, die Finanzintermediäre in diesen Meldungen anführten. Auslösender Verdachtsgrund waren in den meisten Fällen Medienberichte (7). Informationen von Dritten, Informationen der Strafverfolgungsbehörden, sowie Transaktionsmonitoring waren weitere auslösende Elemente. Sieben dieser zwölf Meldungen wurden gestützt auf Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB erstattet. Elf dieser Meldungen stammten von Banken, eine von einem unabhängigen Vermögensverwalter.

Meldungen im Zusammenhang mit dem grössten Fallkomplex des Berichtsjahres machten eine Summe von über CHF 820 Mio. aus.

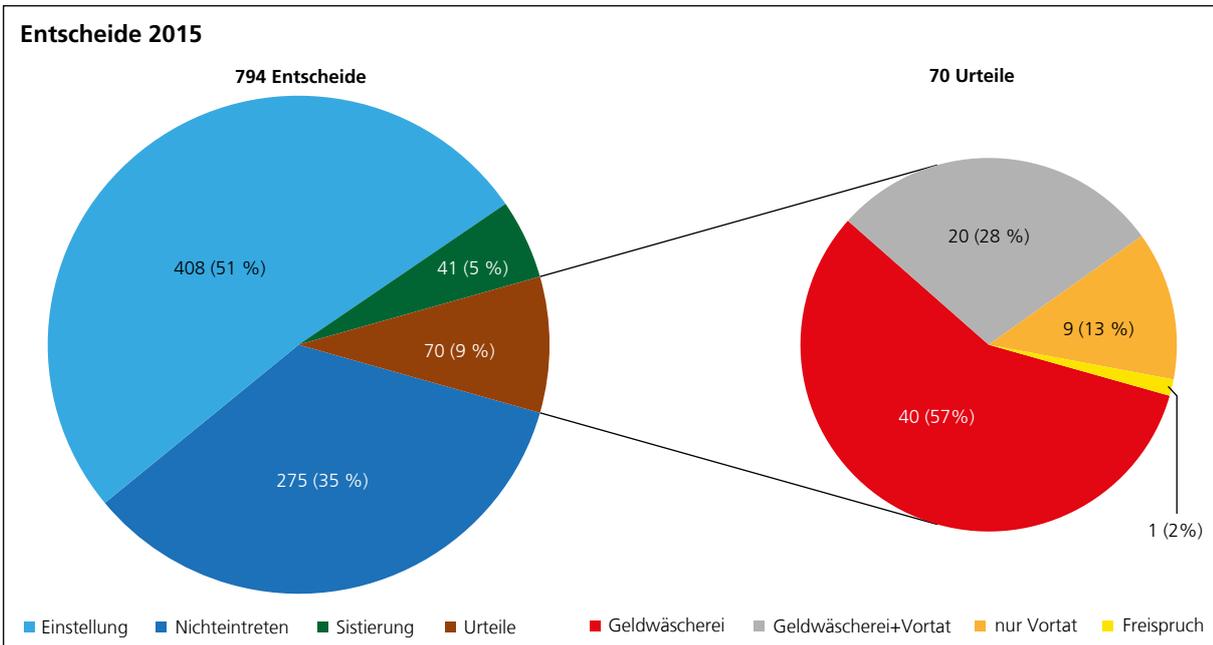
Die aufgrund der Meldepflicht erstatteten Verdachtsmeldungen machten im Berichtsjahr rund ein Drittel der Summe der 2015 gemeldeten Vermögenswerte aus; diejenigen aufgrund des Melderechts gemeldeten Vermögenswerte betrafen zwei Drittel. Dieses Verhältnis ist ähnlich wie im Jahr 2013 (Melderecht: 70 Prozent, Meldepflicht: 30 Prozent). In den Jahren 2014 und 2012 war das Verhältnis jeweils umgekehrt. Damit bestätigt sich, dass Finanzintermediäre bei ihrer Wahl beide Meldearten gleich behandeln. Aufgrund des Melderechts (Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB) erstattete Verdachtsmeldungen verursachen den Finanzintermediären denselben Arbeitsaufwand und erfordern ebenso viel Zeit für Nachforschungen wie Verdachtsmeldungen, die nach Massgabe der Meldepflicht (Art. 9 GwG) erstattet werden.

2.2.6 Entscheide von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten

Das Kuchendiagramm zeigt links die von Schweizer Strafverfolgungsbehörden gefällten Entscheide (Sistierung, Nichteintreten und Einstellung) und die während des Berichtsjahres ergangenen Urteile. Das Diagramm rechts zeigt, nach Straftat unterteilt, die von Gerichten ausgesprochenen Verurteilungen.

Im Berichtsjahr sind 794 Entscheide in Zusammenhang mit einer Meldung gefällt worden. Knapp neun Prozent davon sind (rechtskräftige) Verurteilungen. Über die Hälfte der Entscheide sind Einstellungsverfügungen.

In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass das Schweizer Rechtssystem und die Strafprozessordnung nicht allein auf Verurteilungen ausgerichtet sind. Da der



Schweizer Finanzplatz international ausgerichtet ist, beinhalten die Strafverfahren oftmals eine internationale Komponente, sodass nicht selten zur gleichen Sache im Ausland ein Verfahren geführt wird und dort zu einer gerichtlichen Beurteilung führt. In derartig gelagerten Fällen werden die ausländischen Behörden gegebenenfalls auf dem Wege der Rechtshilfe mit den in der Schweiz angefallenen Erkenntnissen unterstützt. Die in der Schweiz angehobenen Strafverfahren werden indessen in Anwendung des «ne bis in idem-Prinzips» eingestellt. Aufgrund eines Auslandsbezugs können aber auch die schweizerischen Strafverfolgungsinstanzen auf rechtshilfweise Auskünfte ausländischer Stellen angewiesen sein. Leider ist dies nicht mit allen Staaten mit hinreichenden Erfolgsaussichten realisierbar. Der gerichtliche Nachweis von im Ausland begangenen Vortaten war früher zudem schwerer zu erbringen und führte häufiger zu Einstellungen, weil damals das weltumspannende Netz von Meldestellen und deren Befugnisse zur gegenseitigen Amtshilfe wesentlich weniger weit ausgebaut war als heute. Des Weiteren sind 41 Prozent der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen Gegenstand noch hängiger Strafverfahren. Die Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 29a Abs. 2 GwG wird allerdings immer noch nicht konsequent eingehalten (siehe weiter unten 2.5.12).

2.2.7 Phishing-Fälle in Verbindung mit Money Mules

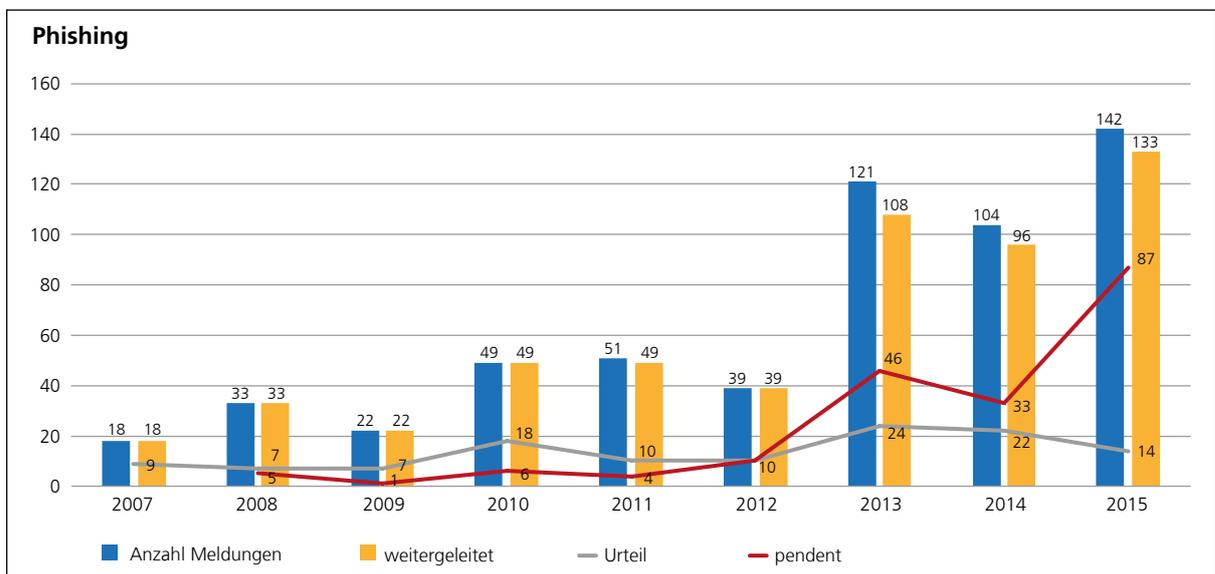
Im Berichtsjahr gingen bei der MROS 142 Meldungen in Zusammenhang mit Datenpiraterie bzw. mit dem als Vortat gemeldeten Tatbestand des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 StGB ein. Im Vorjahr waren es 104 Meldungen. Die Anzahl Meldungen 2015 stellt in Bezug zu dieser gemeldeten Vortat einen Höchstwert dar (bisheriger Höchstwert waren 121

Meldungen aus dem Jahr 2013). In den meisten Fällen ist das Betrugsmuster vergleichbar:

Der mutmassliche Finanzagent (Money Mule) erhält Vermögenswerte auf sein Konto. Dabei handelt es sich meistens um einen vierstelligen Betrag. Im Vorfeld wurde er von einer Drittperson kontaktiert oder hat auf ein Stelleninserat geantwortet und sich bereit erklärt, sein Konto für solche Transaktionen zu Verfügung zu stellen. Der Finanzagent wird dann aufgefordert, das Geld in Bar abzuheben und per Post oder mittels eines Zahlungsverkehrsdienstleisters (Money Transmitter) einer unbekanntenen Person im Ausland zu schicken. Er kann dann jeweils eine Kommission sowie das Kleingeld behalten. Das Geld, das der Finanzagent auf seinem Konto erhalten hatte, wurde widerrechtlich erlangt, bspw. indem ein Konto einer nichtsahnenden Drittperson gehackt wurde. Der Finanzagent macht sich unter Umständen, d.h. insbesondere wenn das subjektive Tatbestandselement gegeben ist (Eventualvorsatz genügt), der Geldwäscherei schuldig. Musste der Finanzagent zumindest damit rechnen, dass das Geld deliktischer Herkunft sein könnte, wird von der Gerichtspraxis Eventualvorsatz bejaht.

Von den 142 im Berichtsjahr ergangenen Meldungen sind 133 den zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden. Bereits im Laufe der Berichtsperiode sind 14 Urteile in Bezug auf die 133 weitergeleiteten Fälle erfolgt. Weitere 87 Fälle sind derzeit noch pendent.

Die Graphik zeigt die Weiterleitungsquote in Zusammenhang mit solchen Fällen sowie die Anzahl Verurteilungen, die mit diesen Fällen ergehen. Von den Total 579 seit 2007 erhaltenen Meldungen wurden 547 weitergeleitet (94 Prozent). Bisher sind 121 Urteile ergangen, d.h. dass in über 20 Prozent aller Fälle Urteile ausgesprochen werden. Diese Quote dürfte noch ansteigen, da total 192 weitergeleitete Fälle weiterhin pendent sind, davon allein 87 für das Jahr 2015.

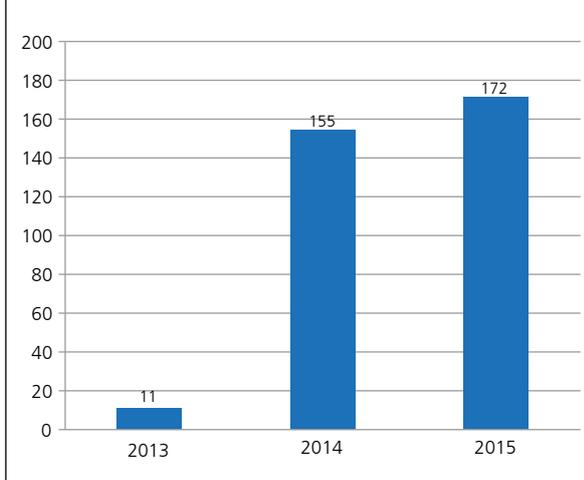


2.2.8 Artikel 11a GwG

Gemäss dem am 1. November 2013 in Kraft getretenen Art. 11a Abs. 2 GwG ist die MROS dazu berechtigt, auch von Finanzintermediären, die nicht gemeldet haben, zusätzliche Informationen einzufordern. Dritte Finanzintermediäre – Finanzintermediäre, die an einer Transaktion oder Geschäftsverbindung beteiligt sind oder waren, aber keine Meldung erstattet haben – müssen auf Aufforderung hin, der MROS alle sachbezogenen Informationen liefern. Im Zuge der Analyse eines Verdachtsfalls zeigt es sich oft, dass an einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion mehrere Finanzintermediäre beteiligt sind. Die MROS kann aber nur dann zusätzliche Informationen einfordern, wenn sich aus der Analyse einer Meldung ergibt, dass ein anderer Schweizer Finanzintermediär betroffen ist als derjenige, der bereits eine Meldung erstattet hat. Liegen Hinweise aus anderen Quellen vor, kann die MROS mangels gesetzlicher Grundlage nicht an Finanzintermediäre gelangen.

Zur Erhebung zusätzlicher Informationen verwendet die MROS Formulare, die sich je nach Fall auf die Bestimmungen im ersten oder zweiten Absatz des Art. 11a GwG beziehen. Auf den Formularen ist eine Liste mit einzureichenden Unterlagen enthalten. Die MROS verlangt jeweils nur diejenigen Unterlagen, die zur vertieften Analyse eines konkreten Verdachtsfalls notwendig sind. Die MROS weist explizit darauf hin, dass der Umstand allein, dass die MROS einen Finanzintermediär dazu auffordert, bestimmte Informationen zu liefern, nicht automatisch bedeutet, dass ein begründeter Verdacht vorliegt, zumal die ursprüngliche Meldung auch gestützt auf einen einfachen Verdacht im Sinne von Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB erstattet worden sein kann. Mit dem 1998 vom Gesetzgeber vorgesehenen Meldesystem sollte nämlich eine automatische Meldeerstattung vermieden werden. Der Finanzintermediär muss selber einen konkreten Verdacht haben, um eine Verdachtsmeldung zu erstatten. Dieser Verdacht sollte auf der Sachlage und den ihm vorliegenden Informationen gründen. Der Finanzintermediär kann indessen nicht einfach darüber hinwegsehen, dass die MROS als zentrale nationale Meldestelle über seinen Kunden Informationen eingefordert hat, zumal der Aufforderung jeweils eine Verdachtsmeldung eines anderen Finanzintermediärs vorausgeht. Der dritte Finanzintermediär muss deshalb zusätzliche Abklärungen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GwG vornehmen. Anhand der Erkenntnisse wägt er ab, ob ein konkreter Verdacht besteht. Ist das der Fall, erstattet er der MROS gestützt auf Art. 9 GwG oder auf Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB eine Verdachtsmeldung. Erhärtet sich hingegen ein Verdacht im Rahmen der Zusatzabklärungen nicht, übermittelt der Finanzintermediär einzig diejenigen Informationen, die die MROS einfordert.

Anzahl Aufforderungen gemäss Art. 11a Abs. 2 GwG



Gestützt auf Art. 11a Abs. 2 GwG forderte die MROS im Berichtsjahr 172-mal zusätzliche Informationen ein, ein Anstieg um 17 gegenüber dem Vorjahr. Die 172 Anfragen betrafen insgesamt 224 Meldungen. Im Vorjahr standen 155 Anfragen mit 138 Meldungen in Verbindung. Die Weiterleitungsquote der 224 Meldungen liegt bei 70 Prozent, während die Quote der 2014 in Verbindung mit Art. 11a Abs. 2 GwG-Anfragen stehenden Verdachtsmeldungen bei 66 Prozent lag.

Der Dritt-Finanzintermediär kann der Aufforderung der MROS auch nachkommen, indem er die Dokumente einer Verdachtsmeldung beilegt, falls er einen genügenden Verdacht als gegeben erachtet. Im Berichtsjahr erhielt die MROS in 28 Fällen eine Meldung, die als Grund den Erhalt einer Aufforderung gemäss Art. 11a Abs. 2 GwG aufführten (Vorjahr: 24). 23 der 28 Meldungen wurden weitergeleitet (Vorjahr: 21 der 24).

Dank der Angaben der angeschriebenen Finanzintermediäre konnten Verdachtsfälle eingehender analysiert werden. Die Erhebung zusätzlicher Informationen ist für die MROS oft von weitreichender Bedeutung, zumal es zu entscheiden gilt, ob die Nachforschungen zu einem Verdachtsfall eingestellt werden sollen oder ob es sich rechtfertigt, die Angelegenheit an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten. Die nach Massgabe von Art. 11a Abs. 2 GwG eingeholten zusätzlichen Informationen erlaubten es der MROS im Berichtsjahr oftmals, die Verdachtsmeldung ad acta zu legen. So trägt die neue Bestimmung, wonach die MROS unter bestimmten Umständen zusätzliche Informationen anfordern kann, auch zur Senkung der Weiterleitungsquote bei.

2.3 Austausch mit ausländischen Partnerstellen (FIUs)

Die nachfolgenden Statistiken (Punkt 2.3.1. und 2.3.2.) zeigen den Informationsaustausch zwischen der MROS und ihren ausländischen Partnerstellen.

Die ausländischen Partnerstellen, d.h. die anderen FIUs (Financial Intelligence Units), und die MROS können auf dem Weg der administrativen Amtshilfe Informationen austauschen, die die Bekämpfung der Geldwäscherei und ihrer Vortaten sowie die Terrorismusfinanzierung betreffen. Die Empfehlung 40 der GAFI (vgl. Punkt 5.2.) regelt den internationalen Informationsaustausch zwischen Behörden, die für die Bekämpfung der Geldwäscherei und ihrer Vortaten sowie der Terrorismusfinanzierung zuständig sind. Der Grundgedanke der Empfehlung 40 ist die rasche und effiziente Zusammenarbeit. Dazu gehört insbesondere auch der amtshilfeweise Informationsaustausch zwischen Meldestellen, der in der Interpretativnote zur Empfehlung 40 explizit geregelt ist.

2.3.1 Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welche ausländischen FIUs bei der Meldestelle im Berichtsjahr Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen nachgefragt haben.

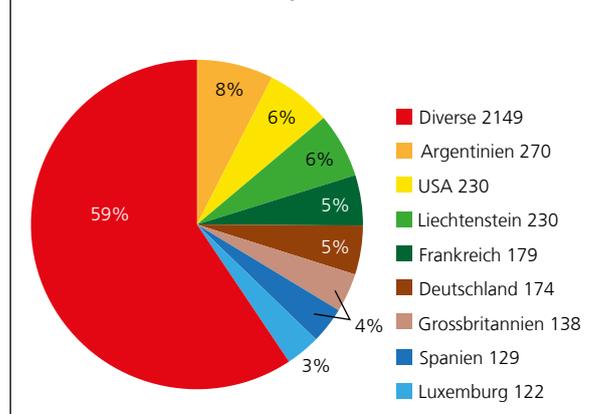
Analyse der Grafik

– Die Anzahl der von ausländischen Gegenstellen bei der Meldestelle nachgefragten natürlichen und juristischen Personen hat stark zugenommen und einen Höchststand erreicht.

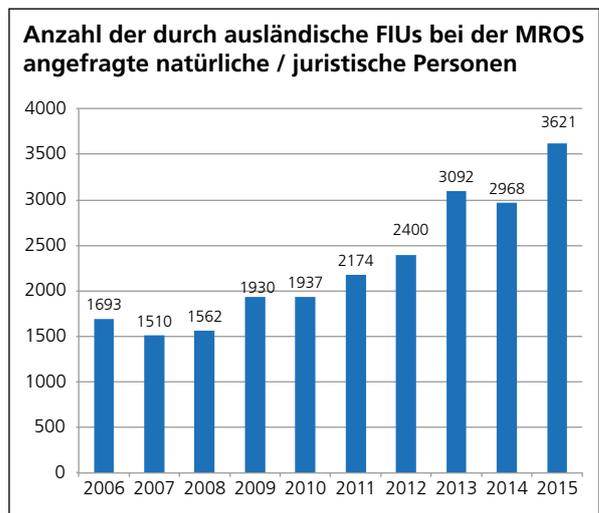
Die Anzahl der nachgefragten natürlichen und juristischen Personen ist um 653 auf 3621 gestiegen. Der seit 2007 anhaltende Trend, dass Amtshilfeanfragen von FIUs stetig zunehmen, hat sich - nach einem leichten Rückgang 2014 - im Berichtsjahr somit verstärkt. Dies ist sowohl auf die zunehmende internationale Verflechtung von Finanzflüssen zurückzuführen als auch auf die Zunahme der Mitglieder in der Egmont-Gruppe.

Im Berichtsjahr 2015 hat die Meldestelle mit 804 Anfragen aus 103 Ländern wiederum mehr ausländische Informationsersuchen beantwortet als im Vorjahr (2014: 711 – recte eigentlich 639, da die 72 Spontaninformationen damals noch dazugezählt wurden – aus 88 Ländern). Neu wird die Zahl der verarbeiteten, sogenannten Spontaninformationen separat ausgewiesen. Im Berichtsjahr hat die MROS

2015: 3621 natürliche / juristische Personen



Zum Vergleich: 2006 bis 2015



132 solche Informationen erhalten (aus 29 Ländern). Spontaninformationen sind Informationen einer ausländischen Gegenstelle, die keine Antwort verlangt. MROS wurde also 2015 insgesamt 936 Mal von einer ausländischen Gegenstelle angegangen.

Die Zahl der Anfragen ausländischer FIUs, welchen die Meldestelle aus formellen Gründen nicht Folge leisten konnte, betrug im Berichtsjahr 31 (Vorjahr: 25). Einem Grossteil dieser Anfragen fehlte es trotz Aufforderung der MROS, entsprechende Angaben nachzuliefern, an einem direkten Bezug zur Schweiz.

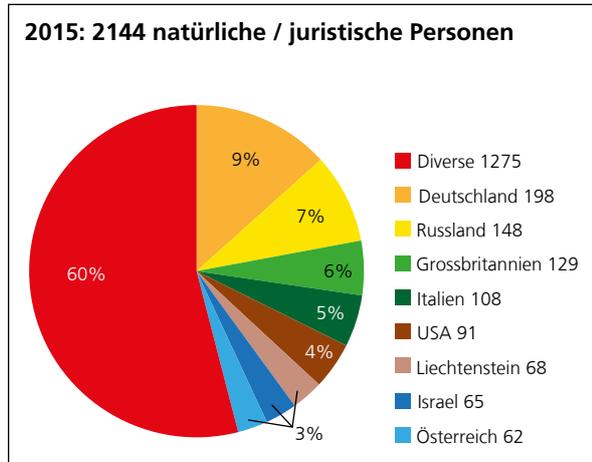
Wie im Vorjahr hat die Meldestelle ausländische Anfragen im Durchschnitt innerhalb von acht Arbeitstagen nach Eingang beantwortet.

2.3.2 Anzahl Personenanfragen der Meldestelle an andere Financial Intelligence Units (FIUs)

Bei Verdachtsmeldungen, in die natürliche oder juristische Personen aus dem Ausland involviert sind, hat die Meldestelle die Möglichkeit, bei ihren Partnerstellen in den entsprechenden Ländern Erkundigungen über diese Personen oder Gesellschaften einzuholen. Diese Auskünfte spielen bei der Analysetätigkeit eine wichtige Rolle, da die Mehrzahl der Verdachtsmeldungen, die bei der MROS eingehen, einen internationalen Bezug aufweisen.

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, bei welchen Ländern die MROS Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen Informationen eingeholt hat.



Analyse der Grafik

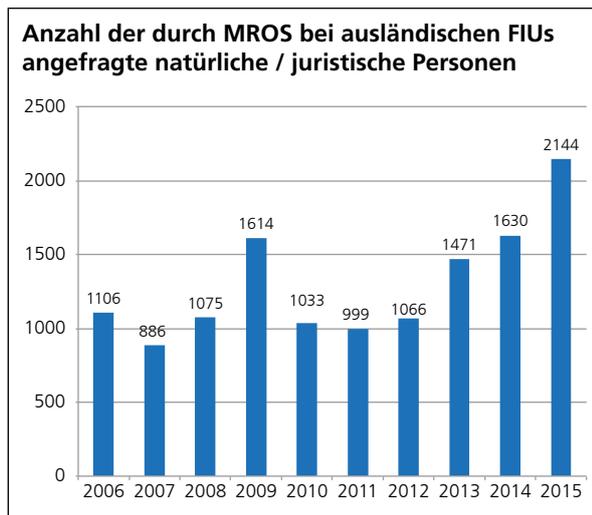
– Die Anzahl der durch die Meldestelle im Ausland nachgefragten natürlichen und juristischen Personen ist stark gestiegen und hat einen Höchststand erreicht.

Im Berichtsjahr hat die MROS 579 Anfragen zu 2144 Personen (davon 1196 natürliche und 948 juristische Personen) an 95 ausländische Partnerstellen gerichtet (2014: 491 Anfragen (mit Spontaninformationen 548) zu 1630 Personen, 876 natürliche und 754 juristische, an 86 ausländische Partnerstellen). Die MROS hat 2015 zusätzlich zu den 579 Anfragen 67 Spontaninformationen an 29 Länder versandt. Analog der Erhöhung der Gesamtzahl eingegangener Verdachtsmeldungen in 2015 nahmen auch die Amtshilfeanfragen ins Ausland zu, was ein Indiz für die zunehmende Komplexität der Verdachtsmeldungen ist. Auch hat sich die Anzahl angefragter Partnerstellen von 86 auf 95 erhöht. Die kontaktierten FIUs haben pro Anfrage im Durchschnitt rund 21 Arbeitstage für die Beantwortung benötigt (Vorjahr: 25).

Die meisten Anfragen der Meldestelle gingen an die Gegenstellen in Deutschland, Russland, Grossbritannien und Italien.

Die Meldestelle ist im Jahr 2015 bei 41 Prozent der eingegangenen Verdachtsmeldungen an eine ausländische Gegenstelle gelangt (Vorjahr: 32 Prozent). Im Berichtsjahr 2015 hat die MROS pro Monat im Durchschnitt 178 Personen oder Gesellschaften (2014: 135) durch ausländische Gegenstellen abklären lassen.

Zum Vergleich: 2006 bis 2015

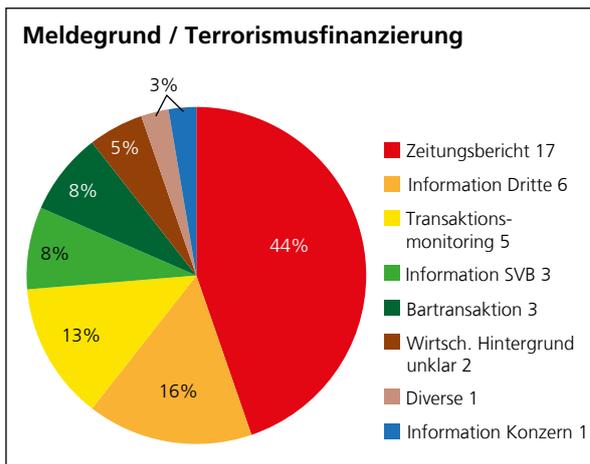


2.4 Terrorismusfinanzierung

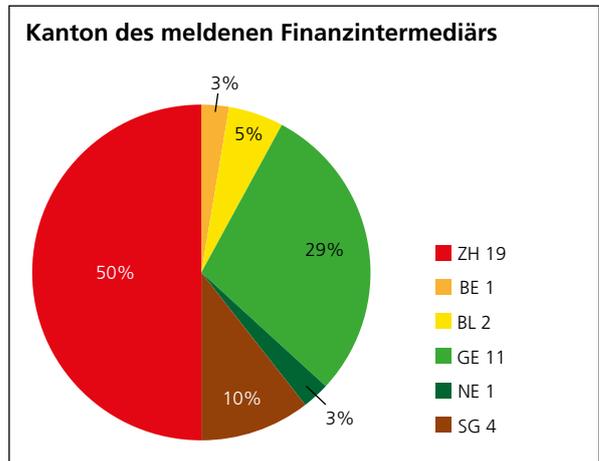
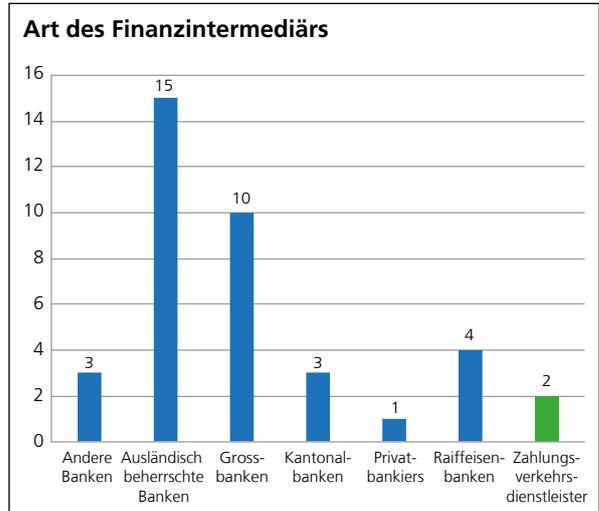
Im Berichtsjahr wurden 38 Meldungen wegen Verdacht auf Terrorismusfinanzierung eingereicht, so viele wie noch nie. Die Zahl ist gegenüber dem Vorjahr, als neun Meldungen erstattet wurden, stark angestiegen. Im bisherigen Rekordjahr 2013 wurden 33 Meldungen erstattet, wobei zu beachten ist, dass diese 33 nur acht Einzelfallmeldungen betrafen. Im Berichtsjahr sind 19 der 38 Meldungen Einzelfallmeldungen. Die Situation hat sich insgesamt gegenüber den Vorjahren stark verändert. Auch in Bezug auf die Vermögenswerte ist mit über CHF 32 Mio. gemeldeten Werten die Zahl so hoch wie noch nie. Verglichen mit den involvierten Vermögenswerten in Zusammenhang mit gemeldeten Geldwäschereverdachtsmomenten bleiben die Beträge allerdings gering. Immerhin waren 2015 pro Terrorismusfinanzierungsverdachtsmeldung Vermögenswerte von durchschnittlich CHF 0,85 Mio. involviert.

Zwölf Meldungen betrafen Personen, die auf einer sogenannten OFAC-Liste aufgeführt sind. OFAC steht für Office of Foreign Assets Control und ist die Exportkontrollbehörde des Finanzdepartementes der Vereinigten Staaten. Diese Behörde führt diverse Listen, die teilweise auch mutmassliche terroristische Aktivitäten zum Gegenstand haben und dementsprechend natürliche und juristische Personen auflisten.

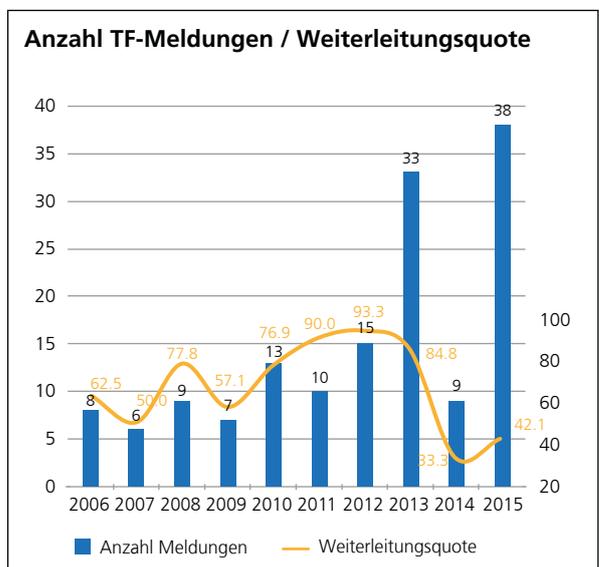
Zwanzig Meldungen betrafen Terrorismusfinanzierungsverdachtsmomente, die in Zusammenhang mit dschihadistisch motiviertem Terrorismus standen.



Auslöser der Meldungen waren zum grössten Teil Medienberichte (17). Informationen Dritter, wozu auch Compliance-Datenbanken privater Anbieter gehören, die von Finanzintermediären für den Kundenabgleich verwendet werden, sowie das Transaktionsmonitoring waren oft vorkommende auslösende Elemente (6- bzw. 5-Mal).



36 der 38 Meldungen wurden durch Banken erstattet. Die beiden restlichen Meldungen stammten von Zahlungsverkehrsdienstleistern.



Von den 38 Meldungen wurde 16 weitergeleitet. Ein Fall wurde bereits eingestellt. In den restlichen Fällen hatten die Strafverfolgungsbehörden im Berichtsjahr keinen Entscheid gefällt.

Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung sind nicht nur wegen einer allfälligen Weiterleitung und einem allfälligen Strafverfahren wichtig. Aufgrund der Informationen, die sie enthalten, entfalten sie ebenfalls weitere, wichtige Wirkungen – nicht zuletzt präventiver Natur. Oftmals werden diese Informationen, obwohl statistisch betrachtet nicht als weitergeleitet erfasst, den zuständigen Stellen im In- und Ausland innert angemessener Frist zugänglich gemacht.

Status der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen i. Z. mit Terrorismusfinanzierung

Status	Total
Nichteintreten	26
Pendent	52
Einstellung	12
Sistierung	8
Urteil	1
Total	99

Jahr	Anzahl Meldungen				Meldegründe				Gemeldete Vermögenswerte	
	Total	Meldungen in Zusammenhang mit Terrorismus	Weitergeleitete Meldungen (TF)	TF in % am Total aller Meldungen	Bush-Liste*	OFAC-Liste**	Taliban-Liste***	Andere	in Zusammenhang mit Terrorismus	TF in % der Gesamtsumme aller gemeldeter Vermögenswerte
2006	619	8	5	1,3 %	1	1	3	3	16 931 361,63	2,08 %
2007	795	6	3	0,8 %	1	0	3	2	232 815,04	0,03 %
2008	851	9	7	1,1 %	0	1	0	8	1 058 008,40	0,05 %
2009	896	7	4	0,8 %	0	1	1	5	9 458,84	0,00 %
2010	1 159	13	10	1,1 %	0	1	0	12	23 098 233,85	2,73 %
2011	1 625	10	9	0,6 %	0	0	1	9	151 592,84	0,00 %
2012	1 585	15	14	0,9 %	0	0	0	15	7 468 722,50	0,24 %
2013	1 411	33	28	2,3 %	1	0	0	32	449 771,68	0,02 %
2014	1 753	9	3	0,5 %	0	1	0	8	1 071 512,67	0,03 %
2015	2 367	38	16	1,6 %	0	12	0	26	32 176 245,05	0,67 %
Total	13 061	148	99	1,1 %	3	17	8	120	82 647 722,50	0,34 %

* http://www.finma.ch/archiv/gwg/d/dokumentationen/gesetze_und_regulierung/sanktionen/index.php

** <http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/SDN-List/Pages/default.aspx>

*** <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00620/00622/index.html?lang=de>

2.5 Detailstatistik

2.5.1 Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, aus welchen Kantonen die Finanzintermediäre Meldungen an die Meldestelle erstattet haben. Dies im Unterschied zur Grafik 2.5.11 Betroffene Strafverfolgungsbehörden, die aufzeigt, an welche Strafverfolgungsbehörden Meldungen weitergeleitet worden sind.

Analyse der Grafik

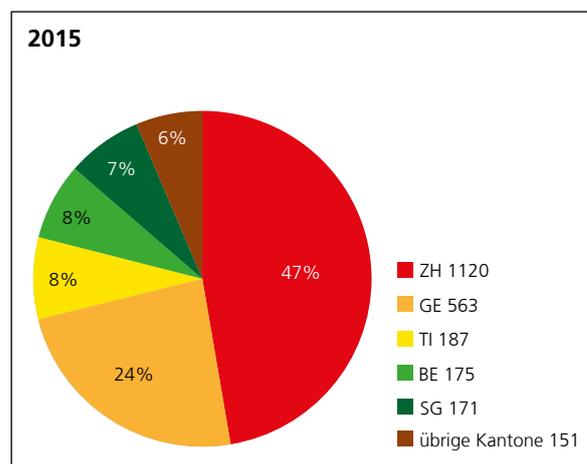
– *Rund 94 Prozent aller Verdachtsmeldungen stammen aus fünf Kantonen mit ausgeprägtem Finanzdienstleistungssektor.*

Die meisten Verdachtsmeldungen stammen aus den Kantonen Zürich, Genf, Tessin, Bern und St. Gallen. Dies sind Kantone mit einem starken Finanzdienstleistungssektor bzw. im Fall von Bern und St. Gallen mit konzentrierten regionalen oder nationalen Compliance-Fachbereichen. In Bern und St. Gallen befinden sich Verarbeitungszentren der fraglichen Institute für die Geschäftstätigkeit der ganzen Region bzw. der ganzen Schweiz. Von den insgesamt 2367 Verdachtsmeldungen kommen rund 94 Prozent von Finanzintermediären aus diesen fünf Kantonen, wobei aus Zürich die höchste Zahl Meldungen eintraf. Im Kanton Zürich stieg die Anzahl von 703 auf 1120 und im Kanton Genf von 345 auf 563 Meldungen. Der Kanton Tessin verblieb mit 187 gegenüber 182 Meldungen praktisch auf dem Niveau des Vorjahres. Die Kantone Bern und St. Gallen verzeichnen Rückgänge. Deutlich angestiegen sind ferner Meldungen aus dem Kanton Basel-Land, nämlich von einer auf 21 Meldungen. Demgegenüber verzeichnete der Kanton Basel-Stadt einen deutlichen Rückgang: die Anzahl Meldungen ging von 77 auf 49 zurück.

Von Finanzintermediären aus den Kantonen Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden, Jura, Obwalden und Glarus sind im Berichtsjahr 2015 keine Verdachtsmeldungen eingegangen. Grund dafür ist unter anderem die Regionalisierung von Compliance-Kompetenzzentren (vgl. auch die Bemerkungen zu 2.5.2).

Legende

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
FR	Freiburg	TG	Thurgau
GE	Genf	TI	Tessin
GL	Glarus	UR	Uri
GR	Graubünden	VD	Vaud
JU	Jura	VS	Valais
LU	Luzern	ZG	Zug
NE	Neuenburg	ZH	Zürich



Zum Vergleich: 2006 bis 2015

Kanton	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Total
ZH	316	286	295	310	426	793	720	530	703	1120	5499
GE	67	180	168	181	182	350	239	274	345	563	2549
BE	76	115	96	123	158	156	203	199	201	175	1502
TI	82	77	96	97	237	146	200	177	182	187	1481
SG	15	27	110	99	61	78	87	104	189	171	941
BS	14	36	49	36	28	29	49	48	77	49	415
ZG	18	31	7	8	6	20	28	15	13	14	160
VD	13	18	11	9	14	13	14	12	12	17	133
NE	2	7	6	7	12	4	4	6	5	9	62
GR	2	4	3		7	5	11	10	5	11	58
FR	2	1			2	8	9	12	4	17	55
LU	5	5	1	5	7	5	7	6	2	2	45
AG	3	1	3	6	3	7	1	6	5	5	40
BL		1		1	2	3	1	2	1	21	32
SZ	1	2	1	3	7		5	2		1	22
TG	2	1	1	2					3	2	11
SO			1	1		1	1	2	3	1	10
NW			1	2		3			1	1	8
VS	1						1	4	1	1	8
SH		1		2	1	1	1	1	1		8
AI		1		1	3		2				7
JU			1	1	1	2	1				6
OW		1		1	2		1				5
GL			1	1							2
AR						1		1			2
UR											
Total	619	795	851	896	1159	1625	1585	1411	1753	2367	13061

2.5.2 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung

Aufbau der Grafik

Die Grafik zeigt auf, in welchen Kantonen die Finanzintermediäre die im Berichtsjahr gemeldeten Konten bzw. Geschäftsbeziehungen geführt haben. Sie dient als Ergänzung zur vorherigen Grafik 2.5.1 geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre (Sitz).

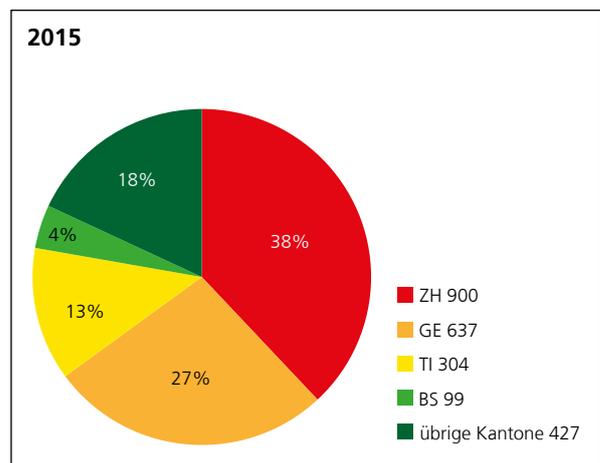
Analyse der Grafik

- *Der Sitz des meldenden Finanzintermediärs lässt keinen eindeutigen Schluss auf den Ort zu, wo die gemeldete Konto- oder Geschäftsbeziehung zum Meldungszeitpunkt geführt wird oder geführt worden ist.*

Vor allem grössere Banken und Zahlungsverkehrsdienstleister haben Kompetenzzentren eingerichtet, die überregional Verdachtsmeldungen zentral erstellen und an die MROS übermitteln, obwohl diese nicht oder nicht nur den Sitzkanton des meldenden Finanzintermediärs betreffen. Dies kann zu einem verfälschten Bild der geografischen Verteilung der gemeldeten mutmasslichen Geldwäscheri-Sachverhalte in der Schweiz führen. Zudem ist ein direkter Vergleich mit der Statistik der betroffenen Strafverfolgungsbehörden (2.5.11) nicht möglich. Einerseits werden nicht alle eingegangenen Fälle an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Andererseits knüpft aufgrund der Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art. 24 StPO⁴ die Zuständigkeit der Strafjustiz nicht mehr allein an den Ort an, wo die Konto- bzw. Geschäftsbeziehung geführt wird. Diese Tatsache lässt sich mit der vorherigen Statistik zur geografischen Herkunft der meldenden Finanzintermediäre (2.5.1) belegen. Stammen im Berichtsjahr rund 94 Prozent der eingegangenen Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären mit Sitz in den Kantonen Zürich, Genf, Tessin, Bern und St. Gallen, sind zum Meldungszeitpunkt (analog zu den vorherigen Berichtsperioden) 82 Prozent der gemeldeten Geschäftsbeziehungen in diesen fünf Kantonen geführt worden.

Legende

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
FR	Freiburg	TG	Thurgau
GE	Genf	TI	Tessin
GL	Glarus	UR	Uri
GR	Graubünden	VD	Vaud
JU	Jura	VS	Valais
LU	Luzern	ZG	Zug
NE	Neuenburg	ZH	Zürich



⁴ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)

zum Vergleich: 2006 bis 2015

Kanton	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Total
ZH	178	207	215	243	318	483	559	430	520	900	4053
GE	121	186	197	182	200	411	349	361	452	637	3096
TI	97	109	128	167	295	231	294	256	312	304	2193
BE	25	41	30	59	52	64	58	27	101	55	512
BS	17	26	32	17	27	78	36	61	57	99	450
SG	23	43	27	26	54	61	64	51	38	46	433
VD	31	28	23	27	23	85	50	32	62	53	414
LU	40	40	19	10	22	28	22	27	30	50	288
ZG	31	19	47	18	39	22	26	24	30	25	281
AG	11	8	16	19	13	47	15	25	29	30	213
FR	5	16	19	41	24	24	22	12	9	23	195
BL	1	7	23	21	24	14	8	13	8	35	154
NE	3	5	5	5	9	16	19	15	19	32	128
SO	12	12	10	8	13	6	10	13	16	18	118
VS		6	20	12	9	13	7	20	15	10	112
GR	10	10	6	3	10	11	11	16	19	14	110
TG	7	7	7	18	3	5	10	9	23	17	106
SZ	2	6	4	4	9	3	10	5	2	6	51
GL	2	9	6	6	6	6		1	1	1	38
SH		3	1	2	1	6	6	4	4	4	31
JU	3	1	5	2	3	2	3	3	1	2	25
NW			3	2		6		4	3	2	20
OW		1	6	2	2	1	1	1		2	16
AI		4		1	3	1	2				11
AR						1	3	1	1	1	7
UR		1	2	1					1	1	6
Total	619	795	851	896	1159	1625	1585	1411	1753	2367	13061

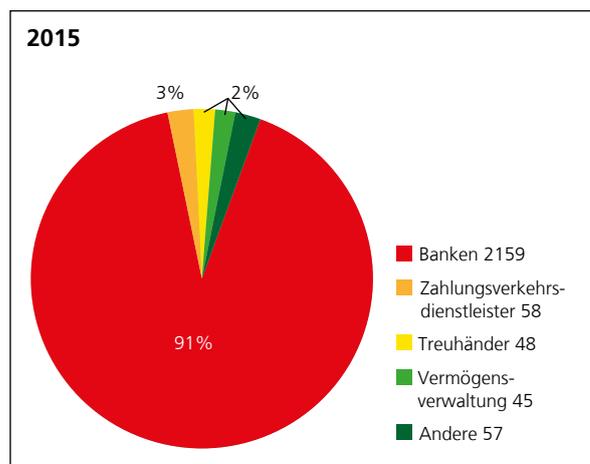
2.5.3 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt – unterteilt nach Branchen – die Anzahl eingereicher Verdachtsmeldungen auf.

Analyse der Grafik

- 91 Prozent der Meldungen stammen von Banken. Sie reichten 2159 Meldungen ein.
- Die Anzahl Meldungen, die nicht von Banken stammen, ist um 19 Prozent gesunken (von 258 auf 208).
- Die Anzahl der Meldungen von Zahlungsverkehrsdienstleister, Treuhänder, Rechtsanwälten und Notaren, Casinos, Effektenhändlern, SRO und Behörden ist gesunken.
- Die Anzahl der Meldungen von Zahlungsverkehrsdienstleistern ist um 46 Prozent gesunken (siehe Abschnitt 2.2.1).



Zum Vergleich: 2006 bis 2015

FI-Branche	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Total
Banken	359	492	573	603	822	1080	1050	1123	1495	2159	9756
Zahlungsverkehrsdienstleister	164	231	185	168	184	379	363	74	107	58	1913
Treuhänder	45	23	37	36	58	62	65	69	49	48	492
Vermögensverwaltung	6	8	19	30	40	27	49	74	40	45	338
Versicherungen	18	13	15	9	9	11	9	19	11	12	126
Rechtsanwälte und Notare	1	7	10	11	13	31	12	9	10	6	110
Kreditkarten		2	2	10	9	10	22	14	9	13	91
Casinos	8	3	1	5	8	6	6	8	9	3	57
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	8	4	1	11	1	5	1	4	3	7	45
Rohwaren- und Edelmetallhandel	1	5	1		1	1	3	10	3	6	31
Effektenhändler		2	5	2	4		1	1	10	3	28
Devisenhandel	1			5	6	7		5			24
übrige FI	1	2		1	4	2	4	1	3	5	23
SRO	3	1		4		1			2		11
Geldwechsel/Change	2	1	1	1		3				1	9
Behörde	2		1						2		5
Vertriebsträger von Anlagefonds		1								1	2
Total	619	795	851	896	1159	1625	1585	1411	1753	2367	13061

2.5.4 Die Banken

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt die Verteilung der Meldungen der Banken aufgeschlüsselt nach Bankkategorien auf.

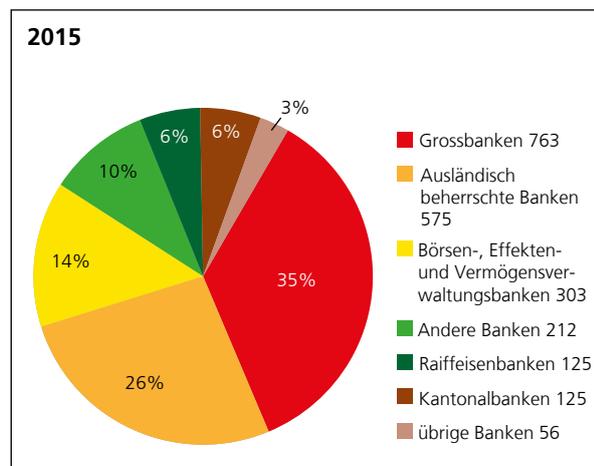
Analyse der Grafik

- Die Anzahl der Bankenmeldungen ist weiterhin sehr hoch und hat gegenüber dem Vorjahr sowohl in absoluten als auch in relativen Zahlen deutlich zugenommen.
- Gemessen am Meldevolumen beträgt der Anteil der Bankenmeldungen 91 Prozent gegenüber 85 Prozent im Vorjahr.
- Meldungen von Grossbanken und ausländisch beherrschten Banken dominieren weiterhin, aber mit weniger grossem Abstand als letztes Jahr, da die Gesamtzahl Verdachtsmeldungen wieder gestiegen ist.

Die Banken haben 2159 Meldungen eingereicht. Dies ist im Zehnjahresvergleich ein Höchststand. Auch gemessen am gesamten Meldevolumen ist der Anteil von rund 85 auf 91 Prozent angestiegen.

Im Berichtsjahr war eine starke Zunahme bei Grossbanken, ausländisch beherrschten Banken, Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken sowie Kantonalbanken zu verzeichnen. Alle diese Kategorien sind auf einem Höchststand im Zehnjahresvergleich. Rückläufig sind die Zahlen eingereichter Meldungen bei den Kategorien Andere Banken, Raiffeisenbanken, Privatbankiers, Regionalbanken und Sparkassen und den übrigen Banken. Allerdings sind die Zahlen mit dem Vorjahr vergleichbar. Schliesslich haben die Institute mit besonderem Geschäftskreis als einzige Kategorie keine Verdachtsmeldungen eingereicht.

Jahr	Total Meldungen	Anzahl Meldungen von Banken	Banken in % aller Meldungen
2006	619	359	58 %
2007	795	492	62 %
2008	851	573	67 %
2009	896	603	67 %
2010	1159	822	71 %
2011	1625	1080	66 %
2012	1585	1050	66 %
2013	1411	1123	80 %
2014	1753	1495	85 %
2015	2367	2159	91 %



Zum Vergleich: 2006 bis 2015

Bankenkategorie	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Total
Grossbanken	143	213	196	167	214	310	308	324	474	763	3112
Ausländisch beherrschte Banken	102	120	134	188	290	388	348	240	383	575	2768
Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken	53	69	55	72	55	155	127	113	155	303	1157
Andere Banken	8	15	16	14	99	27	42	230	214	212	877
Raiffeisenbanken	6	19	107	93	49	60	64	79	134	125	736
Kantonalbanken	31	41	47	46	79	75	80	72	75	125	671
Privatbankiers	14	8	5	8	7	26	60	52	39	38	257
Regionalbanken und Sparkassen	1	3	5	10	25	15	19	6	14	11	109
Filialen ausländischer Banken	1	4	8	5	4	21	2	5	3	7	60
übrige Banken						2		1	4		7
Institute mit besonderem Geschäftskreis						1		1			2
Total	359	492	573	603	822	1080	1050	1123	1495	2159	9756

2.5.5 Verdachtsbegründende Elemente

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, welche Erkenntnisquellen zu einem Verdacht des Finanzintermediärs geführt und ihn veranlasst haben, eine Meldung zu erstatten.

Analyse der Grafik

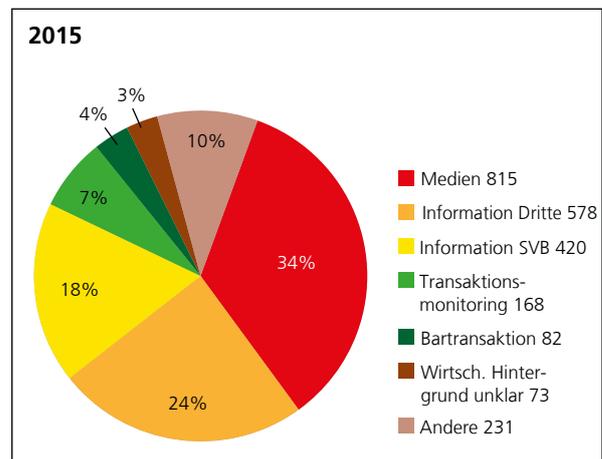
- Im Berichtsjahr lagen 76 Prozent der Meldungen externe Informationen und Hinweise zu Grunde (Vorjahr 69 Prozent).
- «Transaktionsmonitoring» war in sieben Prozent der Fälle verdachtsbegründende Quelle.
- «MROS-Info» war in 28 Fällen verdachtsbegründendes Element.

Nachdem im Vorjahr die Kategorie Drittinformationen mit 29 Prozent die Statistik angeführt hatte, ist nun wieder die Kategorie Medienberichte diejenige Kategorie, die im Berichtsjahr mit 34 Prozent am häufigsten zu einem Verdacht geführt hat (2014: 28 Prozent). Im Berichtsjahr hat die Kategorie Drittinformationen in 24 Prozent der Fälle zu einer Meldung geführt. Editions- und Beschlagnahmeverfügungen oder andere Behördeninformationen («Information durch Strafverfolgungsbehörden») haben von 12 auf 18 Prozent zugenommen. Die Bedeutung dieser externen Informationen für das Meldeverhalten der Finanzintermediäre erweist sich somit weiterhin als gross: Hinweise, die der meldende Finanzintermediär von diesen externen Quellen erhalten hat, führten zu 76 Prozent der Verdachtsmeldungen (2014: 69 Prozent).

Das Transaktionsmonitoring wurde in sieben Prozent der Fälle (168 Meldungen) als Haupt- oder einziger Auslöser der Meldung angegeben. Ferner wird in der Statistik zu zweiten Mal die Auswirkung der «MROS-Info» gestützt auf Art. 11a Abs. 2 GwG auf das ganze Jahr hin sichtbar. Diese Erkenntnisquelle wurde durch den meldenden Finanzintermediär in 28 Fällen im Berichtsjahr angegeben (Vorjahr: 24). Eine solche gestützt auf Art. 11a Abs. 2 GwG ergehende MROS-Info kann je nach Fall seitens des angegangenen Finanzintermediärs eine Verdachtsmeldung auslösen (siehe Abschnitt 2.2.8).

Legende

Wirtschaftlicher Hintergrund	Der wirtschaftliche Hintergrund einer Transaktion ist unklar; der Kunde ist nicht willens oder nicht in der Lage, eine plausible Erklärung abzugeben.
Information SVB	Die Strafverfolgungsbehörden (SVB) führen ein Verfahren gegen eine Person, die in Verbindung zum Vertragspartner des Finanzintermediärs steht.
Medien	Eine in die Finanztransaktion involvierte Person ist dem Finanzintermediär aus den Medien im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen bekannt. Auch in dieser Kategorie erfasst sind Informationen der Finanzintermediäre aus Compliance-Datenbanken externer Anbieter, welche ihrerseits die Informationen aus Medienanalysen zusammenstellen.
Informationen Dritte	Finanzintermediäre werden über externe Quellen oder innerhalb einer Konzernstruktur von anderer Stelle über Kunden informiert, die problematisch sein könnten.
Transaktionsmonitoring	Der Finanzintermediär, der die Finanzflüsse seiner Kunden überwacht, hegt Verdacht aufgrund ungewöhnlicher Bewegungen.
Bartransaktion	Der Verdacht des Finanzintermediärs basiert auf ungewöhnlichen Bartransaktionen.
Andere	In dieser Kategorie werden die in den früheren Meldestelle-Statistiken aufgeführten Kriterien Checkverkehr, Fälschungen, kritische Länder, Change, Wertpapiergeschäfte, Smurfing, Lebensversicherungen, unbare Kassageschäfte, Treuhandgeschäfte, Kreditgeschäfte, Edelmetall und Diverse zusammengefasst.



Zum Vergleich: 2006 bis 2015

Grund	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Total
Zeitungsbericht	195	209	192	219	378	483	455	457	497	815	3900
Information Dritte	108	131	218	267	257	391	414	367	515	578	3246
Information SVB	41	64	128	94	186	218	203	196	213	420	1763
Bartransaktion	116	166	103	70	67	172	178	106	84	82	1144
Wirtsch. Hintergrund unklar	55	71	108	80	147	145	152	124	125	73	1080
Durchlaufkonten	13	90	13	29	16	16	33	23	22	23	278
Transaktionsmonitoring								5	101	168	274
Information Konzern	8	7	23	36	24	26	25	50	34	34	267
Falsche Dokumente/Geld	19	10	18	44	22	34	29	18	29	5	228
Diverse	5	5	8	3	9	14	31	10	28	27	140
Geldwechsel	12	11	9	9	23	14	16	10	13	6	123
Eröffnung Geschäftsbeziehung	13	21	13	9	13	5	13	5	5	16	113
Kritische Länder	1	1	2	2	3	81	1	3	10	2	106
Wertpapiergeschäfte	10	3	13	12	4	2	4	11	14	19	92
Revision / Aufsicht	7	1		10	2			2	19	48	89
Checkverkehr	4	4	1	7	4	20	18	11	9	9	87
MROS-Info (Art. 11a Abs. 2 GwG)								2	24	28	54
Kreditgeschäft	7		1	4	1	1	6	5	4	2	31
Smurfing					1	1	7		3	3	15
Edelmetall	1	1		1	1	1		3	2	3	13
Lebensversicherung	2				1				1	4	8
unbare Kassengeschäfte						1		1	1	2	5
Treuhandgeschäfte	2		1					2			5
Total	619	795	851	896	1159	1625	1585	1411	1753	2367	13061

2.5.6 Deliktarten der Vortat

Aufbau der Grafik

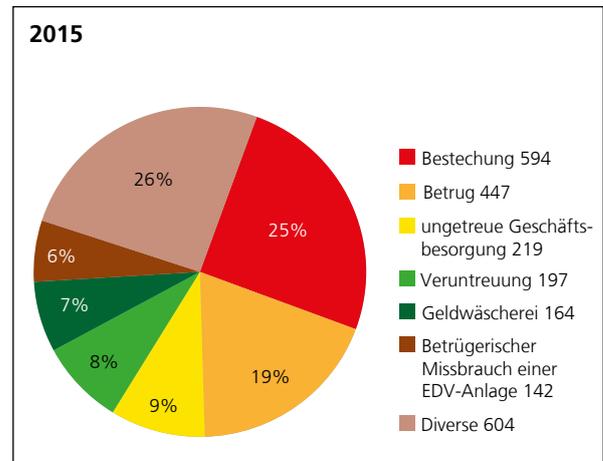
Diese Statistik zeigt auf, welche kriminelle Vortat zur Geldwäscherei zum Zeitpunkt der Weiterleitung der Verdachtsmeldung an eine Strafverfolgungsbehörde vermutet wird. Die mit der Vermutung einhergehende rechtliche Qualifikation der MROS erfolgt allein gestützt auf die Feststellungen der Finanzintermediäre sowie auf die Würdigung der dargelegten Fakten. Wird eine Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, ist diese weder an die tatsächlichen Feststellungen noch die rechtlichen Qualifikationen der Meldestelle gebunden.

Die Kategorie Nicht zuzuordnen umfasst Fälle, bei denen verschiedene mögliche Vortaten vermutet werden. Unter der Rubrik Keine Plausibilität finden sich Fälle, bei denen keine klar ersichtliche Vortat zugeordnet werden kann, obwohl sich aus der Analyse der Transaktion oder des wirtschaftlichen Hintergrundes ein krimineller Ursprung der Gelder nicht ausschliessen lässt.

Analyse der Grafik

- *Der Anteil an Verdachtsmeldungen mit der vermuteten Vortat Bestechung ist zum ersten Mal der höchste. Die absolute Zahl hat von 357 auf 594 zugenommen.*
- *Neu steuert die Vortat Betrug mit 19 Prozent den zweithöchsten Anteil an Meldungen bei.*
- *Der Anteil der Meldungen mit der vermuteten Vortat Ungetreue Geschäftsbesorgung hat sich gegenüber dem Vorjahr mehr als vervierfacht (von 49 auf 219 Fälle) und einen neuen Höchststand erreicht.*
- *Der Anteil an Verdachtsmeldungen der Vortat Veruntreuung hat mit 197 Fällen (acht Prozent) einen bisherigen Höchststand erreicht.*
- *Die Anzahl der Meldungen mit vermutetem betrügerischem Missbrauch einer EDV-Anlage als Vortat hat im Berichtsjahr mit 142 Meldungen eine Rekordzahl erreicht (sechs Prozent).*
- *Die seit Mai 2013 neuen Geldwäschereivortaten Kursmanipulation und Insiderhandel betreffen zusammen 71 Fälle (Vorjahr: 41).*

Seit 2006 wurde die Statistik der Deliktarten der Vortat durch die Kategorie Betrug angeführt. Im Berichtsjahr war neu Bestechung die am meisten vermutete Vortat. In einem Viertel aller Fälle wurde diese Vortat vermutet. Total wurden im Berichtsjahr 594 Meldungen erstattet, bei denen diese Vortat vermutet wird. Fast die Hälfte davon betrifft einen einzigen Fallkomplex. Beim grössten Fallkomplex des Berichtsjahres, der total 273 Verdachtsmeldungen generierte, galt in 268 Fällen Bestechung als mutmassliche Vortat. Der Anstieg dieser Vortat war im Vorjahr mit 357 bereits signifikant (2013: 172). Diese Zahl ergab sich aufgrund



desselben komplexen Falles, der 2014 bereits allein über 50 Verdachtsmeldungen generiert hatte. Im Berichtsjahr wurden nun gegenüber dem Vorjahr total 66 Prozent mehr Bestechungsmeldungen eingereicht. 544 der 594 Meldungen kamen von Banken, über 90 Prozent davon von Grossbanken, ausländisch beherrschten Banken und Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken.

Während in den Jahren 2011 und 2012 Betrug einen relativen Anteil von knapp einem Drittel aller eingereichten Verdachtsmeldungen ausmachte, betrug er 2013 und 2014 einen Viertel. Im Berichtsjahr betrug der Anteil noch einen Fünftel. In absoluten Zahlen hat es hingegen keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Vorjahr gegeben (447 Meldungen gegenüber 448 im Vorjahr). Zum sechsten Mal wurde 2015 die Kategorie betrügerischer Missbrauch einer EDV-Anlage, das heisst vor allem sogenannte Phishing-Fälle, statistisch separat geführt. Zuvor war diese Kategorie unter der Rubrik Betrug subsumiert worden. Sie wurde auch rückwirkend auf die Jahre 2007, 2008 und 2009 erfasst. Unter den Begriff «Phishing» fallen Vorgehensweisen zur Erschleichung von Zugangsdaten zum Bankkonto eines Internet-Benutzers, um anschliessend seine Vermögenswerte abzuschöpfen (siehe auch Kapitel 2.2.7). Im Berichtsjahr wurden 142 (2014: 104) Meldungen wegen Verdachts auf diese Vortat eingereicht, ein Anstieg um 37 Prozent. Damit wird ein absoluter Höchststand erreicht. Gegenüber dem Jahr 2012 sind es über vier Mal mehr Fälle. 138 der 142 Phishing-Fälle wurden von Banken erstattet, davon mit 48 den grössten Anteil aus der Kategorie Andere Banken. Nach Bestechung und Betrug ist die Kategorie ungetreue Geschäftsbesorgung mit 219 Meldungen an die dritte Stelle vorgerückt, nachdem im Vorjahr die Anzahl Meldungen dieser Kategorie bei 49 lag. Dies ist ein Anstieg um 347 Prozent. Dies erklärt sich mit dem zweitgrössten Fallkomplex des Berichtsjahres, bei dem 140 Meldungen eingereicht wurden. Bei all diesen Meldungen wurde als mutmassliche Vortat ungetreue Geschäftsbesorgung aufgeführt.

Ebenfalls zugenommen haben Fälle im Zusammenhang mit Veruntreuung (um 25 Prozent). Mit 197 Verdachtsmeldungen ist diese Kategorie wiederum diejenige, die am viertmeisten gemeldet wurde.

Die Kategorie Geldwäscherei umfasst Fälle, die weder vom Finanzintermediär noch von der Meldestelle aufgrund des geschilderten Vorgangs direkt einer bestimmten Vortat zugeordnet werden können. Im Berichtsjahr sind dies 164 Fälle (Vorjahr: 182).

Die vermutete Vortat «Angehörigkeit oder Unterstützung einer kriminellen Organisation» hat ebenfalls zugenommen. Die Anzahl stieg von 94 (2014) auf 120 Fälle. Auch die Kategorie Betäubungsmitteldelikte hat nach vier Jahren zum ersten Mal wieder an Bedeutung gewonnen und bei 54 Fällen eine Rolle gespielt (gegenüber 39 im Vorjahr).

Die am ersten Mai 2013 in Kraft getretenen Straftatbestände Insiderhandel und Kursmanipulation haben sich im Berichtsjahr zum zweiten Mal aufs ganze Jahr ausgewirkt. Es wurden 26 Meldungen wegen Insiderhandel (Vorjahr: 12) und 45 wegen Kursmanipulation (Vorjahr: 29) eingereicht. Es sind somit zusammen 71 der Fälle (Vorjahr: 41)

Zum Vergleich: 2006 bis 2015

Vortat	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Total
Betrug	213	247	295	307	450	497	479	374	448	447	3757
Bestechung	47	101	81	65	60	158	167	172	357	594	1802
Geldwäscherei	45	54	57	81	129	252	209	93	182	164	1266
Nicht zuzuordnen	173	205	138	90	115	131	160	156	100	109	1377
Veruntreuung	27	32	67	88	51	124	156	159	157	197	1058
Kriminelle Organisation	31	20	48	83	42	101	98	104	94	120	741
Betäubungsmitteldelikte	14	34	35	32	114	161	97	52	39	54	632
Betrügerischer Missbrauch einer EDV-Anlage		18	33	22	49	51	39	121	104	142	579
ungetreue Geschäftsbesorgung	11	21	12	20	44	25	34	28	49	219	463
Urkundenfälschung	17	10	22	37	28	56	38	15	45	43	311
Sonst. Vermögensdelikte	13	22	22	36	10	7	34	41	25	75	285
Diebstahl	8	4	3	4	12	19	7	7	53	36	153
Terrorismus	8	6	9	7	13	10	15	33	9	38	148
Kursmanipulation								1	29	45	75
Sonstige Delikte	9	3	3	5	5	3	7	7	11	6	59
Menschenhandel / Sexualdelikte		3	4	3	3	1	19	4	9	7	53
Waffenhandel	1	12	8	3	4	9	12		2	1	52
Amtsmissbrauch						4	2	19	2	24	51
Erpressung	1		4	2	20	6	1	8	3	2	47
Insiderhandel								6	12	26	44
Bandenmässiger Schmuggel				5	7	3	5	4	12	8	44
Handlung. gegen Leib und Leben		1	9		1	1		1	1	2	16
Warenfälschung						4	2	1	4		11
Menschenschmuggel						1	1	1	1	5	9
Produktpiraterie				2			2	3	2		9
Raub		1	1		2	1		1	1	1	8
Falschgeld				4			1		2		7
mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften	1	1								2	4
Total	619	795	851	896	1159	1625	1585	1411	1753	2367	13061

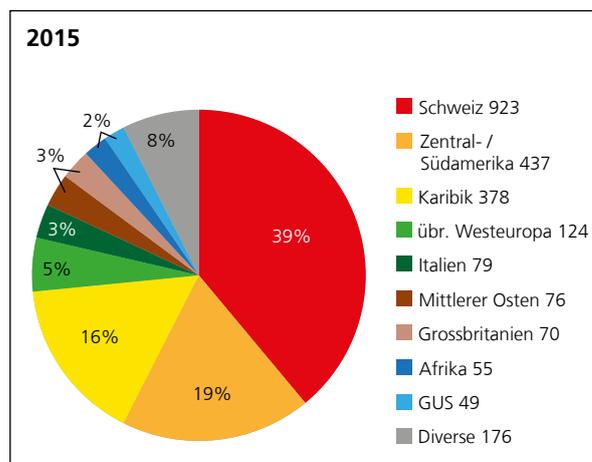
2.5.7 Domizil des Vertragspartners

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt für natürliche Personen das Wohnsitz- und für juristische Personen das Domizilland des Vertragspartners des Finanzintermediärs zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung auf.

Analyse der Grafik

– Im Berichtsjahr hat sich das Verhältnis von in der Schweiz und im Ausland domizilierten Vertragspartnern in Richtung eines höheren Anteils der im Ausland ansässigen Vertragspartner verschoben. Im Zeitpunkt der Meldung waren 923 oder 39 Prozent der Vertragspartner in der Schweiz domiziliert (2014: 872 oder 50 Prozent).



Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Osteuropa, Nordamerika, Asien, Frankreich, Skandinavien, Australien/Ozeanien und unbekannt

Zum Vergleich: Jahre 2006 bis 2015

Domizil Vertragspartner	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Total
Schweiz	275	348	385	320	517	660	661	646	872	923	5607
Zentral- / Südamerika	21	58	71	68	87	175	161	149	204	437	1431
Karibik	40	65	79	97	80	184	150	109	149	378	1331
übr. Westeuropa	53	50	62	46	88	107	119	106	112	124	867
Italien	55	48	46	103	85	95	113	106	78	79	808
Grossbritannien	33	58	16	31	72	59	49	27	43	70	458
Mittlerer Osten	9	20	19	22	27	84	50	51	66	76	424
Deutschland	36	51	51	34	54	40	37	37	35	26	401
Afrika	8	12	11	16	22	66	47	45	31	55	313
Nordamerika	25	20	23	23	48	38	36	32	27	24	296
Frankreich	12	18	22	58	26	32	34	18	29	21	270
Asien	26	19	22	29	16	17	19	18	27	41	234
GUS	7	3	13	15	9	21	27	35	42	49	221
Osteuropa	14	9	10	10	11	17	39	11	18	24	163
Australien/Ozeanien	1	7	13	17	5	17	21	14	15	32	142
Skandinavien	3	8	5	6	10	7	10	6	5	3	63
unbekannt	1	1	3	1	2	6	12	1		5	32
Total	619	795	851	896	1159	1625	1585	1411	1753	2367	13061

2.5.8 Nationalität des Vertragspartners

Aufbau der Grafik

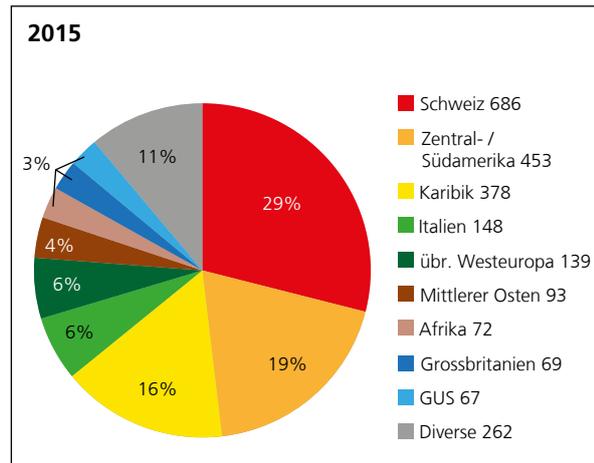
Diese Grafik zeigt auf, welcher Nationalität eine natürliche Person als Vertragspartner des Finanzintermediärs angehört. Bei juristischen Personen sind Sitz und Nationalität identisch.

Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Osteuropa, Nordamerika, Asien, Frankreich, Skandinavien, Australien/Ozeanien und unbekannt

Analyse der Grafik

- Analog der Zunahme bei den gemeldeten Personen mit Wohnsitz im Ausland ist auch bei der Nationalität der gemeldeten Vertragspartner eine anteilmässige Zunahme an Ausländern zu verzeichnen: 1681 (71 Prozent) gegenüber 1178 (67 Prozent) im Vorjahr.
- Wiederum an zweiter Stelle sind Personen aus Zentral-/Südamerika. Ihr Anteil ist von 12 auf 19 Prozent angestiegen. Personen aus der Karibik stehen an dritter Stelle mit 16 Prozent.
- Die Kategorien Übriges Westeuropa und Italien sind auf den Plätzen 4 und 5 anzutreffen. Prozentual sind beide Kategorien zusammen bei 12 Prozent.



Zum Vergleich: Jahre 2006 bis 2015

Nationalität Vertragspartner	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Total
Schweiz	186	261	271	196	257	320	405	403	575	686	3560
Zentral- / Südamerika	22	66	68	71	92	172	156	145	207	453	1452
Karibik	39	67	77	93	83	177	150	112	144	378	1320
Italien	71	57	72	147	122	123	176	168	152	148	1236
übr. Westeuropa	65	47	67	63	97	103	128	127	149	139	985
Afrika	30	40	37	35	63	212	115	88	84	72	776
Deutschland	48	61	78	58	67	59	69	62	75	46	623
Mittlerer Osten	16	22	21	31	38	102	64	47	62	93	496
Grossbritannien	34	56	11	33	73	82	52	31	46	69	487
Asien	26	29	23	23	103	45	30	51	41	44	415
Osteuropa	25	24	25	27	36	62	70	34	47	56	406
Frankreich	19	19	28	42	45	55	45	28	47	47	375
GUS	8	8	24	18	15	49	41	43	61	67	334
Nordamerika	24	23	24	29	48	37	39	46	37	25	332
Australien/Ozeanien	1	6	12	17	6	16	21	12	17	33	141
Skandinavien	4	9	10	11	12	10	13	13	8	8	98
unbekannt	1		3	2	2	1	11	1	1	3	25
Total	619	795	851	896	1159	1625	1585	1411	1753	2367	13061

2.5.9 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten

Aufbau der Grafik

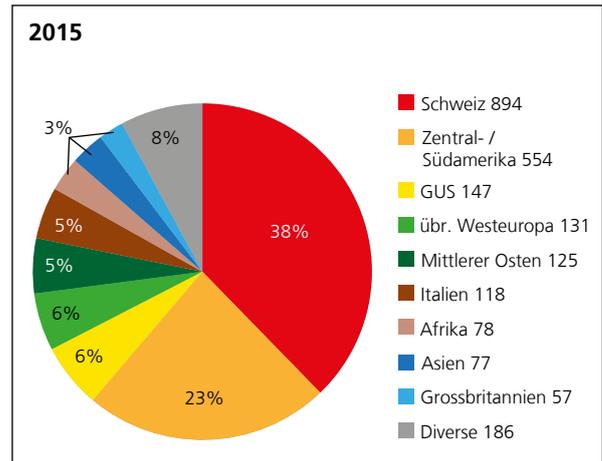
Diese Grafik zeigt auf, wo diejenige natürliche oder juristische Person wohnhaft resp. domiziliert ist, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten identifiziert wird.

Analyse der Grafik

- Der Anteil der in der Schweiz domizilierten wirtschaftlich Berechtigten ist gesunken und liegt nun bei 38 Prozent (2014: 48 Prozent).
- Der Anteil Zentral-/Südamerika liegt neu an zweiter Stelle mit 23 Prozent (Vorjahr: 7 Prozent).
- Das übrige Europa ausser Osteuropa (Italien, Frankreich, Übriges Westeuropa, Deutschland, Grossbritannien und Skandinavien) liegt bei 16 Prozent gegenüber 26 Prozent im Vorjahr.

Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Osteuropa, Nordamerika, Asien, Frankreich, Skandinavien, Australien/Ozeanien und unbekannt



Zum Vergleich: Jahre 2006 bis 2015

Domizil wirt. Berechtigter	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Total
Schweiz	241	321	358	320	494	634	664	608	838	894	5372
Italien	84	67	83	127	161	187	191	175	153	118	1346
Zentral- / Südamerika	14	35	64	39	32	51	85	116	124	554	1114
übr. Westeuropa	46	65	56	41	132	152	129	129	132	131	1013
GUS	15	7	31	52	21	47	82	99	108	147	609
Mittlerer Osten	10	36	33	21	41	132	43	61	100	125	602
Deutschland	47	62	67	45	69	49	43	54	50	28	514
Grossbritannien	37	65	19	31	41	86	41	26	40	57	443
Afrika	17	21	22	19	24	100	46	25	34	78	386
Asien	29	27	24	49	23	23	46	26	36	77	360
Nordamerika	32	27	28	34	48	45	32	39	31	40	356
Osteuropa	22	13	18	24	21	32	104	13	41	53	341
Frankreich	18	23	26	63	35	45	39	21	37	25	332
Skandinavien	4	21	5	7	12	12	19	11	22	8	121
Karibik	1	2	6	21	3	18	13	6	7	25	102
unbekannt	1	1	3	2	2	6	8	2		5	30
Australien/Ozeanien	1	2	8	1		6				2	20
Total	619	795	851	896	1159	1625	1585	1411	1753	2367	13061

2.5.10 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten

Aufbau der Grafik

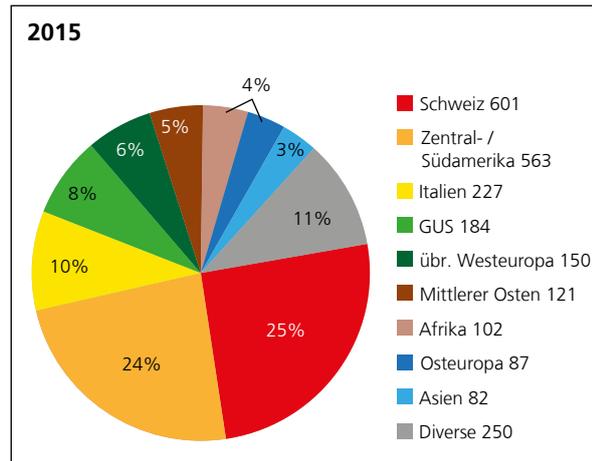
Diese Grafik zeigt die Nationalitäten jener Personen, die zum Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten identifiziert werden. Bei juristischen Personen ist die Nationalität identisch mit dem Sitz. Oft sind es jedoch erst die Strafverfolgungsbehörden, die bei ihren Ermittlungen die tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten und somit auch deren Nationalitäten feststellen können.

Analyse der Grafik

- Der Anteil von wirtschaftlich Berechtigten mit Schweizer Nationalität ist gesunken, hat in absoluten Zahlen im Zehnjahresvergleich aber einen Rekordstand von 601 (25 Prozent gegenüber 28 Prozent im Vorjahr) erreicht.
- Mit einem Anteil von 24 Prozent (Vorjahr: 7 Prozent) ist neu Zentral-/Südamerika an zweiter Stelle. Der Anstieg an Fällen liegt mit 125 auf 563 Fälle bei 350 Prozent.

Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Osteuropa, Nordamerika, Asien, Frankreich, Skandinavien, Australien/Ozeanien und unbekannt



Zum Vergleich: Jahre 2006 bis 2015

Nationalität wirtschaftl. Berechtigter	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Total
Schweiz	143	217	228	178	195	273	326	349	485	601	2995
Italien	99	75	114	179	271	221	280	241	249	227	1956
Zentral- / Südamerika	11	37	60	43	39	44	72	104	125	563	1098
übr. Westeuropa	60	57	57	53	88	87	139	144	174	150	1009
Afrika	39	46	49	35	66	245	113	72	97	102	864
Deutschland	64	80	94	75	92	90	88	90	94	64	831
GUS	16	17	43	60	30	91	113	110	143	184	807
Osteuropa	35	28	35	42	56	81	145	39	76	87	624
Mittlerer Osten	16	27	28	29	46	145	68	51	80	121	611
Asien	28	40	33	44	110	51	54	59	56	82	557
Grossbritannien	38	83	16	33	39	141	52	30	43	46	521
Frankreich	27	30	36	43	57	69	50	34	59	60	465
Nordamerika	35	31	31	55	47	50	36	60	56	36	437
Skandinavien	5	21	12	12	14	19	25	20	11	16	155
Karibik		4	5	9	6	14	11	6	2	21	78
Australien/Ozeanien	2	2	7	3	1	3	5		2	3	28
unbekannt	1		3	3	2	1	8	2	1	4	25
Total	619	795	851	896	1159	1625	1585	1411	1753	2367	13061

2.5.11 Betroffene Strafverfolgungsbehörden

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, an welche Strafverfolgungsbehörden die MROS die im Berichtsjahr eingegangenen Verdachtsmeldungen weitergeleitet hat. Die kantonalen Zuständigkeiten ergeben sich grundsätzlich aus den allgemeinen Gerichtsstandsregeln (Art. 27ff. StPO). Die Bundesgerichtsbarkeit leitet sich aus Art. 24ff StPO ab.

Analyse der Grafik

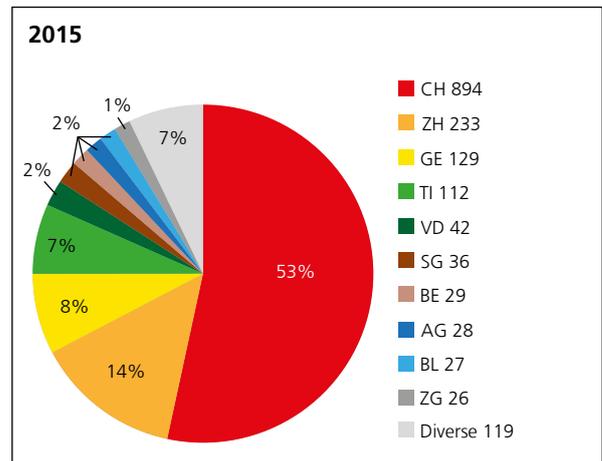
- *Der Anteil weitergeleiteter Meldungen ist erneut gesunken, und zwar um drei Prozent auf 70,8 Prozent.*
- *Die Zahl der Verdachtsmeldungen, die an die Bundesanwaltschaft übermittelt wurden, hat erneut einen Rekordstand erreicht.*

Im Jahr 2015 hat die MROS von den 2367 eingegangenen Verdachtsmeldungen (2014: 1753) nach erfolgter Fallanalyse 1675 (2014: 1262) an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Die Weiterleitungsquote liegt somit bei 70,8 Prozent (2014: 74 Prozent).

An die Schweizerische Bundesanwaltschaft sind 894 Verdachtsmeldungen (2014: 576) überwiesen worden. Damit ist die Zahl sowohl absolut als auch relativ betrachtet gestiegen. Im Berichtsjahr lag der Anteil an die Bundesanwaltschaft weitergeleiteter Meldungen bei 53 Prozent aller erhaltenen Meldungen. Die Weiterleitungen an die Bundesanwaltschaft betragen 2013 noch 34 Prozent. Der Anteil lag 2014 bei 46 Prozent. Die beiden grössten Fallkomplexe des Berichtsjahres, die zusammen 413 Meldungen ausmachten, betrafen allesamt Sachverhalte, die in die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallen.

Legende

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
FR	Freiburg	TG	Thurgau
GE	Genf	TI	Tessin
GL	Glarus	UR	Uri
GR	Graubünden	VD	Vaud
JU	Jura	VS	Valais
LU	Luzern	ZG	Zug
NE	Neuenburg	ZH	Zürich



Zum Vergleich: Jahre 2006 bis 2015

Behörde	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Total
CH	150	289	221	182	361	470	486	381	579	894	4013
ZH	92	90	97	146	137	291	195	208	161	233	1650
GE	53	66	76	161	141	185	205	168	165	129	1349
TI	69	33	85	117	134	125	185	140	95	112	1095
BE	12	25	14	27	36	47	52	18	59	29	319
VD	17	12	25	13	27	69	28	27	34	42	294
SG	15	13	17	17	19	67	31	19	39	36	273
BS	13	16	19	20	35	50	40	25	15	17	250
AG	14	10	9	9	14	49	27	15	23	28	198
ZG	21	16	38	9	16	19	8	14	17	26	184
LU	17	14	25	11	13	9	15	17	23	17	161
BL	4	10	18	13	13	8	13	9	6	27	121
TG	4	3	3	22	7	9	15	8	14	12	97
SO	4	3	13	19	5	14	1	15	9	9	92
NE	4	5	8	8	7	10	8	8	12	18	88
VS	5	5	1	3	9	7	5	12	14	8	69
FR	3	4	2	5	5	10	16	6	3	11	65
GR	3	2	2	1	9	6	7	9	13	11	63
SZ	7	4	2	5	8	9	8	7	2	9	61
SH		1	1	1	2	8	5	7	4	2	31
NW			3	2	1	5	1	4	1	2	19
JU	1		2	2	1	1	1	2	8		18
OW		1	6	3		1	2			2	15
AR					1	2	2	2	1	1	9
AI		3			2	1	2				8
GL		3		1				1			5
UR		1	1						1		3
Total	508	629	688	797	1003	1472	1358	1122	1298	1675	10550

2.5.12 Bearbeitungsstand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen

Aufbau der Grafik

Diese Grafik gibt Auskunft über den aktuellen Bearbeitungsstand der Verdachtsmeldungen, die an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden sind. In der Darstellung wird zwischen kantonalen Strafverfolgungsbehörden und der Schweizerischen Bundesanwaltschaft unterschieden.

Analyse der Grafik

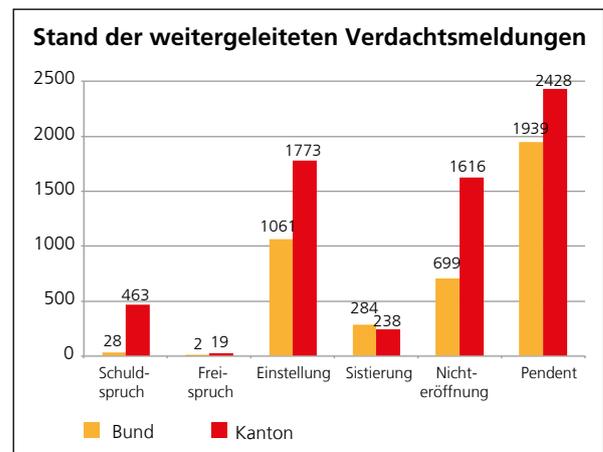
– Gut 41 Prozent aller seit dem Jahr 2006 an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone weitergeleiteten Verdachtsmeldungen sind noch in Bearbeitung.

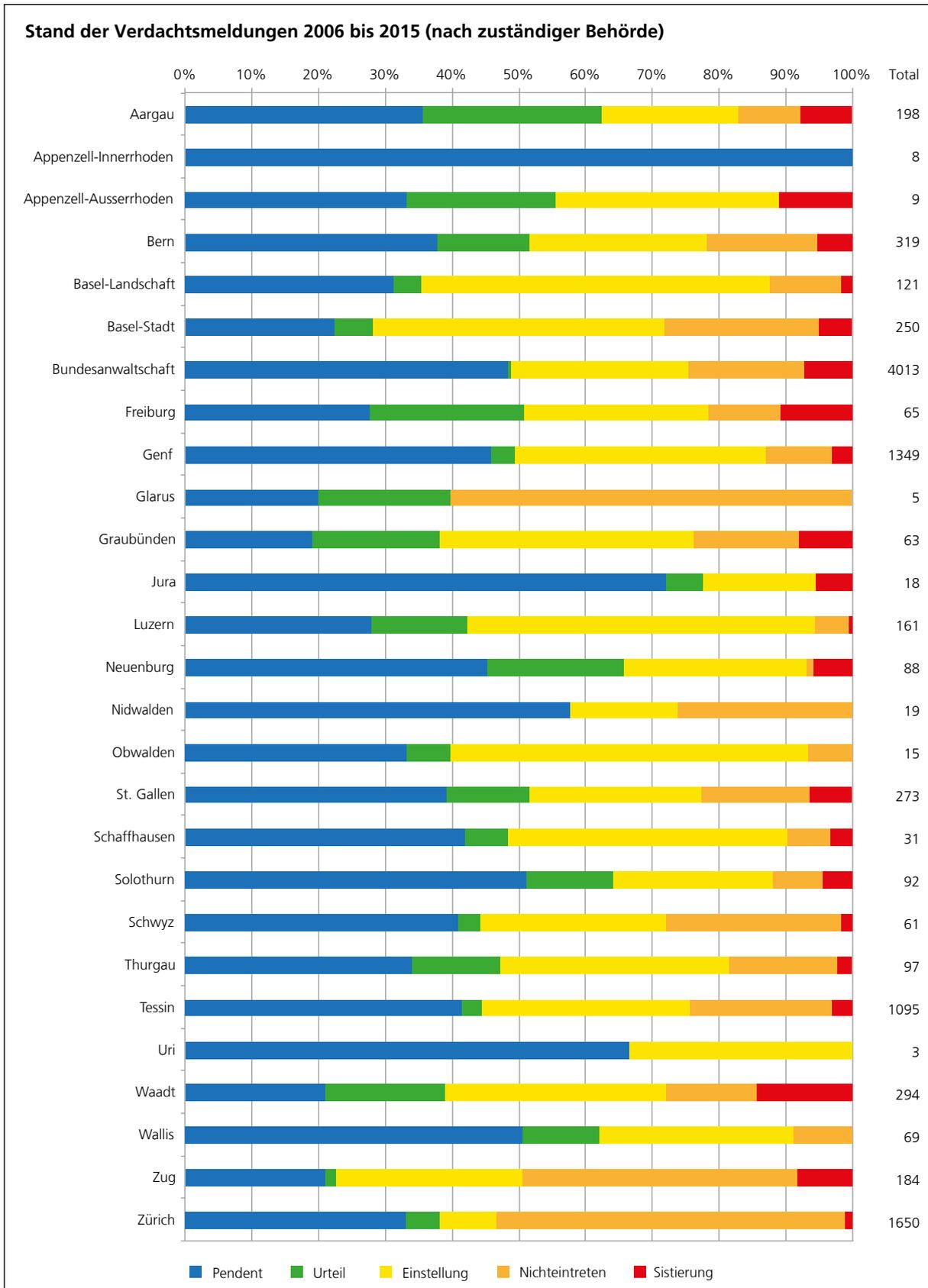
Vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2015 wurden insgesamt 10550 Verdachtsmeldungen an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Betreffend 6183 (rund 59 Prozent) von diesen ist bis Ende 2015 eine Entscheidung gefallen.

- In 4,9 Prozent oder 512 Fällen kam es in der Schweiz zu einem Urteil. Dabei handelt es sich um zehn Freisprüche von Geldwäscherei, um 11 Freisprüche in allen Punkten ausser Geldwäscherei (in diesen Verfahren wurde wegen Geldwäscherei nicht eröffnet), um 303 Schuldsprüche inklusive Geldwäscherei und 188 Schuldsprüche ohne Geldwäscherei. Die auf das Meldeaufkommen zurückzuführenden Schuldsprüche machten somit insgesamt 4,7 Prozent aus.
- In 26,9 Prozent oder 2834 Fällen wurden Strafverfahren eröffnet, jedoch aufgrund der Erkenntnisse aus den entsprechenden gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren wieder eingestellt.
- In 21,9 Prozent oder 2315 Fällen wurde nach Abschluss der Vorermittlungen in der Schweiz kein Strafverfahren eröffnet.
- In 4,9 Prozent oder 522 Fällen wurde das Strafverfahren sistiert, teilweise weil die Strafverfolgung ans Ausland abgetreten wurde oder dort bereits in derselben Angelegenheit ein Strafverfahren hängig war.

Mit 4367 sind noch gut 41,4 Prozent (Ende 2014: 40 Prozent) der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen pendent. Die Gründe hierfür können sehr unterschiedlich sein:

- Geldwäschereifälle und Fälle von Terrorismusfinanzierung haben oft einen Auslandsbezug. Die internationalen Ermittlungen sind oft langwierig.
- Die damit verbundenen Rechtshilfeverfahren sind erfahrungsgemäss aufwendig und zeitintensiv.
- Unter den pendenten Fällen sind auch solche, die bereits ihren Abschluss in einem Urteil gefunden haben, der MROS aber nicht mitgeteilt worden sind, weil keine Verurteilungen wegen Art. 260ter Ziff. 1 (kriminelle Organisation), Art. 305bis (Geldwäscherei) oder Art. 305ter (mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften) StGB ergangen sind (vgl. Art. 29a Abs. 2 GwG).
- Die Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 29a Abs. 2 GwG wird immer noch nicht konsequent eingehalten.





Detail: Stand der Verdachtsmeldungen nach Behörde 2006 bis 2015

Behörde	Pendent		Nichteintreten		Einstellung		Sistierung		Urteil		Total	
AG	71	35.86%	19	9.60%	40	20.20%	15	7.58%	53	26.77%	198	100%
AI	8	100.00%	0	0.00%	0	0.00%	0	0.00%	0	0.00%	8	100%
AR	3	33.33%	0	0.00%	3	33.33%	1	11.11%	2	22.22%	9	100%
BE	121	37.93%	52	16.30%	85	26.65%	17	5.33%	44	13.79%	319	100%
BL	38	31.40%	13	10.74%	63	52.07%	2	1.65%	5	4.13%	121	100%
BS	56	22.40%	58	23.20%	109	43.60%	12	4.80%	15	6.00%	250	100%
CH	1939	48.32%	699	17.42%	1'061	26.44%	284	7.08%	30	0.75%	4'013	100%
FR	18	27.69%	7	10.77%	18	27.69%	7	10.77%	15	23.08%	65	100%
GE	620	45.96%	135	10.01%	505	37.44%	40	2.97%	49	3.63%	1'349	100%
GL	1	20.00%	3	60.00%	0	0.00%	0	0.00%	1	20.00%	5	100%
GR	12	19.05%	10	15.87%	24	38.10%	5	7.94%	12	19.05%	63	100%
JU	13	72.22%	0	0.00%	3	16.67%	1	5.56%	1	5.56%	18	100%
LU	45	27.95%	8	4.97%	84	52.17%	1	0.62%	23	14.29%	161	100%
NE	40	45.45%	1	1.14%	24	27.27%	5	5.68%	18	20.45%	88	100%
NW	11	57.89%	5	26.32%	3	15.79%	0	0.00%	0	0.00%	19	100%
OW	5	33.33%	1	6.67%	8	53.33%	0	0.00%	1	6.67%	15	100%
SG	107	39.19%	45	16.48%	70	25.64%	17	6.23%	34	12.45%	273	100%
SH	13	41.94%	2	6.45%	13	41.94%	1	3.23%	2	6.45%	31	100%
SO	47	51.09%	7	7.61%	22	23.91%	4	4.35%	12	13.04%	92	100%
SZ	25	40.98%	16	26.23%	17	27.87%	1	1.64%	2	3.28%	61	100%
TG	33	34.02%	16	16.49%	33	34.02%	2	2.06%	13	13.40%	97	100%
TI	456	41.64%	233	21.28%	341	31.14%	33	3.01%	32	2.92%	1'095	100%
UR	2	66.67%	0	0.00%	1	33.33%	0	0.00%	0	0.00%	3	100%
VD	62	21.09%	40	13.61%	97	32.99%	42	14.29%	53	18.03%	294	100%
VS	35	50.72%	6	8.70%	20	28.99%	0	0.00%	8	11.59%	69	100%
ZG	39	21.20%	76	41.30%	51	27.72%	15	8.15%	3	1.63%	184	100%
ZH	547	33.15%	863	52.30%	139	8.42%	17	1.03%	84	5.09%	1650	100%
Total	4367	41.39%	2315	21.94%	2834	26.86%	522	4.95%	512	4.85%	10 550	100%

3 Typologien (Fallbeispiele aus dem Berichtsjahr 2015)

3.1 Terrorismusfinanzierung

3.1.1 Geldtransfernetz

Auslöser der Meldung/Abklärungen:

Information Dritter

Mutmassliche Vortat:

Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} StGB)

Finanzintermediär: *Zahlungsverkehrsdienstleister*

Meldeart: *Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB*

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: *Ja*

Ein im Ausland ansässiges, weltweit im Geldtransfer tätiges Finanzinstitut entdeckte einen Zusammenhang zwischen der Person X und terroristischen Aktivitäten. Das Finanzinstitut – es unterhält eine aufmerksame Compliance-Abteilung – unterrichtete seine Agentur in der Schweiz, einen Finanzintermediär, über diese Verbindung. X war Kunde dieses Intermediärs. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass zwischen X und einer Person eine Verbindung besteht, die als eine der wichtigsten salafistischen Anführer galt und verdächtigt wurde, an der Planung terroristischer Anschläge beteiligt gewesen zu sein. Der schweizerische Finanzintermediär wurde auf achtzig Geldtransaktionen hingewiesen, die X von acht verschiedenen Orten aus in Auftrag gegeben hatte. Die Transaktionen waren für insgesamt elf Empfänger bestimmt. Einige unter ihnen hielten sich zum Zeitpunkt, als die Transaktionen durchgeführt worden waren, in der Schweiz auf. Im Zuge dieser Transaktionen überwies X insgesamt rund 20'000 Schweizer Franken. X war selbst Empfänger von einundsechzig, vom Ausland aus in Auftrag gegebenen Transaktionen. Diese stammten aus acht Ländern und waren von einundzwanzig unterschiedlichen Personen ausgelöst worden. Der Gesamtbetrag, den X auf diese Weise erhielt, belief sich auf rund 25'000 Schweizer Franken. Gestützt auf diese Informationen nahm der schweizerische Finanzintermediär eigene Abklärungen vor. Es zeigte sich,

dass X als Drehscheibe eines Geldtransfernetzes wirkte. Indessen liessen sich keine Hinweise dafür finden, mit denen sich der Verdacht hätte untermauern oder entkräften lassen, dass X in terroristische Aktivitäten verwickelt war. Der schweizerische Finanzintermediär erstattete der MROS eine Meldung nach Massgabe von Artikel 305^{ter} Abs. 2 StGB. Da die ursprüngliche Information von einem ausländischen Finanzinstitut stammte, hatte die MROS keinen direkten Zugang zu dessen Unterlagen, die die Hintergründe der international getätigten Transaktionen umfassend dokumentiert hätten. Die MROS hat jedoch mit einer Gegenstelle im Ausland Kontakt aufgenommen und ferner die Recherchen in den Datenbanken getätigt, auf welche sie Zugriff hat. Es zeigte sich, dass ausser X noch sechsundzwanzig weitere Kunden des Finanzintermediärs, darunter eine juristische Person, in die Transaktionen verwickelt waren. Die MROS weitete ihre vertiefenden Nachforschungen auf diese Kunden und deren Verbindungen aus. Die Ergebnisse liessen eine Anzahl von Kontakten dieser Kunden zu dschihadistischen Kreisen erkennen. Ferner zeigte sich, dass zehn dieser Kunden – natürliche Personen – bereits verurteilt oder in mehreren Schweizer Kantonen zumindest polizeilich bekannt waren in Zusammenhang mit Betrug, Sachbeschädigung, Gewaltanwendung, Drohungen und Verstössen gegen das Waffengesetz. Die Nachforschungen ergaben ausserdem, dass einer der Kunden, der X Geld überwiesen hatten, im Verdacht stand, einer Vereinigung anzugehören, die als terroristische Organisation eingestuft wird. Weitere zwei Kunden wurden der Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation verdächtigt. Angesichts der Informationen des ausländischen Finanzinstituts und der im Zuge der vertieften Recherchen gewonnen Erkenntnisse gelangte die MROS zur Auffassung, dass die Transaktionen oder zumindest Teile davon der Terrorismusfinanzierung dienen oder gedient haben könnten. Drei Tage nachdem sie die Verdachtsmeldung erhalten hatte, leitete die MROS den Fall an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter. Mittlerweile ist die als hauptverdächtig geltende Person von den Ordnungskräften des Staates, in der sie sich aufgehalten hat, wegen Verdacht auf Unterstützung einer terroristischen Organisation festgenommen worden.

3.1.2 Pooling für eine Islamische Miliz in Afrika

Auslöser der Meldung/Abklärungen:

Bareinzahlungen

Mutmassliche Vortat:

Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} StGB)

Finanzintermediär: *Bank*

Meldeart: *Art. 9 GwG*

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: *Ja*

Einem Finanzintermediär ist aufgefallen, dass auf drei Geschäftsbeziehungen regelmässig hohe Bareinzahlungen stattfanden, die – sobald ein grösserer Betrag zusammengekommen war – an verschiedenen Filialen eines weltweit tätigen Moneytransmitters, der keine Agenten in der Schweiz hat, in je einem Land in Ostafrika und im Nahen Osten weiterüberwiesen wurden. An wen die Gelder danach weitergeleitet wurden, war nicht bekannt. Die Geschäftsbeziehungen lauteten auf einen Schweizer, seine Ehefrau sowie eine in der Schweiz domizilierte, angeblich im Import und Export tätige Firma, die durch den Ehemann kontrolliert wurde. Beide Ehepartner haben ihre Wurzeln im besagten ostafrikanischen Land. Die Bareinzahlungen stammten von den Kontoinhabern selbst sowie von zahlreichen in der Schweiz wohnhaften Drittpersonen mit afrikanischer Herkunft. Abgesehen von diesen ungewöhnlichen Bareinzahlungen sah sich der Finanzintermediär noch aus folgenden Gründen zu einer Verdachtsmeldung an die MROS veranlasst: Seine Abklärungen ergaben, dass zwei Personen, die Gelder auf die verdächtigen Konten einbezahlt hatten, mit terroristischen Aktivitäten in Verbindung gebracht wurden. Der Name einer dieser Personen befand sich auf einer Sanktionsliste. Beim anderen handelte es sich mutmasslich um den Anführer einer in Afrika aktiven islamistischen Miliz, die als regionaler Ableger einer international tätigen terroristischen Organisation eingestuft wird. Darüber hinaus wurde eine afrikanische Niederlassung des Moneytransmitters, an den die Bareinzahlungen weiter vergütet wurden, in ausländischen Medienberichten negativ erwähnt. Gemäss diesen Berichten wird die Zweigstelle verdächtigt, eine radikale islamistische Miliz zu unterstützen, weshalb ihr die Lizenz im betreffenden Land entzogen wurde. Aufgrund dieser Erkenntnisse hegte der Finanzintermediär einen begründeten Verdacht, dass die auf die verdächtigen Konten bar einbezahlten Gelder der Terrorismusfinanzierung dienen könnten und hat der MROS diese Verdachtsmomente gestützt auf Art. 9 GwG gemeldet. Die Recherchen der MROS ergaben, dass gegen die drei Kontoinhaber und die Drittpersonen, welche ebenfalls Barein-

zahlungen tätigten, bisher noch keine relevanten Hinweise vorlagen. Diverse Medienberichte aus dem Pressearchiv bestätigten jedoch, dass gegen eine Niederlassung des Moneytransmitters wegen möglicher Terrorismusfinanzierung ermittelt wurde und dessen Konten blockiert wurden. Insgesamt wurden über 80 Personen und Gesellschaften beschuldigt, terroristische Organisationen zu unterstützen und für ein im Frühjahr in Afrika durchgeführtes Attentat mitverantwortlich zu sein. Im Rahmen weiterer Nachforschungen konnte die MROS jedoch ausschliessen, dass es sich bei den beiden oben erwähnten Personen, die Gelder einbezahlt hatten, um die Person handelte, die auf der Sanktionsliste aufgeführt war bzw. um den Anführer der islamistischen Miliz. Der Verdacht des Finanzintermediärs, dass diese beiden Einzahler mit den in den Medien erwähnten Terroristen identisch sind, hat sich nicht erhärtet. Um mehr über die Personen zu erfahren, an die der Money Transmitter die Vermögenswerte weiterleitete, kontaktierte die MROS die für diese Länder zuständigen Partnerbehörden, erhielt allerdings keine Antwort. Obwohl die MROS die Verdachtsmomente teilweise beseitigen konnte, erschien das Verhalten der involvierten Personen fragwürdig und durchaus geeignet, terroristische Aktivitäten zu unterstützen. Die Kontoinhaber könnten die Gelder absichtlich über Umwege verschickt haben, um weniger Verdacht zu erregen. Ausserdem war die Herkunft der bar einbezahlten Vermögenswerte fragwürdig, weil die Gesamtbeträge die Einkommensverhältnisse der Einzahler teilweise massiv überschritten. Entsprechend wurden alle Einzahler mittels Herausgabeaufforderung an die Bank gemäss Art. 11a Abs. 1 GwG sowie mittels Anfragen an kantonale Behörden identifiziert und mit den der MROS zur Verfügung stehenden Datenbanken abgeglichen. Weil sich gewisse Verdachtsmomente erhärteten und einige Hinweise auf eine mutmassliche Finanzierung terroristischer Aktivitäten i.S. von Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB vorlagen, wurde die Verdachtsmeldung drei Tage nach Erhalt an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Ein Verfahren wurde eröffnet.

3.1.3 Non-Profit-Organisation

Auslöser der Meldung/Abklärungen:

kritische Länder

Mutmassliche Vortat:

Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} StGB)

Finanzintermediär: *Bank*

Meldeart: *Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB;*

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: *ja*

Via E-Banking hat der Kunde X eines Finanzintermediärs diesem mitgeteilt, dass er eine neue Telefonnummer mit einer ausländischen Vorwahl habe. Der Finanzintermediär fand heraus, dass es sich dabei um eine Telefonnummer aus einem bestimmten südasiatischen Land handelt. Beim Versuch den Kunden auf seiner ehemaligen Festnetznummer in der Schweiz zu kontaktieren, erfuhr der Finanzintermediär, dass sich dieser im Ausland befinden würde. Die Bank konnte X auf der neuen Nummer erreichen. Er bestätigte, dass er im Ausland sei und sich aus der Schweiz abgemeldet habe. Er werde für etwa zwei bis drei Monate dort bleiben. Bei X handelt es sich um einen jungen Schweizer mit Migrationshintergrund. Beim südasiatischen Land handelt es sich um ein Land, in welchem es dschihadistische Ausbildungslager gibt. Der Finanzintermediär hat die Kundenbeziehung der MROS gestützt auf Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB gemeldet.

Die Analyse der MROS hat ergeben, dass ein Jahr nach Kontoeröffnung Transaktionen an mehrere, im Ausland ansässige Non-Profit-Organisationen (NPO) mit potentiell salafistischem Hintergrund erfolgten (tiefe Beträge). Im Vorjahr reiste X in verschiedene Länder Europas. Es wurden Transaktionen in besagtem südasiatischen Land (tiefe Beträge) sowie eine Transaktion an die hiesige Botschaft dieses Landes gemacht, mutmasslich für den Erhalt eines Visums. Der Kunde hat zudem Geld an eine Logistikfirma überwiesen. Zweck der Überweisung scheint der Versand von Frachtgut in die Hauptstadt besagten Landes. Des Weiteren wurde ersichtlich, dass er sich bei der Einwohnergemeinde seines Wohnortes abgemeldet hatte. Das mutmassliche Abflugdatum konnte eruiert werden, da X am Flughafen kurz vor Abflug seine Kreditkarte gebraucht hatte. Ferner fiel auf, dass der Kunde vor Abflugdatum sämtliche Schulden beglichen hatte. Nachdem er bereits in Südasien war, bezahlte er seine Steuern. Weitere, bei ausländischen Meldestellen eingeholte Informationen haben den Verdacht erhärtet, dass es sich bei den NPO, welche die Gelder erhalten haben, um möglicherweise solche mit salafistischem Hintergrund handelt.

Diese Anhaltspunkte haben dazu geführt, dass MROS den Fall an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet hat, da der begründete Verdacht bestand, dass sich X einer terroristischen Organisation angeschlossen haben könnte, beziehungsweise über die Einzahlung von Geldbeträgen an diese Organisationen mit möglicherweise salafistischem Hintergrund Terrorismusfinanzierung betrieben haben könnte.

3.1.4 Missbrauch eines Zahlungsverkehrsdienstleisters

Auslöser der Meldung/Abklärungen:

Information Dritter

Mutmassliche Vortat:

Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} StGB)

Finanzintermediär: *Zahlungsverkehrsdienstleister*

Meldeart: *Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB*

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: *Ja*

Ein auf den Geldtransfer spezialisierter Finanzintermediär erstattete eine Verdachtsmeldung im Zusammenhang mit einer Transaktion in der Höhe von rund 150 Schweizer Franken. In Auftrag gegeben wurde die Transaktion von dem sich in der Schweiz aufhaltenden X. Begünstigter war Y. Y wohnt in einem Staat, der an ein Land angrenzt, in dem ein Bürgerkrieg im Gange ist. X ist Bürger eines Maghrebstaates. Die Schweizer Behörden hatten gegen ihn eine noch immer rechtsgültige Wegweisungs- und Einreisesperre erlassen. Vor seiner Wegweisung war X Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung B gewesen. Y seinerseits ist Staatsangehöriger des Landes, in dem Bürgerkrieg herrscht.

Die Complianceabteilung des Finanzintermediärs analysierte die Transaktionen. Es stellte sich heraus, dass Y auch von anderer Seite Geld überwiesen erhielt. Insgesamt hatte er von mehreren Personen, die in einem Nachbarland der Schweiz wohnen, insgesamt rund 8'000 US-Dollar erhalten. Der Finanzintermediäre stellte ausserdem fest, dass einige dieser Personen der Terrorismusfinanzierung und Unterstützung des Islamischen Staates (IS) angeklagt waren und deswegen in diesem Nachbarland der Schweiz vor Gericht standen. Angesichts dieser Erkenntnisse erstattete der Finanzintermediär der MROS eine Verdachtsmeldung nach Massgabe des Artikels 305^{ter} Abs. 2 StGB.

Die MROS stellte fest, dass X in der Schweiz bereits aktenkundig war: Er propagierte und rechtfertigte Terrorismus und stellte öffentlich Gewalt zur Schau. Wegen dieser Aktivitäten und weil er eine potenzielle Gefahr darstellte, sowohl für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, als auch für die nationale Sicherheit, erliessen die zuständigen Schweizer Behörden 2014 eine rechtskräftige Wegweisungsverfügung gegen X. Er hätte die Schweiz unverzüglich verlassen müssen, was er aber nicht tat. Die MROS stellte bei der FIU des fraglichen an die Schweiz angrenzenden Landes ein Ersuchen um Informationen. Diese bestätigten den Verdacht des meldenden Finanzintermediärs und deu-

teten ferner darauf hin, dass offenbar auch Y Kontakte zum IS unterhielt. Laut diesen Informationen hatte Y das Geld stellvertretend für jemanden erhalten, der noch in Haft war. Nach der Entlassung verwendete diese Person das Geld dazu, in die von der IS besetzte Region zurückzukehren, um weiterhin terroristisch aktiv zu sein. Auch diese Person war der Unterstützung des IS angeklagt. Über Y als Mittelsperson liess sie der IS Geld zukommen. MROS stiess auf Informationen, wonach Y im Verdacht steht, den IS von dem Staat aus, der an das Land angrenzt, in dem Bürgerkrieg herrscht, zu unterstützen. Die Informationen deuteten auch darauf hin, dass Y Geld übermittelt erhielt, das für die Zwecke des IS bestimmt war. Dem Vernehmen nach gibt es konkrete Verdachtsmomente, die vermuten lassen, dass Y einer Organisation angehört, die Personen dabei hilft, von dem an das Bürgerkriegsland grenzenden Staat aus ins benachbarte Bürgerkriegsland zu gelangen. Anderen Quellen zufolge spielt Y eine zentrale Rolle bei der Terrorismusfinanzierung. Die MROS übermittelte den Fall an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Diese haben eine Strafuntersuchung eingeleitet.

3.1.5 Fundraising

Auslöser der Meldung/Abklärungen:

Transaktionsanalyse

Mutmassliche Vortat:

Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} StGB)

Finanzintermediär: *Bank*

Meldeart: *Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB*

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: *Nein*

Kunde X erschien persönlich am Schalter des Finanzintermediärs und überwies den Gegenwert von weniger als 50 CHF an eine in einem europäischen Land domizilierte Organisation, die religiöse Ziele verfolgt. Die Organisation bezweckt insbesondere, eine der wichtigsten heiligen Stätte des Islams zu schützen. Die Transaktionsüberwachungssysteme der Bank meldeten einen Treffer, da ein Namensteil der religiösen Organisation auch im Namen einer militärischen Untergrundorganisation, die im Nahen Osten tätig ist, vorkommt. Die Organisation wurde im März 2002 vom US-amerikanischen Aussenministerium in die Liste der ausländischen Terrororganisationen aufgenommen. Auch die EU führt die Organisation als terroristische Vereinigung. Die Brigaden nennen sich nach der heiligen Stätte, welche ebenfalls als Symbol für eine Unabhängigkeitsbewegung

gilt. Die Bank hat das Konto gestützt auf Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB gemeldet, da sie nicht ausschliessen konnte, dass die oben erwähnte Organisation mit einer terroristischen oder kriminellen Organisation in Verbindung steht.

Die MROS hat die Kundendaten analysiert. Bei X handelt es sich um einen unbescholtenen Schweizer Teenager mit Migrationshintergrund. Die Transaktionsanalyse der Kontobewegungen ergab keine Hinweise auf ein mögliches Verbrechen oder die unmittelbare Unterstützung einer terroristischen Organisation. Die MROS hat weitere Stellen innerhalb der Bundesverwaltung kontaktiert und über X informiert. Er ist für die Behörden nie auffällig geworden. Er ist in den MROS zur Verfügung stehenden Datenbanken nicht verzeichnet.

Konkrete Hinweise auf ein Verbrechen oder eine Verbindung zu einer terroristischen Organisation lagen keine vor. Die MROS hat die Meldung nicht weitergeleitet. Allerdings konnte MROS dank einer Anfrage bei der FIU des Landes, in dem die Organisation domiziliert ist, zusätzliche Informationen zu dieser Organisation erhalten. Die Organisation steht gemäss ihren Statuten konsequent für ihre Interessen ein. Sie propagiert für die Rechte einer bestimmten Bevölkerungsgruppe und den Schutz der oben erwähnten heiligen Stätte, welche in die Kontrolle der Muslime übertragen werden müsse. Hierfür werden Fundraisings organisiert.

3.1.6 Kreditvergabe

Auslöser der Meldung/Abklärungen:

Information Dritter

Mutmassliche Vortat:

Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} StGB)

Finanzintermediär: *Bank*

Meldeart: *Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB*

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: *Nein*

Eine Bank hat der MROS ihre Geschäftsbeziehung mit dem Kunden X gemeldet. Die Bank hatte X einen Privatkredit in fünfstelliger Höhe gewährt, welcher Ende 2013 ausbezahlt wurde. Gemäss Angaben des Kunden gegenüber der Bank sollte der Kredit dazu dienen, den Kauf eines Fahrzeuges zu finanzieren.

Anlässlich von Nachprüfungen ergab sich ein Treffer durch den Abgleich der Kundendaten mit öffentlichen PEP-, Criminal-, und Sanktionslisten. Ein dem Namen von X ähnlicher Name war unter anderem auf der OFAC Liste – Specialy Designated Terrorist List aufgeführt. Die gelistete Person ist Staatsbürger eines nordafrikanischen Landes und wurde

im benachbarten Ausland für die Teilnahme an einem Bombenanschlagskomplott zu fünf Jahren Haft verurteilt. Sie wurde in diesem Nachbarland verhaftet und an ein anderes Nachbarland ausgeliefert. Nach Vollzug der Strafe, wurde sie in ihrem Heimatland in absentia zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt. Gemäss den der Bank zur Verfügung stehenden Angaben stammt X ebenfalls vom selben Land wie die gelistete Person. X verfügt über eine Aufenthaltsbewilligung B in der Schweiz. Ein Personenmatch konnte auch aufgrund übereinstimmender Angaben des Geburtsdatums nicht ausgeschlossen werden. Die Bank hat der MROS gemeldet, weil der gewährte Kredit mutmasslich der Terrorismusfinanzierung gedient haben könnte.

Die Recherchen der MROS haben ergeben, dass der Kredit effektiv für den Kauf eines Fahrzeugs verwendet wurde. Der Betrag für das Fahrzeug wurde direkt von der Bank an den Autohändler überwiesen. Danach hat der Kunde regelmässig monatlich einen dreistelligen Betrag der Bank zurückbezahlt. Eine Finanzierung des Terrorismus konnte somit ausgeschlossen werden.

Da sich die Informationen in den der MROS zur Verfügung stehenden Datenbanken zum Teil widersprechen, konnte allerdings ein eindeutiger Personenmatch weder als gegeben qualifiziert noch ausgeschlossen werden. Die MROS hat deswegen weiterführende Abklärungen vorgenommen. Die dabei erlangten Informationen liessen darauf schliessen, dass es sich bei der wegen strafrechtlich relevanten Verhaltens gelisteten Person um eine andere Person als den gemeldeten Kunden X handelt. Der Fall wurde nicht weitergeleitet.

3.2 Geldwäscherei

3.2.1 Kunsthandel

Auslöser der Meldung/Abklärungen:

Wirtschaftlicher Hintergrund

Mutmassliche Vortat:

Betrug (Art. 146 StGB); Urkundenfälschung (Art. 251 StGB)

Finanzintermediär: Bank

Meldeart: Art. 9 GwG

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: Ja

Ein Finanzintermediär stellte fest, dass dem Konto seines Kunden X grössere Summen gutgeschrieben worden waren. Die Überweisungen waren von Y in Auftrag gegeben worden. Als Überweisungsgrund war jeweils angegeben

worden, dass die Transaktionen mit einer zuvor geschlossenen Provisionsvereinbarung in Zusammenhang stünden. Der Finanzintermediär bat X um Unterlagen, die diese Angaben belegen sollten. Laut den von X vorgelegten Dokumenten standen die Transaktionen in Zusammenhang mit dem Verkauf eines Gemäldes von Marc Chagall. Allerdings erlaubten es diese Unterlagen nicht festzustellen, ob X das Gemälde zuvor erworben hatte, bevor er es an Y (weiter-) verkaufte, oder ob X lediglich den Verkauf zwischen einer unbekanntem Drittperson und Y vermittelte. Der Finanzintermediär hegte Zweifel an den ebenso ungewöhnlich wie wenig plausibel erscheinenden Umständen der Transaktionen. Er meldete deshalb die Geschäftsverbindung der MROS.

Die MROS wandte sich an die Kunstsachverständigen bei fedpol. Sie sollten das Gemälde auf dessen Echtheit hin prüfen. Diese konnten jedoch nicht mit letzter Sicherheit bestätigen, dass es sich dabei um einen echten Chagall handelt. Im Zuge der weiteren Abklärungen und gestützt auf Artikel 11a Absatz 2 GwG forderte die MROS bei der Bank, deren Kunde Y die Transaktionen in Auftrag gegeben hatte, sachdienliche Informationen ein. Die Bank teilte mit, dass Y sein Konto an dem Tag geschlossen habe, an dem die Transaktionen ausgeführt worden waren. Die Bank, die das Konto von Y führte, teilte des Weiteren mit, Y habe als Grund für die beiden Überweisungen eine Provisionsvereinbarung zwischen Y und X vorgelegt, welche dasselbe Datum trug wie diejenige, die X seiner Bank unterbreitet hatte. Allerdings hatte diese zum Gegenstand nicht den Verkauf eines Gemäldes von Chagall. Vielmehr ging es darum, durch die nicht unerhebliche Zuwendung den Bekanntheitsgrad des Künstlers X und dessen Werk zu erhöhen.

Angesichts dieser Widersprüche und weil nicht ausgeschlossen werden konnte, dass es sich hier um einen Fall von Geldwäscherei unter Verwendung eines fiktiven Kunstwerks handelte, leitete die MROS die Angelegenheit wegen Verdacht auf Betrug (Art. 146 StGB) und Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) als Vortaten zur Geldwäscherei an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter.

Die Aktenlage reichte aber nach Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht aus, um auf das Vorliegen von Straftaten zu schliessen. Der Fall wurde eingestellt. Die Verfahrenskosten wurden jedoch zu gleichen Teilen X und Y auferlegt. Die Begründung: X legte dem Finanzintermediär eine Rechnung vor, die, wie X wusste, keinerlei sachlichen Bezug zu den Transaktionen aufwies. Er habe indessen keine spezifischen Angaben dazu gemacht. Es sei absehbar gewesen, dass dies Verdacht erregen und eine Untersuchung nach sich ziehen würde. Y musste sich vorwerfen lassen, dass er aus steuertechnischen Gründen versucht habe, seine Bank über den eigentlichen Grund seiner Geschäftsbeziehung mit X zu täuschen. Y habe bewusst den Handwechsel eines Meisterwerks zu verschleiern versucht, indem er der Bank einen undurchsichtigen Kaufvertrag vorlegte, wobei

er sich nicht einmal die Mühe gemacht hatte zu prüfen, ob sein Vertragspartner X diesen tatsächlich gegengezeichnet hatte.

3.2.2 Gefälschte Flugtickets

Auslöser der Meldung/Abklärungen:

Informationen Dritter, MROS-Info, Information SVB

Mutmassliche Vortat: *Betrug (Art. 146 StGB)*

Finanzintermediär: *Drei Banken*

Meldeart: *Dreimal Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB*

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: *ja*

Ein Finanzintermediär wurde aufgrund eines Hinweises einer Drittperson auf zwei Geschäftsbeziehungen aufmerksam. Besagte Drittperson hatte sich beim Finanzintermediär gemeldet und erklärt, dass sie Flugtickets im Gesamtwert von CHF 2000 bei der Gesellschaft A erworben habe, anschliessend aber gefälschte Tickets erhalten hatte. Sie erklärte des Weiteren auf Anfrage der Bank hin, dass sie ein Kaufangebot per SMS erhalten habe und durch die Fluggesellschaft B herausgefunden hatte, dass es sich bei den erworbenen Tickets um Fälschungen gehandelt habe. Da die Bank eine Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft A sowie mit einer involvierten Reisegesellschaft führte, entschied sie sich, den Sachverhalt der MROS zu melden.

Bei der durch die MROS durchgeführten Analyse fiel auf, dass einer der Bevollmächtigten der einen gemeldeten Geschäftsbeziehung, den Strafverfolgungsbehörden aufgrund eines früheren Betrugsfalles bekannt war. Bei den Opfern sowie bei den meisten mutmasslichen Betrügern handelt es sich um Angehörige und Schweizer mit Migrationshintergrund desselben Landes. Bei der Transaktionsanalyse kam zum Vorschein, dass auf die gemeldeten Konten verschiedene Eingänge mit dem Vermerk «Reservierung» oder «Reservierung Ortschaft A – Ortschaft Z» erfolgten (A liegt in der Schweiz, Z ist die Hauptstadt des erwähnten Landes). Weiter wurde ersichtlich, dass ein grosser Teil des eingegangenen Geldes auf ein Konto bei einem weiteren Finanzintermediär überwiesen worden ist, weshalb die MROS dem betroffenen Finanzintermediär eine Aufforderung zur Herausgabe von Informationen nach Art. 11a Abs. 2 und 3 GwG geschickt hat.

Kurze Zeit später erhielt die MROS eine weitere Verdachtsmeldung des angefragten Finanzintermediärs. Durch die Aufforderung zur Herausgabe von Informationen nach Art. 11a Abs. 2 und 3 GwG wurde er auf die gemeldeten sechs Geschäftsbeziehungen aufmerksam. Auch bei diesen ge-

meldeten Geschäftsbeziehungen fiel der MROS auf, dass die Geldeingänge den Vermerk «Reservation Flugtickets» oder «Reservierung Ortschaft A – Ortschaft Z» trugen. Die Vertragspartner der gemeldeten Geschäftsbeziehungen waren zum grössten Teil Reisebüros, welche Niederlassungen in einem Nachbarland und im oben genannten Land hatten.

Wiederum kurze Zeit später meldete der erste Finanzintermediär vier weitere Konten im Zusammenhang mit dem mutmasslichen Flugticketbetrug. Er wurde aufgrund von vier Editionsverfügungen von vier verschiedenen Staatsanwaltschaften auf die Geschäftsbeziehungen aufmerksam. Alle neu gemeldete Vertragspartner waren Reisebüros. Bei der Transaktionsanalyse der vier gemeldeten Geschäftsbeziehungen fiel auf, dass sie als Durchlaufkonten dienten und das Geld in das oben genannte Land weiterüberwiesen wurde. Viele der Gutschriften erfolgten mit dem Vermerk «Tickets Fam. A.» oder dann «Reservation Tickets».

Mit den vorhandenen Informationen, bestand für die MROS der begründete Verdacht, dass die in die Beziehungen involvierten Vermögenswerte betrügerisch erlangt wurden. Die Angelegenheit wurde an die jeweils zuständigen Strafverfolgungsbehörden, mit dem Hinweis auf die verschieden laufenden Verfahren, zwecks Koordination, weitergeleitet.

3.2.3 Goldstückbörse

Auslöser der Meldung/Abklärungen:

Transaktionsmonitoring

Mutmassliche Vortat: *Betrug (Art. 146 StGB)*

Finanzintermediär: *Bank*

Meldeart: *Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB*

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: *Ja*

Der Kundenberaterin des meldenden Finanzintermediärs ist aufgefallen, dass der Kunde X regelmässig grössere Bareinzahlungen in Schweizer Franken und Barbezüge in Fremdwährungen tätigt. X ist Aktionär einer Online-Spielplattform die Glücksspiele (Goldstückspiele) anbietet. Seine Vermögenswerte stammen von besagter Plattform. X schätze den Wert der Plattform auf mehrere hundert Millionen Euro. Neue von ihm oder seinem Netzwerk angeworbene Mitspieler entschädigen X regelmässig in bar oder per Überweisung. X erklärte, dass sein Netzwerk mittlerweile aus mehreren zehntausend Mitspielern bestehe. Er sei ein sehr erfolgreicher Anwerber und sei in der Hierarchie des Spiels ganz weit oben. Die Bank hat sich entschieden, der

MROS eine Meldung zu erstatten, da die Mechanismen des Goldstückspiels Eigenschaften eines Schneeballsystems aufweisen. Unter anderem hat die Art und Weise der Anwerbung neuer Mitspieler, die einseitige Informationspolitik nur über die Gewinnmöglichkeiten und nicht über die Risiken und die Ähnlichkeit des Systems mit einem Ponzi-Schema die Bank zu einer Verdachtsmeldung bewogen. Die genannte Spielplattform mit Sitz im Ausland bietet verschiedene Sportwetten und Glücksspiele an. Unter anderem wird auch ein Spiel angeboten, bei dem die Mitspieler virtuelle Goldstücke kaufen können. Diese virtuellen Goldstücke werden an einer Art Börse online gehandelt. Der Wert der Goldstücke hängt von der Nachfrage ab und vom Umsatz und Gewinn der Spielplattform bei den Glücksspielen und Sportwetten. Mehr Mitspieler auf der Plattform und mehr Käufer virtueller Goldstücke führen zu einem höheren Börsenkurs. Wie der Börsenpreis genau ausgerechnet wird, ist nicht bekannt.

Das Spiel hat in der realen Welt eine grosse Eigendynamik entwickelt. Es wird berichtet, dass erfolgreiche Spieler Roadshows organisieren und mit immer grösseren Werbeanlässen neue Spieler anwerben. Die ganze Gemeinschaft ist Pyramidenmässig aufgebaut, dabei bekommen die bereits aktiven Spieler von den neuen Spielern prozentuale Prämien, je grösser die eigene Pyramide ist, desto mehr Provisionen erhält man. Eine Registrierung für das Spiel ist nur auf Empfehlung anderer Spieler möglich. Ebenso sind die Regeln für dieses sogenannte Spiel nur nach Anmeldung und Bezahlung der Mitgliedschaftsgebühr einsehbar.

Nachdem der MROS der Verdacht gemeldet worden war, wurde die FIU des Landes in welcher das Onlinespiel registriert ist, kontaktiert und um Informationen angefragt. Der Operateur des Onlinespiels ist in einem anderen Land domiziliert. Wirtschaftlich berechtigt ist eine Sitzgesellschaft, die in einem weiteren Land domiziliert ist. Die MROS hat in den öffentlichen Medien bezüglich des Spiels und des Vorgehens seiner Mitspieler recherchiert. Die öffentlichen Meinungen reichen von «Hände weg» bis «Schnell reich werden». In einem Nachbarland haben die zuständigen Behörden die Bevölkerung über das Mitmachen beim Goldstückspiel gewarnt.

Mit den vorhandenen Informationen, bestand für die MROS der begründete Verdacht, dass die in die Beziehung involvierten Vermögenswerte betrügerisch erlangt werden. Die Angelegenheit wurde an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

3.2.4 Internetbetrug und Veruntreuung

Auslöser der Meldung/Abklärungen:

Informationen Dritter

Mutmassliche Vortat: *Betrug (Art. 146 StGB); Veruntreuung (Art. 138 StGB)*

Finanzintermediär: *Bank*

Meldeart: *Art. 9 GwG*

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: *ja*

Eine Bank wurde von einem mutmasslichen Opfer darüber informiert, dass der Kunde X auf einem bekannten Internetportal elektronische Produkte zum Kauf anbot, diese Produkte jedoch trotz vorgängiger Bezahlung des Kaufpreises nicht wie vereinbart an den Käufer aushändigte und auch keine Anstalten machte, die Kaufsumme zu retournieren. Das Opfer gab an, bereits eine Strafanzeige gegen X erstattet zu haben. Die meldende Bank ging nach internen Abklärungen und Analyse der Kontotransaktionen von einem Betrug nach Art. 146 StGB aus, weswegen sie der MROS die Geschäftsbeziehung mit X gemeldet hat.

Die Abklärungen der MROS ergaben, dass auf dem Konto der gemeldeten Person noch einige weitere Gutschriften erfolgt waren, die offenbar ebenfalls mit dem Verkauf von elektronischen Produkten zu tun hatten. Weitere Abklärungen ergaben, dass X die Produkte unter falschem Namen und Adresse zum Kauf angeboten hatte und dass gegen ihn bereits in einem Dritt-Kanton wegen Veruntreuung ermittelt wird. Die von den ermittelnden Behörden erhaltenen Informationen zeigten, dass X verdächtigt wird, gegenüber seinem Arbeitgeber Gelder in fünfstelliger Höhe veruntreut zu haben. Mittels fiktiven Storno-Buchungen wurden Zahlungen von Kunden annulliert und das entsprechende Geld aus der Kasse entnommen. X, gegen den bereits ein Betreibungsverfahren lief und der regelmässige Beträge zur Sanierung seiner Schulden bezahlte, bestritt jedoch die durch den Arbeitgeber gegen ihn gemachten Anschuldigungen und gab an, dass Zahlungen an das Betreibungsamt aus Spielcasino-Gewinnen stammten.

Die wegen Veruntreuung ermittelnden Behörden wussten nichts vom der MROS gemeldeten Konto. Die MROS hatte von den Behörden Informationen erhalten, an welchen Tagen X Gelder aus der Kasse des Arbeitgebers entnommen habe bzw. wann Stornierungen erfolgt waren. Ein Abgleich dieser Daten mit den auf dem gemeldeten Konto ersichtlichen Bareinzahlungen ergab Übereinstimmungen in Bezug auf das Datum und auf die Beträge. Zudem zeigte sich, dass

die Einzahlungen in der Nähe des Arbeitsortes von X gemacht wurden und nicht in der Nähe des von X erwähnten Casinos.

Aufgrund aller vorliegenden Fakten und der Analyse der Geldflüsse hatte sich nach Ansicht der MROS der Verdacht gegen X wegen Betrug und Veruntreuung weiter erhärtet, weshalb die Meldung zur Bearbeitung und Einleitung weiterer Schritte an die zuständige kantonale Behörde übermittelt wurde.

3.2.5 Organisierter Internetbetrug

Auslöser der Meldung/Abklärungen: *Drittinfo*

Mutmassliche Vortat:

betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB)

Finanzintermediär: *Zwei Banken*

Meldeart: *Zweimal Art. 9 GwG, Art. 9 GwG*

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: *ja*

Ein Finanzintermediär hat aufgrund einer Nachricht einer seiner Kunden, wonach dieser auf das Konto einer weiteren Kundin einen Betrag für eine Fotokamera geleistet hatte und diese nie erhalten hatte, Meldung erstattet. Es stellte sich heraus, dass diese Kundin X mutmasslich als sogenanntes Money-Mule gehandelt hatte. Die Vorgehensweise der Täterschaft ist dabei die folgende: Personen, welche oftmals finanzielle Probleme haben, werden übers Internet für einen Nebenverdienst angeworben. Im Glauben bspw. an ein Arbeitsverhältnis sollen diese Personen dann erhaltene Gelder, die verbrecherisch z.B. durch Hacking von sensiblen Online-Banking Daten erworben wurden, hauptsächlich via Bartransaktionen (z.B. mittels Moneytransmittern) an eine Drittperson im Ausland weiterleiten. Dabei geht die Täterschaft methodisch vor und gelangt durch falsche Vorgaben immer wieder an ihr Ziel. Tatsächlich war die Schweiz in den Jahren 2014 und 2015 vermehrt von solchen betrügerischen Muster betroffen.

Die Kundin des meldenden Finanzintermediärs glaubte, dass sie von einem ihr unbekanntem Mann, welcher sie über Skype kontaktiert hatte, ein Darlehen erhalten habe und dass es sich bei den Geldeingängen auf ihr Konto um Rückzahlungen von weiteren Personen handelte, welche ebenfalls Darlehen aufgenommen hatten. Die Täterschaft stellte Kaufinserate für Elektrogeräte sowie teure Markenartikel online. Für die Überweisung des Erlöses dieser Waren wurde das gemeldete Konto von X angegeben. Bei der

Analyse stellte sich heraus, dass die angegebene E-Mailadresse auch im Internet auffindbar ist. Die Transaktionsanalyse ergab, dass verschiedene Gutschriften mit Vermerk auf Warenkäufe erfolgten. Die Waren wurden jedoch nicht geliefert. Das Geld wurde von der Kundin von ihrem Konto abgehoben und dann von ihr in westafrikanische Länder weiterüberwiesen.

Am selben Tag erfolgte eine weitere Verdachtsmeldung eines weiteren Finanzintermediärs. Ein angeblicher Mitarbeiter einer Drittbank stellte auf dem Internet einen Kredit zur Verfügung. Als Konto wurde das gemeldete Konto angegeben. Dies wurde dem Finanzintermediär vom Mitarbeiter der Drittbank gemeldet. Die Website der Drittbank war gehackt worden. Bei der Transaktionsanalyse hat sich ergeben, dass die gemeldete Geschäftsbeziehung bis anhin nur als Lohnkonto gedient hatte, jedoch bereits schon über fünf Monate lang auf dem gemeldeten Konto Gutschriften von Drittpersonen erfolgten, welche nicht zum üblichen Transaktionsmuster passten. Das Geld wurde daraufhin bar bezogen und mutmasslich per Moneytransmitter nach Westafrika geschickt.

Mit den vorhandenen Informationen bestand für die MROS der begründete Verdacht, dass die in die Beziehungen involvierten Vermögenswerte aus dem betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage herrühren. Die Angelegenheiten wurden an die jeweils zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

3.2.6 Immobilienvermietung über das Internet

Auslöser der Meldung/Abklärungen:

Information Dritter

Mutmassliche Vortat: *Betrug (Art. 146 StGB), Urkundenfälschung (Art. 251 StGB)*

Finanzintermediär: *Zahlungsverkehrsdienstleister*

Meldeart: *Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB*

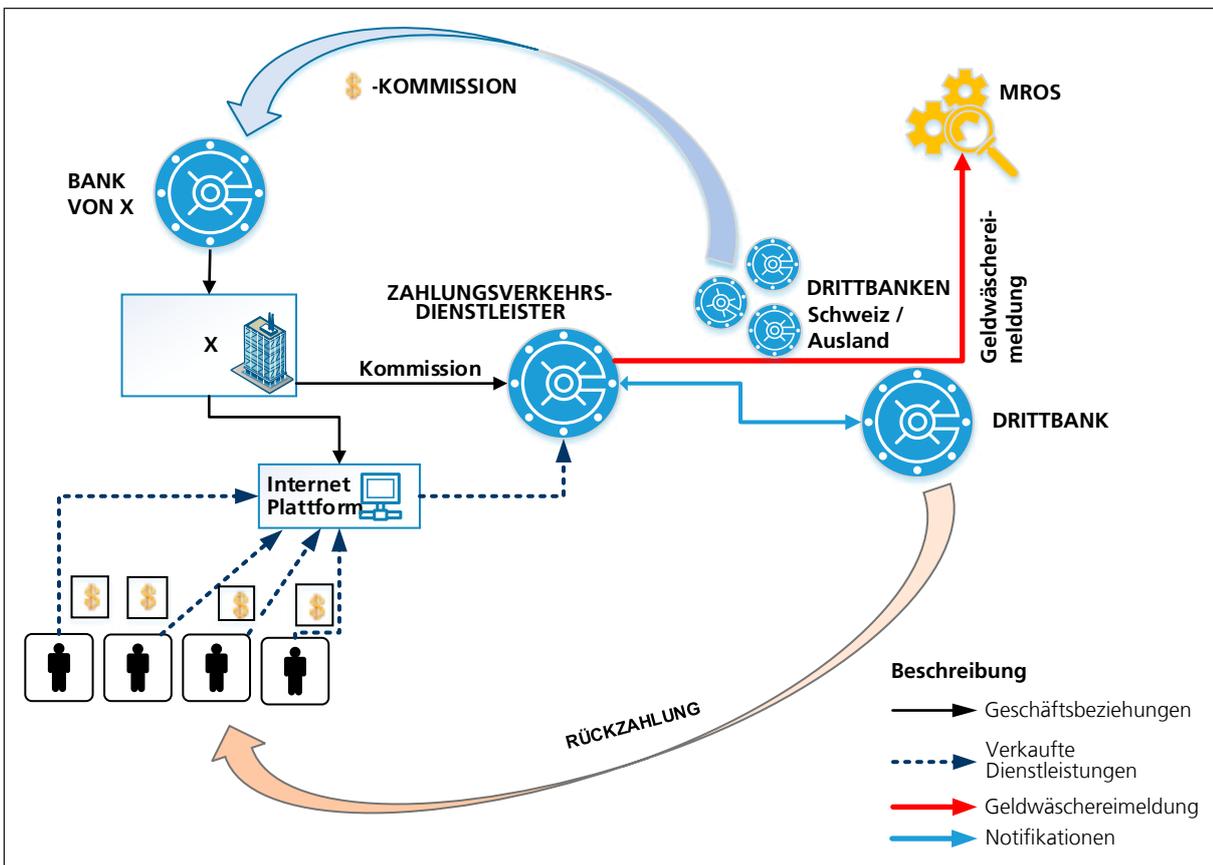
Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: *ja*

Die Firma X vermietet und verkauft Immobilien im Internet. Zur Abwicklung der Zahlungsströme bedient sie sich eines Online-Zahlungsdienstes, welcher durch einen schweizerischen Finanzintermediär betrieben wird. Der Finanzintermediär erhält regelmässig Mitteilungen von seiner Bank, welche den Erlös der Geschäftstätigkeit der Firma X entgegennimmt. Aus den Mitteilungen ersieht der Finanzintermediär, dass zahlreiche Kunden der Firma X das von ihnen überwiesene Geld zurückfordern. Als der Finanzintermediär

är durch die Polizei eines europäischen Staates in Kenntnis gesetzt wird, dass in jenem Staat gegen die Firma X wegen Verdacht auf Betrug ermittelt wird, meldet der Finanzintermediär der MROS die Geschäftsbeziehung mit der Firma X. Von den ausländischen Strafverfolgungsbehörden erfuhr der Finanzintermediär ausserdem, dass eine Reihe von Personen Zahlungen geleistet haben für ein unter mehreren Personen geteiltes Mietverhältnis an einer Immobilie.

Unter Timesharing – unter anderem auch Ferienwohnrecht an Immobilien, Teilzeitwohnrecht und Teilnutzungsrecht genannt – sind hauptsächlich Angebote im Touristikbereich zusammengefasst: Gegen Zahlung eines Gesamtpreises, welcher tiefer ist als der Kaufpreis für die Immobilie wäre, kann das Recht erworben werden, für eine kurze Zeitdauer eine Wohnung zu nutzen. Mehrere Personen erwerben dadurch das Nutzungsrecht an der Immobilie. In der Regel werden Teilzeit-Wohnrechts-Verträge von Unternehmen angeboten – in diesem Fall von der Firma X. Im besprochenen Fall konnten jedoch die Personen, die für das Nutzungsrecht an den besagten Immobilien Zahlungen geleistete hatten, diese nie nutzen, da es sich um Scheinangebote gehandelt hatte. Offenbar sind Hunderte geprellt worden. Der Finanzintermediär, der die Verdachtsmeldung erstattete, sandte der MROS unter anderem die Buchungsermächtigungen, die seine Kunden – die Timesharing-Anbieter –

mit den Bankkarteninstitutionen geschlossen hatten. Das von den Kunden des Timesharing-Anbieters überwiesene Geld wird in der Buchführung des Timesharing-Anbieters (die Firma X) unter «eingegangene Zahlungen» verbucht. Danach wird das Geld auf eines der Bankkonten des Online-Zahlungsverkehrsdienstleisters (Finanzintermediär) einbezahlt und nach Abzug der Kommissionsgebühren auf das Bankkonto des Timesharing-Anbieters rücküberwiesen. Alle durchgeführten Operationen unterliegen den einschlägigen Regelungen der Bankkarteninstitutionen. Die Karten ausgebende Bank hat das Recht, gewisse Transaktionen nicht durchzuführen, ohne dass der Timesharing-Anbieter oder dessen Kunde dies anfechten kann (Im vorliegenden Fall stellte die Bank ein, dass vergleichsweise viele Transaktionen beanstandet worden waren). Die Karteninhaber können aber innerhalb von sechs Monaten die auf ihrem Konto verbuchten Belastungen anfechten und eine Rückzahlung fordern. Die Rückzahlung wird dem Bankkonto des jeweiligen Kunden automatisch gutgeschrieben und die Kunden erhalten eine Zahlungsmeldung. Die MROS leitete die Verdachtsmeldung des Finanzintermediärs an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiter. Die MROS informierte auch die FIU des Landes, in dem gegen die Firma strafrechtlich ermittelt wird.



3.2.7 Missbrauch von Trustkonstruktionen

Auslöser der Meldung/Abklärungen:

Information SVB

Mutmassliche Vortat: Bestechung (Art. 322^{septies} StGB), ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB), Betrug (Art. 163 StGB)

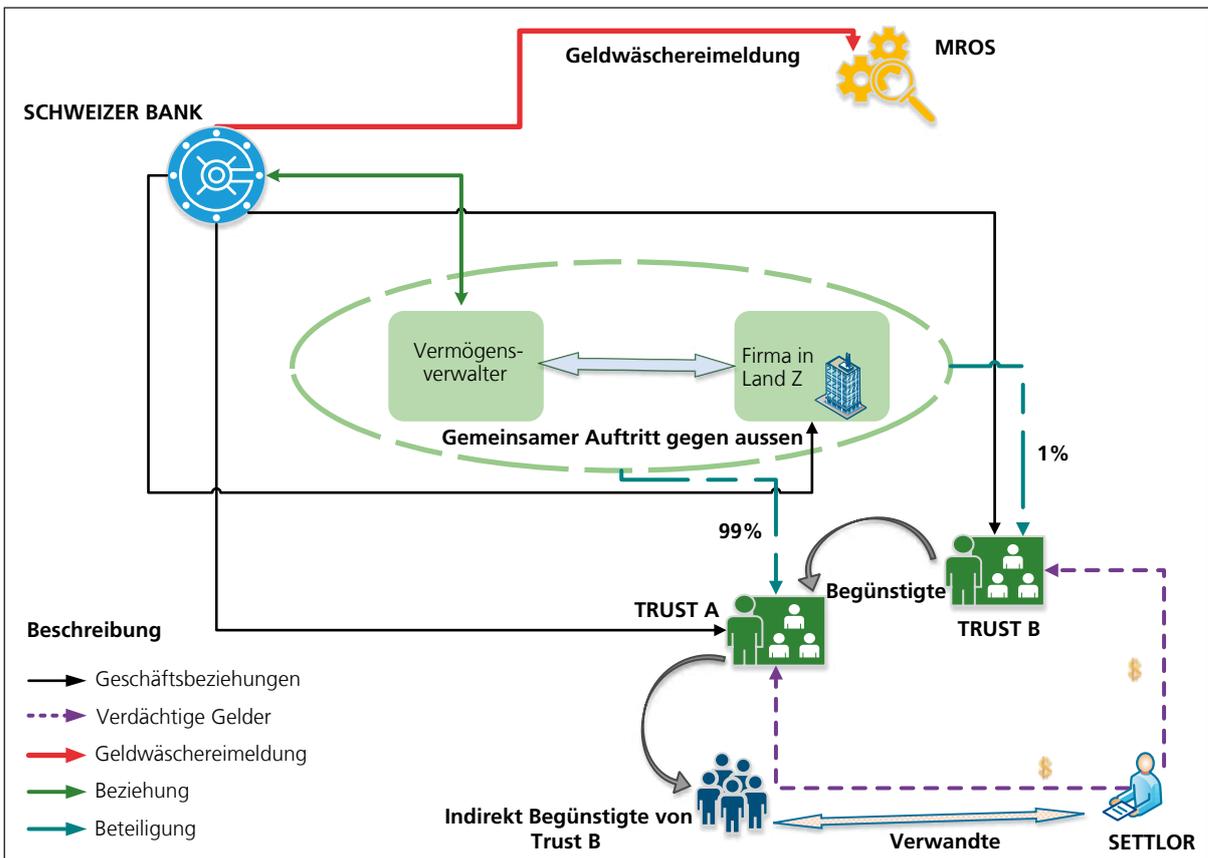
Finanzintermediär: Bank

Meldeart: Art. 9 GwG

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: Ja

Gemeldet wurden der MROS zwei Geschäftsbeziehungen bei einem Schweizer Finanzintermediär. Die Beziehungen lauteten auf einen Trust A und einen Trust B. Die Bank arbeitete mit einem externen Vermögensverwalter in einem dritten Land Y zusammen. Der Vermögensverwalter verwaltete als Trustee die Vermögen des Trust A. Endbegünstigte des Trusts A waren Verwandte des Settlors. Begünstigter des Trusts B war der Trust A und somit indirekt ebenfalls die Verwandtschaft des Settlors. Eine dem meldenden Finan-

zintermediär nahestehende Gesellschaft im Land Z agierte als Partner des Vermögensverwalters. Dabei hatten die Gesellschaft aus Land Z und der obengenannte Vermögensverwalter ein Abkommen unterzeichnet, das vorsah, dass beide als Partner zu 99% bei Trust A und zu 1% bei Trust B beteiligt waren. Die Partnerschaft erlaubte jederzeit die Übertragung aller Vermögenswerte von einer Gesellschaft in die andere und beabsichtigte die Anlage der Vermögenswerte der beiden Trusts A und B gemeinsam. Gegenüber Dritten traten der Vermögensverwalter und die nahestehende Gesellschaft gemeinsam als eine Einheit unter einem gemeinsamen neuen Namen auf. Die meldende Bank war aufgrund einer Editions- und Beschlagnahmeverfügung von Schweizer Strafverfolgungsbehörden auf die Geschäftsbeziehung aufmerksam geworden. Die Editionsverfügung betraf den Settlor des Trusts. Bei den vorgesehenen Abklärungen nach Art. 6 GwG stellte die Bank fest, dass noch weitere verdächtige Transaktionen getätigt worden waren, welche nicht in der Editions- und Beschlagnahmeverfügung der Strafverfolgungsbehörden aufgeführt worden sind. Aufgrund dessen wurde der MROS eine Verdachtsmeldung erstattet. Basierend auf die Editions- und Beschlagnahmeverfügung musste die Bank davon ausgehen, dass vermutlich über mehrere Jahre inkriminierte Vermögenswerte als Einkommen deklariert und in der Schweiz deponiert worden waren. Es handelte sich um



Gelder, welche mutmasslich aus Betrug, ungetreuer Geschäftsbesorgung und Bestechung stammten. Aufgrund der Tatsache, dass die Bank sämtliche notwendigen Formulare zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten resp. den Begünstigten vorliegend hatten, konnte die Bank die betroffenen Geschäftsbeziehungen schnell identifizieren. Kurze Zeit später wurden in der Presse Artikel veröffentlicht, welche verschiedene weitere Delikte wie illegale über Jahre dauernde Preisabsprachen und illegale Lizenzvergaben stattgefunden haben sollen und über weitere Offshore-Konstrukte ebenfalls schlussendlich zu Gunsten der Trusts A und B in die Schweiz transferiert worden sein könnten. Diese Presseartikel waren der Auslöser für drei weitere Verdachtsmeldungen, welche der MROS erstattet worden sind. Alle Meldungen wurden von der MROS an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

3.2.8 Unerklärliche Transaktionen für eine PEP

Auslöser der Meldung/Abklärungen:
Transaktionsmonitoring, MROS-Info

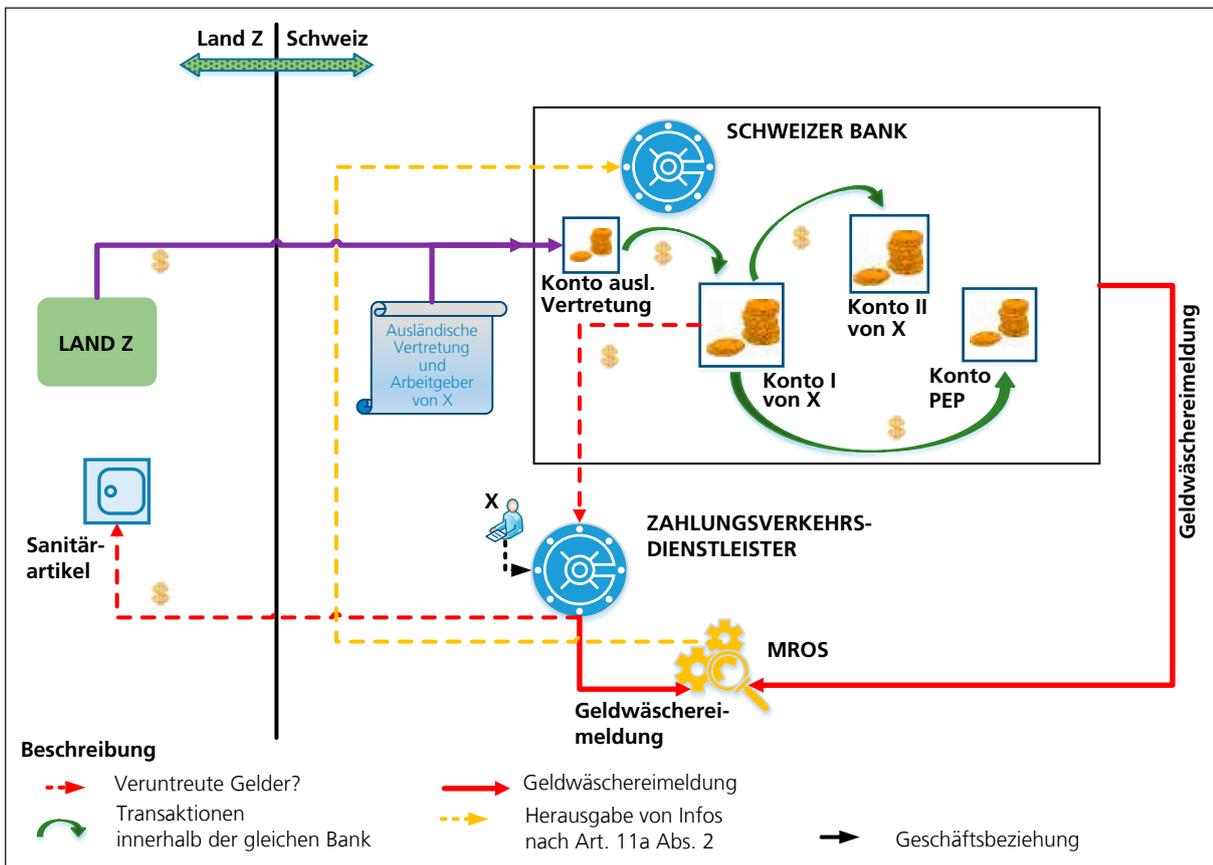
Mutmassliche Vortat: Veruntreuung

Finanzintermediär:
Zahlungsverkehrsdienstleister, Bank

Meldeart: Zweimal Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: ja

X arbeitet bei der ständigen Vertretung eines ausländischen Staates bei einer internationalen Organisation. Um Familienangehörigen in seinem Heimatland Geld zu überweisen, wandte er sich an eine Agentur eines Zahlungsverkehrs-anbieters. Da der Transaktionsbetrag die geltende Obergrenze von 5000 Schweizer Franken für Bargeldüberweisungen innerhalb von 30 Tagen überstieg, verlangte der Zahlungsverkehrsanbieter von X praxisgemäss die Gehaltsabrechnungen und Kontoauszüge der letzten drei Monate.



Die Abklärungen brachten verdächtige Transaktionen ans Licht. Besonders auffällig war, dass die Geldsummen, die X von seiner Arbeitgeberin, der ständigen Vertretung, erhalten hatte, höher waren als das Gehalt, das die Gehaltsabrechnungen auswiesen. Es zeigte sich auch, dass X einen Teil des Geldes jeweils unmittelbar auf ein Sparkonto überwies, das auf seinen Namen lautete. Ausserdem liess er einer politisch exponierten Person (PEP) im fraglichen ausländischen Staat Geld zukommen.

Um weitere Präzisierungen gebeten, teilte der Kunde X dem Finanzintermediär mit, er habe das Geld von seiner Arbeitgeberin erhalten. Angeblich sollte er damit Sanitärartikel kaufen. Dieses Material sei für den Versand in den ausländischen Staat bestimmt gewesen. Der Kunde wollte jedoch keine weiteren sachdienlichen Dokumente einreichen. Da weder der wirtschaftliche Hintergrund der Gelder noch der Zweck der Überweisungen geklärt werden konnten, erstattete der Zahlungsverkehrsdienstleister eine Verdachtsmeldung nach Massgabe von Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB.

Im Rahmen der Analyse der Verdachtsmeldung forderte die MROS die kontoführende Bank von X nach Massgabe von Artikel 11a Absatz 2 und 3 GwG auf, Informationen herauszugeben. Zwar sandte die Bank alle angeforderten kontorelevanten Unterlagen. Daraus liessen sich jedoch keine zusätzlichen Erkenntnisse gewinnen.

Nachdem die Bank zur Herausgabe von Informationen aufgefordert worden war, stellte sie in der Sache eigene Abklärungen an. Auch sie stellte fest, dass auf dem Konto von X ungewöhnliche Gutschriften eingegangen waren. Wie bereits der Zahlungsverkehrsdienstleister erkannte, stammten diese Gutschriften von einem Konto, das auf den Namen der ständigen Vertretung des ausländischen Staates bei der internationalen Organisation lautete. Was bisher weder der MROS noch dem Zahlungsverkehrsdienstleister bekannt war: Dieses Konto wurde von derselben Bank geführt wie jenes von X. Deshalb konnte ermittelt werden, dass das Geld, das dem Konto der ständigen Vertretung gutgeschrieben wurde, aus dem vertretenen ausländischen Staat stammte. Sobald eine Zahlung auf dieses Konto eingegangen war, wurde sie unmittelbar auf das Konto von X transferiert. Dieselbe Bank führte auch das Konto der zuvor genannten politisch exponierten Person. Auf dieses Konto wurde jeweils ein Teil des Geldes überwiesen. Da sich nicht klären liess, welche Rolle X als Mittelsmann spielte, erstattete auch die Bank eine Verdachtsmeldung.

Das Geld war nicht wie angegeben für den Kauf von Sanitärartikeln verwendet worden. Zudem waren die Empfänger des Geldes natürliche Personen. Die MROS vermutete deshalb, dass das Geld aus unlauteren Quellen stammen oder dem ausländischen Staat unterschlagen worden sein könnte. Die MROS leitete die Verdachtsmeldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter.

3.2.9 Eine Holding für einen Verbrecher

Auslöser der Meldung / Abklärungen:

Presseartikel

Mutmassliche Vortat:

Bestechung (Art. 322^{septies} StGB)

Finanzintermediär: Bank

Meldeart: Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: Ja

Die meldende Bank unterhielt seit mehreren Jahren Geschäftsbeziehungen mit einer international tätigen Gruppe. Der Aufbau besagter Gruppe ist komplex. An der Spitze der Struktur steht eine Holding, welche 100% der Gruppe hält und in einem Offshore-Finanzplatz domiziliert ist. Dieser gehören wiederum 100% einer Handelsgesellschaft. Alle drei Entitäten verfügen dabei über Anteile an zahlreichen weiteren, ihnen unterstehenden Sitzgesellschaften sowie operativ tätigen Gesellschaften. Vertragspartner der gemeldeten Geschäftsbeziehungen waren die Holding, die Gruppe sowie die Handelsgesellschaft. Deren wirtschaftlich berechtigte Person ist X. Hauptzweck der Geschäftsbeziehungen gegenüber der Bank war die Finanzierung der Handelstätigkeiten in Zusammenhang mit Ölgeschäften und die Unterstützung der diesbezüglichen Verfrachtungsaktivitäten. Die geschäftlichen Aktivitäten wurden drei Jahre nach Aufnahme der Geschäftsbeziehungen, als X verhaftet wurde, eingestellt und die gemeldeten Konten gesperrt. X wurde gemäss den von der Bank zur Verfügung stehenden Informationen wegen Bestechung, Terrorismus und Mord in seinem Heimatland zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

Ein paar Jahre später hat die Bank von Presseberichten Kenntnis erlangt, in denen dargelegt wird, dass – obschon die strafrechtlichen Anschuldigungen in der Schweiz gegen X fallen gelassen wurde – die Staatsanwaltschaft einer Anfrage ihrer ausländischen Gegenstelle nachgekommen ist und insbesondere die Vermögenswerte rückgeführt hat. Die Bank sah sich veranlasst, diese Informationen zu verifizieren und konnte die Aussagen des Presseartikels bestätigen. Sie hat die Konten daraufhin einer vertieften Analyse unterzogen und hat rechtlich abklären lassen, ob eine aufsichtsrechtliche Verfehlung vorgelegen war, als vor einigen Jahren die Geschäftsbeziehungen gesperrt, aber der MROS nicht gemeldet worden waren. Unabhängig davon hat sich die Bank entschieden, der MROS die Sachlage zu melden. Die MROS hat alle involvierten juristischen und natürlichen

Personen überprüft. Die von der Bank der MROS weitergegebenen Elemente konnten erhärtet werden. Des Weiteren hat die MROS diese Meldung mit drei weiteren Meldungen, die vor Jahren von drei weiteren Banken ergangen waren und der zuständigen Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden waren, in Verbindung bringen können. Die neue Meldung wurde der zuständigen Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Da das Rechtshilfeverfahren bereits weit fortgeschritten war, hat die zuständige Staatsanwaltschaft einen Nichteintretensentscheid erlassen.

3.2.10 Unehrllicher Kapitalmarktspezialist

Auslöser der Meldung / Abklärungen:
Informationen Dritter

Mutmassliche Vortat: Veruntreuung (Art. 138 StGB)

Finanzintermediär: Bank

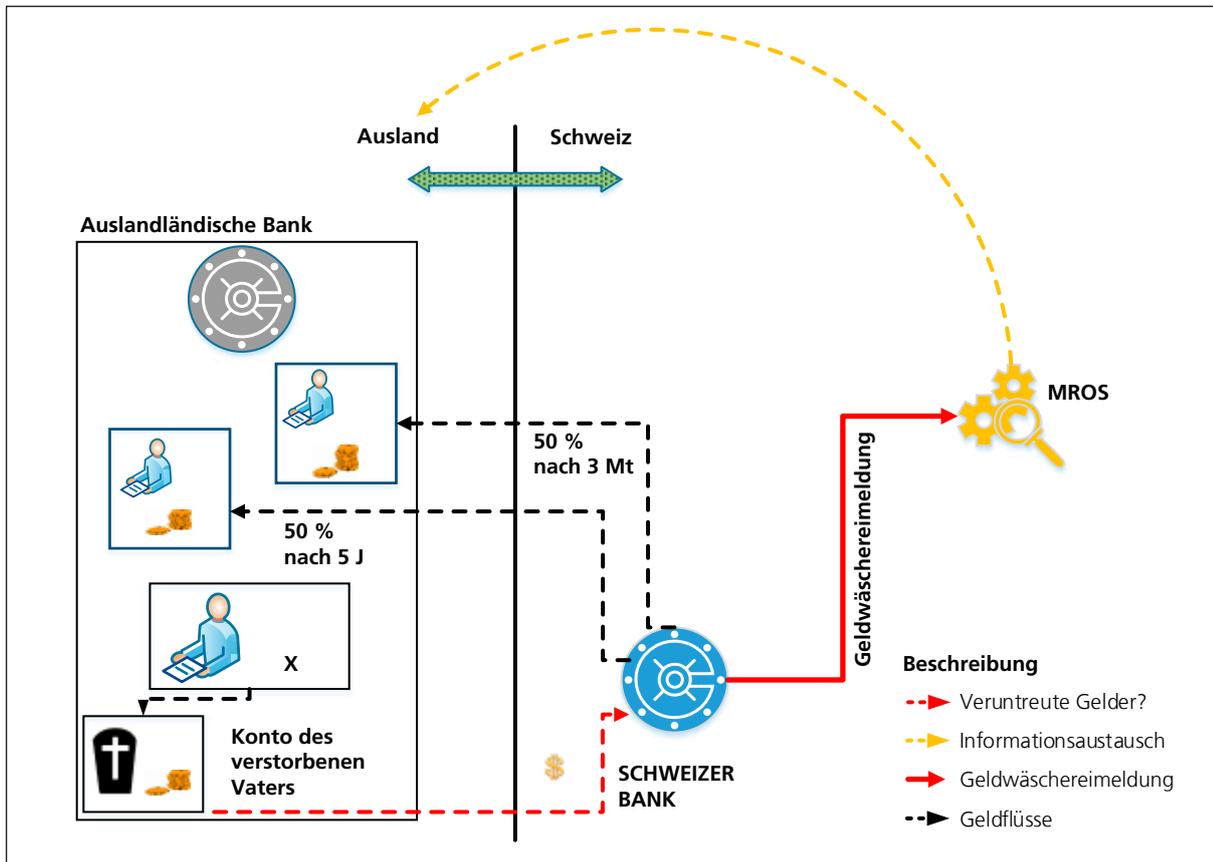
Meldeart: Art. 9 GwG

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: Nein

Ein Finanzintermediär meldete der MROS seine Geschäftsbeziehung mit X aus dem angrenzenden Ausland. Der Kontoinhaber war schon seit mehreren Jahren als Kapitalmarktspezialist bei einer Bank in seiner Heimat tätig. Aufgrund der Aussagen des Kundenberaters des meldenden Finanzintermediärs stufte dieser die Geschäftsbeziehung als unproblematisch ein – bis ihn eine Dame aus einem nordafrikanischen Land besuchte.

Diese teilte dem Kundenberater mit, dass sie zufällig Unterlagen ihres in der 80er Jahren verstorbenen Vaters gefunden habe. Die Unterlagen enthielten Hinweise auf Vermögenswerte in Europa. Anscheinend besass ihr Vater ein Konto bei der ausländischen Bank, für die der gemeldete Kontoinhaber X arbeitete. Dieses Konto wurde jedoch anfangs der 2000er Jahre aufgelöst und das beachtliche Guthaben auf das nun vom Finanzintermediär gemeldete, vor mehreren Jahren saldierte Konto überwiesen.

Die Besucherin versicherte dem Finanzintermediär, dass ihr erst seit kurzem bekannt sei, dass ihr Vater Gelder in Europa deponiert hatte und somit kein Mitglied der Erbengemeinschaft die Saldierung des Kontos und den Transfer auf das Schweizer Konto autorisiert haben kann. Der Finanzintermediär vermutete daher, dass sich sein Kunde X strafbar gemacht haben könnte, indem er seine Anstellung bei der im angrenzenden Ausland domizilierten Bank ausnützte



und das Vermögen auf einem schon seit Jahren nachrichtenlosen Konto veruntreute. X ging wahrscheinlich davon aus, dass nebst dem verstorbenen Kontoinhaber niemand von dem Guthaben wusste und sich diesbezüglich auch niemand mehr melden würde. Um die mutmasslich inkriminierte Herkunft der Vermögenswerte zu verschleiern, tätigte X folgende Transfers.

Das Guthaben des saldierten nachrichtenlosen Kontos bei seiner Arbeitgeberin überwies er auf sein Konto beim meldenden Finanzintermediär. Rund die Hälfte des Geldes überwies X drei Monate später wieder zurück auf ein Konto bei seiner Arbeitgeberin (der ausländischen Bank), lautend auf ihn und seine Ehefrau. Fünf Jahre nach der mutmasslichen Veruntreuung verlangte X die Saldierung des Schweizer Kontos und die Überweisung des restlichen Guthabens auf ein weiteres Konto bei seiner Arbeitgeberin, ebenfalls lautend auf ihn und seine Frau.

Nachdem die Besucherin den meldenden Finanzintermediär für weitere Abklärungen bevollmächtigte, teilte dieser den Sachverhalt der Arbeitgeberin, der ausländischen Bank, ihres ehemaligen Kunden mit. Deren interne Revisionsabteilung tätigte diverse Nachforschungen und sprach ihren Mitarbeiter auf die Saldierung der nachrichtenlosen Geschäftsbeziehung und die Transfers auf sein Schweizer Konto an. Weil er nicht in der Lage war, das Geschehene plausibel zu erklären, wurde er freigestellt.

Die Recherchen der MROS ergaben keine weiteren Hinweise. X wurde bisher noch nicht aktenkundig. Da der Vertragspartner im Ausland domiziliert war und die mutmasslich inkriminierten Vermögenswerte ins Ausland zurück flossen, existierten keine genügenden Anknüpfungspunkte in der Schweiz: Die vermeintliche Vortat wurde im benachbarten Ausland begangen, die gemeldete Geschäftsbeziehung wurde schon vor mehreren Jahren saldiert. Es befanden sich somit auch keine Vermögenswerte mehr in der Schweiz. Obwohl X die Vermögenswerte mutmasslich i.S. von Art. 138 StGB veruntreut und durch die Überweisung auf sein Schweizer Konto sowie die Rückvergütungen auf Konten bei seiner Arbeitgeberin gewaschen haben könnte, wurde die Verdachtsmeldung nicht an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

Die Arbeitgeberin von X wurde vom meldenden Finanzintermediär über die mögliche Veruntreuung informiert, weshalb sie und die rechtmässigen Eigentümer der Vermögenswerte bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden eine Anzeige erstatteten. Die MROS unterstützte die Ermittlungen im Ausland, indem sie ihrer ausländischen Partnerstelle den ihr gemeldeten Sachverhalt mittels Spon-taninfo über die Kanäle der internationalen Amtshilfe mitteilte. Die ausländischen Behörden eröffneten daraufhin eine Strafuntersuchung.

3.2.11 Uhrenschmuggel aus Zollfreilagern

Auslöser der Meldung/Abklärungen :

Medien

Mutmassliche Vortat:

Schmuggel (Art 14 Abs. 4 VStrR)

Finanzintermediär: *Zwei Banken*

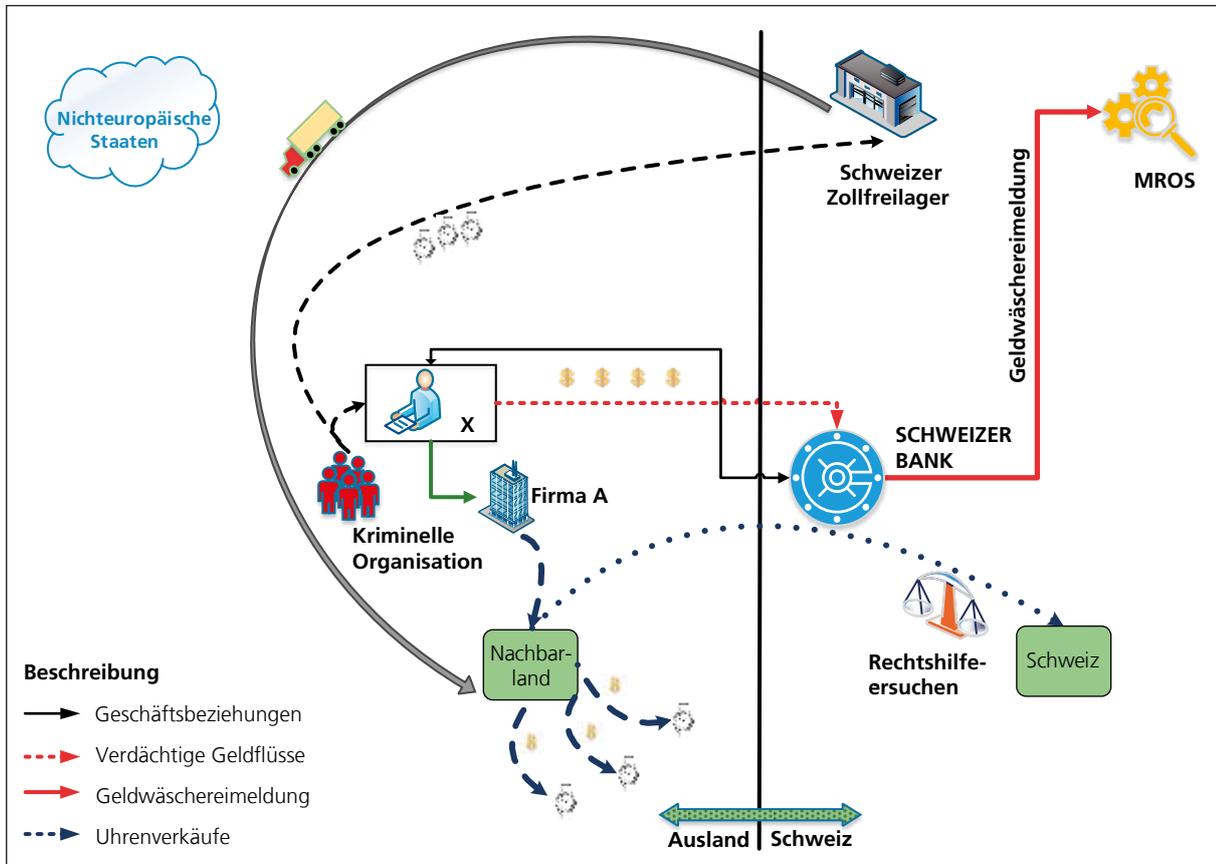
Meldeart: *Art. 9 GwG und Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB*

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: *ja*

In Presseartikeln, die in einem Nachbarland der Schweiz erschienen, wurden eine Untersuchung und ein Strafverfahren erwähnt, die in einem Fall von Uhrenschmuggel eingeleitet worden waren. Laut diese Presseartikel lagerten die Luxusuhren in Zollfreilagern in der Schweiz. Eine Schmugglerbande habe diese ohne Entrichtung der Mehrwertsteuer in einen Nachbarstaat der Schweiz ausgeführt und sie dort ohne Steuerelemente an Einzelhändler weiterzuverkaufen. Die Vorgehensweise der Schmuggler besteht darin, Uhren als für den Export in nicht-europäische Länder zu deklarieren. Anstatt die Uhren aber in ein nicht-europäische Land auszuführen, werden sie in einem Zollfreilager in der Schweiz zwischengelagert und später von einem Kurier in den Nachbarstaat transportiert. Das Ganze dient dazu, die Steuerkontrolle auszuhebeln und Uhren am Fiskus vorbeizuschleusen.

In den Presseartikeln wurde eine Reihe von Personen genannt, unter anderem auch X. Nach Erscheinen der Presseartikel analysierte der den Verdacht meldende Finanzintermediär mehrere der Geschäftsbeziehungen und Konten, die er mit X unterhielt oder bei denen X als wirtschaftlich Berechtigter erschien. Es zeigte sich, dass zahlreiche Barbeträge in fünfstelliger Höhe auf die Konten von X einbezahlt worden waren. Innerhalb von fünf Jahren wurden auf den Konten von X mehrere Millionen Euro verbucht. Der Finanzintermediär meldete der MROS seinen begründeten Verdacht auf Leistungs- und Abgabebetrug im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR).

Die von der MROS durchgeführten Abklärungen ergaben, dass die Behörden des Nachbarlandes in dieser Sache bereits ein Strafverfahren eingeleitet hatten. Des Weiteren hatten diese Behörden wegen Verdacht auf Mehrwertsteuerbetrug in Zusammenhang mit der Einfuhr und dem Verkauf von Schweizer Uhren im Nachbarstaat ein Rechts-



hilfeersuchen an die Schweiz gestellt. Im Rechtshilfeersuchen wurde erwähnt, dass der Betrug mithilfe einer Firma A begangen wurde, deren Besitzer X sei. Die MROS leitete die Verdachtsmeldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter.

Einige Tage darauf erstattete derselbe Finanzintermediäre eine weitere Verdachtsmeldung. Auch sie stand in Zusam-

menhang mit dieser Angelegenheit. Gegenstand der Meldung war eine Reihe von Konten, die auf Personen lauteten, die Kontakte zu X unterhielten. Die Kontenbewegungen glichen den in der vorangegangenen Verdachtsmeldung geschilderten Vorgängen. Die MROS analysierte die neuen Verdachtselemente und übermittelte die Erkenntnisse an die mit dem Fall betraute Strafverfolgungsbehörde.

4 Aus der Praxis der Meldestelle

4.1 Verdachtsmeldungen

1. Neues System zur Meldung eines Verdachts auf Geldwäscherei

Die Umsetzung des neuen Meldesystems führte zu einer Reihe von Fragen seitens der Finanzintermediäre. Die MROS griff das Thema bereits im letzten Jahresbericht auf. Angesichts der in den vergangenen Monaten gemachten Erfahrungen mit diesem neuen System drängt sich aber die Klärung einiger Punkte auf.

a. Verdachtsmeldungen, die keine automatische Sperrung von Vermögenswerten nach sich ziehen (Art. 9 Abs. 1 Bst. a GwG⁵)

Gewisse Finanzintermediäre haben Probleme, ein System anzuwenden, das im Stadium der Mitteilung an die MROS keine automatische Sperrung vorsieht. So kommt es bisweilen vor, dass aus den Meldeformularen und der Dokumentation, die der MROS zugestellt werden, hervorgeht, dass intern Sperrungen veranlasst worden sind. In solchen Situationen kommt es auch vor, dass der betreffende Finanzintermediär sich an die MROS wendet und um die Genehmigung ersucht, die Vermögenssperrung aufzuheben, damit die vom Kunden in Auftrag gegebenen Transaktionen ausgeführt werden können.

Wie im Jahresbericht 2014 erwähnt, ist der Gesetzgeber beim neuen Meldesystem von der Verknüpfung zwischen der Meldung eines Verdachts an die MROS und der automatischen Sperrung der betreffenden Vermögenswerte abgerückt. Bei einer Meldung nach Massgabe von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a GwG müssen die Finanzintermediäre deshalb keine Vermögenssperrung veranlassen. Diese Bestimmung findet Anwendung sowohl auf Fälle von Geldwäscherei als auch auf Fälle, die einen Bezug zu Terrorismusfinanzierung aufweisen. Eine Ausnahme bilden die im Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Listen (siehe unten). Bleibt anzumerken, dass die MROS nicht befugt ist, eine Vermögenssperrung aufzuheben oder die Durchführung eines Kundenauftrags zu genehmigen.

b. Verhalten des Finanzintermediärs während der Fallanalyse durch die MROS

Von dem Moment an, in dem der Finanzintermediär eine Verdachtsmeldung erstattet hat bis zum Entscheid der MROS über das weitere Vorgehen obliegt dem Intermediär gemäss dem Geldwäschereigesetz und den Vollzugsverord-

nungen eine Reihe von Pflichten. Artikel 9a GwG sieht vor, dass der Finanzintermediär während der durch die MROS durchgeführten Analyse Kundenaufträge ausführt. Zweck dieser Bestimmung ist es zu vermeiden, dass eine Sperrung der Vermögenswerte zur Folge hat, dass der betreffende Kunde Verdacht schöpfen könnte, im Zusammenhang mit ihm beziehungsweise seiner Geschäftsbeziehung sei eine Verdachtsmeldung erstattet worden. Wie bereits im letzten Jahresbericht ausgeführt, macht sich der Finanzintermediär keines Verstosses gegen Artikel 305bis StGB schuldig, wenn er Kundentransaktionen nach Massgabe von Artikel 9a GwG ausführt. Nicht nur handelt es sich beim Geldwäschereigesetz um ein Spezialgesetz; nach Artikel 9a GwG ist die Ausführung von Kundenaufträgen eine erlaubte, ja gar gebotene Handlung. Daraus folgt, dass nach Massgabe von Artikel 14 StGB der Finanzintermediär keine unerlaubte Handlung vollzieht, wenn er Transaktionen im Sinne von Artikel 9a GwG ausführt.

Die Verordnung der FINMA (GwV-FINMA⁶) sieht im Artikel 33 vor, dass der Finanzintermediär Kundenaufträge über bedeutende Vermögenswerte nur in einer Form ausführt, die es erlaubt, die Spur der Transaktion weiterzuverfolgen (Paper Trail). Laut der FINMA⁷ obliegt es den Finanzintermediären, den Begriff «bedeutende Vermögenswerte» zu definieren. Dafür ist die Kategorisierung von Kunden durch den Finanzintermediär ein Aspekt, der berücksichtigt werden muss. Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV⁸) sieht vor, dass der Finanzintermediär die Dokumente, die es ermöglichen, die Spur der während der Analyse der Meldestelle erfolgten Transaktionen weiterzuverfolgen, der MROS auf Aufforderung hin unverzüglich zustellen muss.

Es kann vorkommen, dass noch während der Analyse einer Verdachtsmeldung durch die MROS der betreffende Kunde verlangt, einen grossen Teil seines Vermögens oder sogar sein gesamtes Vermögen an einen anderen in der Schweiz ansässigen Finanzintermediär zu transferieren. Kann der Finanzintermediär, der eine Verdachtsmeldung erstattet hat, den Finanzintermediär, zu dem verdächtige Vermögenswerte transferiert werden, darüber informieren, dass die MROS noch mit der Analyse seiner Verdachtsmeldung befasst ist, oder verstösst er dabei gegen das Informationsverbot gemäss Artikel 10a Absatz 1 GwG? Diese Frage beantwortete der Bundesrat in seiner Botschaft⁹: dies sei

⁵ SR 955.0

⁶ SR 955.033.0

⁷ Anhörungsbericht zur Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA); 3. Juni 2015

⁸ SR 955.23

⁹ Botschaft zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI), BBI 2014, S. 687.

ein Anwendungsfall von Artikel 10a Absatz 2 GwG. So kann der die Meldung erstattende Finanzintermediär den anderen Intermediär entsprechend informieren, ohne gegen Artikel 10a Absatz 1 GwG zu verstossen. Des Weiteren führt der Bundesrat aus: «Um eine indirekte Information der Kundin oder des Kunden zu vermeiden, wird dieser zweite Finanzintermediär die überwiesenen Gelder nicht mit der Begründung ablehnen, dass eine Meldung an die MROS erfolgte. Er wird die Transaktionen der Kundin oder des Kunden überwachen und gegebenenfalls ebenfalls eine Verdachtsmeldung vornehmen.»

Einige Finanzintermediäre haben in Zusammenhang mit der Pflicht, nach Massgabe von Artikel 9a GwG Kundenaufträge ausführen zu müssen, die Frage des Phishing aufgeworfen. Unter dem alten Meldesystem blockierten die Finanzintermediäre Vermögenswerte, sobald der Kunde («der Money Mule») sich anschickte, die Vermögenswerte abzuheben oder zu transferieren. Unter dem neuen Meldesystem ist es selbst für diese Umstände nicht vorgesehen, die Vermögenswerte zu sperren. Im Allgemeinen warnen die Finanzintermediäre den Kunden, wenn er Vermögenswerte abheben oder transferieren will. Handelt der Kunde trotz der Warnung und hebt Vermögenswerte ab oder transferiert sie, tut er das in voller Kenntnis der Sachlage und macht sich einer Straftat schuldig.

c. Verdachtsmeldungen mit automatischer Vermögenssperre (Art. 9 Abs. 1 Bst. c GwG)

Wenn ein Finanzintermediär feststellt, dass einer seiner Kunden, ein wirtschaftlich Berechtigter, ein Zeichnungsberechtigter einer Geschäftsbeziehung oder eine anderweitig in eine Transaktion involvierte Person in einer der von der FINMA, der Eidgenössischen Spielbankenkommission oder von einer Selbstregulierungsorganisation zugestellten Terrorismusliste geführt wird, erstattet er nach Massgabe von Artikel 22a Absatz 2 und 3 GwG der MROS umgehend eine Verdachtsmeldung. In einem solchen Fall sperrt der Finanzintermediär die fraglichen Vermögenswerte (Art. 10 Abs. 1 bis GwG). Die Vermögenssperre bleibt während fünf Tagen ab dem Zeitpunkt bestehen, zu dem der Finanzintermediär der MROS seinen Verdacht gemeldet hat.

In diesem Zusammenhang stellt sich für die Finanzintermediäre vorab die Frage nach der Form, in der die in einem solchen Fall erstattete Verdachtsmeldung verfasst werden muss. So stellt sich denn auch die Frage nach einem eigens für einen solchen Fall geschaffenes Meldeformular. Die MROS sieht derzeit aber keine Notwendigkeit, für die Anwendung der einschlägigen Bestimmung ein spezielles Formular bereitzustellen. Das allgemein verwendete Formular für Meldungen nach Artikel 9 GwG ist jedoch ergänzt worden um den Eintrag «Terrorismusliste gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. c GwG». Die Ergänzung findet sich unter der Rubrik «Auslöser für die Meldung bzw. für die Abklärungen, die zur Meldung führten» auf Seite 3 des Formulars.

Eine weitere Frage, die von Finanzintermediären in Zusammenhang mit dieser Bestimmung gestellt wird, betrifft das Mass an Sicherheit, das erforderlich ist, um eine Meldung zu einem der in den Terrorismuslisten aufgeführten Namen zu erstatten. Hier geht es darum, dass eine Meldung einzig aufgrund des Umstandes ausgelöst wird, dass eine Person, deren Namen in einer solchen Liste aufgeführt ist, Kunde, wirtschaftlich Berechtigter oder Zeichnungsberechtigter an einer Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen Finanzintermediär ist oder als solcher in eine Geschäftstransaktion involviert ist. Der Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c verweist auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d GwG. Dieser Artikel sieht vor, dass der Finanzintermediär die Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären muss, wenn die Daten einer Vertragspartei, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion mit den Daten auf einer der Listen übereinstimmen oder diesen Daten sehr ähnlich sind. Entsprechen sich die Daten, besteht kein Zweifel und eine Meldung ist zu erstatten. Laut dem Bundesrat ist aber auch dann eine Meldung zu erstatten, «wenn der Finanzintermediär keine absolute Gewissheit darüber hat, dass es sich bei der betroffenen Person oder Organisation tatsächlich um eine gelistete Person oder Organisation handelt.»¹⁰ Hier findet sich die Definition wieder, die der Bundesrat in seiner Botschaft von 1996 zum Geldwäschereigesetz in Bezug auf den Begriff des begründeten Verdachts lieferte. In diesem Zusammenhang wurde präzisiert, dass der Verdacht nicht ein an Sicherheit grenzendes Ausmass annehmen muss, damit er als begründet gelten kann.¹¹

Der MROS muss auch dann Meldung erstattet werden, wenn «der Finanzintermediär keinerlei Anhaltspunkte für ein verdächtiges Verhalten ausmachen kann, das ihn zu einer Meldung verpflichten würde [...]», sondern einzig, «weil er weiss, dass es sich bei einer gelisteten Person um einen Vertragspartner, eine wirtschaftlich berechtigte oder eine zeichnungsberechtigte Person handelt.»¹² Damit die MROS ihre eigenen Nachforschungen anstellen kann, muss der MROS auch das Ergebnis der Transaktionsanalyse mitgeteilt werden, selbst wenn sich keine problematischen Anhaltspunkte finden lassen.

2. Meldepflicht in Fällen, in denen gegen einen Kunden ein Strafverfahren läuft

Wenn ein Finanzintermediär erfährt, dass gegen einen seiner Kunden ein Strafverfahren eröffnet worden ist, muss er Hintergrundabklärungen vornehmen. Wenn eine Vortat

¹⁰ Botschaft zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI), BBl 2014, S. 685.

¹¹ Botschaft zum Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor, FF 1996 III, S. 1130.

¹² Botschaft zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI), BBl 2014, S. 684.

zur Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung im Spiel sind, ist der Finanzintermediär zur Meldung verpflichtet. Einige Finanzintermediäre stellen sich die Frage, ob sie in einem solchen Fall die ihnen vorliegenden Erkenntnisse nicht direkt dem zuständigen Staatsanwaltschaft mitteilen sollten. Die MROS vertritt die Auffassung, dass die Finanzintermediäre in einem solchen Fall die Meldestelle (MROS) einschalten müssen. So kann sie das vom Finanzintermediär übermittelte Material analysieren, mithilfe der zur Verfügung stehenden Datenbanken zusätzliche Nachforschungen anstellen und beurteilen, ob die Informationen für das jeweilige Strafverfahren relevant sind. Gegebenenfalls kann die MROS bei ausländischen FIUs weiterführende Auskünfte einholen. Nach Analyse all dieser Informationen entscheidet die MROS, ob die Meldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet oder eingestellt wird. Im Falle einer Weiterleitung stehen der Staatsanwaltschaft somit zusätzliche Elemente zur Verfügung, welche die MROS zusammengestellt hat. Diese Auslegung rechtfertigt sich angesichts der Revision des Strafgesetzbuches im Jahr 2009, als die Möglichkeit der Finanzintermediäre, Verdachtsmeldungen direkt den Strafverfolgungsbehörden zuzustellen, abgeschafft wurde.

Es verhält sich anders, wenn eine Staatsanwaltschaft eine Editions- oder Beschlagnahmeverfügung erlässt, die den Finanzintermediär zur Herausgabe von Informationen und Dokumenten verpflichtet. In diesem Fall steht der Finanzintermediär in direktem Kontakt mit der Staatsanwaltschaft. Was die Pflicht betrifft, der MROS Meldung zu erstatten, wenn eine Editions- oder Beschlagnahmeverfügung vorliegt, vertritt die MROS nach wie vor den Standpunkt, der im Jahresbericht 2007 dargelegt worden ist¹³.

4.2 Nationale Risikoanalyse (National Risk Assessment – NRA)

Im Jahr 2015 wurde der erste nationale Bericht über die Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, das sogenannte National Risk Assessment (NRA), fertiggestellt. Mit der Veröffentlichung dieses Berichts setzt die Schweiz die revidierten Empfehlungen 1 und 2 der Group d'Action Financière (GAFI) um. Die Empfehlungen des zwischenstaatlichen Gremiums GAFI – das zum Ziel die Bekämpfung jeglicher Form der Bedrohung oder des Missbrauchs der Integrität des internationalen Finanzsystems hat – halten die Länder dazu an, ein Instrument zur effizienten Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung einzuführen. Der NRA-Bericht ist Bestandteil dieses Instrumentariums. Er zielt darauf ab, Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz zu identifizieren, gezielte Gegenmassnahmen einzuleiten und deren Effizienz in regelmässigen Abständen zu überprüfen.

Für die Erarbeitung dieses Berichts hat der Bundesrat am 29. November 2013 ein ständiges Gremium aus betroffenen Behörden, die Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der

Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT) geschaffen. Die vom Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen (SIF) geleitete KGGT besteht ihrerseits aus drei Untergruppen, wobei die Arbeitsgruppe «Risikoanalyse» unter der Leitung der MROS für die konkrete Ausarbeitung des Berichtsentwurfs beauftragt wurde. Die nationale Risikoanalyse ist mit der Veröffentlichung des NRA-Berichts jedoch nicht vollendet. Um die Wirksamkeit des schweizerischen Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsdispositivs langfristig beurteilen und den neuen Gefährdungen anpassen zu können, werden in Zukunft weitere gezielte Risikoanalysen folgen.

Der NRA-Bericht stellt die erste sektorenübergreifende Gesamtbeurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz dar. Er zeigt, dass die Schweiz nicht von Finanzkriminalität verschont bleibt und dass auch hierzulande Erträge aus mehrheitlich im Ausland begangenen Straftaten gewaschen werden. Die Vortaten Betrug, Veruntreuung, Korruption und die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation stellen diesbezüglich die Hauptgefährdungen für den Schweizer Finanzplatz dar. Laut dem Bericht ist die Schweiz auf Gefährdungen im Zusammenhang mit Auslandskorruption und der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation besonders anfällig, da diese Fälle in der Regel sehr komplex und die Aufdeckung und strafrechtliche Verfolgung solcher grenzüberschreitender Delikte oftmals mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Auf der Grundlage einer Methode, die quantitative Daten mit einem qualitativen Ansatz verbindet, konzentrieren sich die Analysen des Berichts im Wesentlichen auf die dem Geldwäschereigesetz (GwG) unterstellten Sektoren.¹⁴ Die Gesamtbeurteilung der dem GwG unterliegenden Sektoren ergab ein mittleres Risiko. Jedoch variieren die Risiken innerhalb der verschiedenen Bereiche je nach Aktivität des jeweiligen Finanzintermediärs. So hat die quantitative Analyse der MROS-Verdachtsmeldungen aufgezeigt, dass die Aktivitäten in fünf Sektoren besonders von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gefährdet sind. An erster Stelle figuriert der Bankensektor, gefolgt von Geld- und Wertübertragungsdiensten, Treuhändern, Vermögensverwaltern sowie Anwälten und Notaren. Vor allem Universalbanken, also solche, die im In- und Ausland sämtliche Bankdienstleistungen abwickeln, gelten durch ihre breiten Tätigkeiten als besonders risikoexponiert. Der Bericht hebt aber auch hervor, dass gewisse Aktivitäten in diesen Sektoren per se gefährdet sind.¹⁵ Das Ziel der Analyse war es deshalb zu untersuchen, ob das vorherrschende Dispositiv

¹⁴ Dazu gehören Banken, Effektenhändler, Vermögensverwalter, Versicherungen, Rechtsanwälte und Notare, Treuhänder, Spielbanken, Geld- und Wertübertragung (Money Transmitting) und Geldwechsellgeschäfte, Zahlungsverkehr (Kreditkarten, Prepaidkarten, elektronisches Geld) und der Edelmetallhandel.

¹⁵ So wie das Fahren eines Autos stets risikobehaftet ist, so gibt es auch dem Geldhandel inhärente Risiken, die jedoch durch gezielte Massnahmen bewältigt oder eingedämmt werden können.

der Gefahrenminderung, den in diesen Sektoren innewohnenden Risiken angemessen Rechnung trägt. Diesbezüglich kam der Bericht zum Schluss, dass man in den fünf am stärksten exponierten Sektoren von einem genügenden Risikomanagement ausgehen kann.¹⁶

Für andere Bereiche, wie zum Beispiel Versicherungen, Spielbanken und Kreditdienstleistungen, geht man von einer niedrigeren Gefährdung aus. Auch hier ist das Abwehrdispositiv genug ausgewogen, um den Risiken zu begegnen. Bezüglich der Gefährdung im Bereich Terrorismusfinanzierung hat die Analyse ein beschränktes Risiko ergeben. Dieses könnte jedoch rasch ansteigen, wenn Terrorismusfinanzierungsnetzwerke alternative Geldübertragungssysteme in der Schweiz systematischer nutzen sollten. Zudem ist hier insofern besondere Wachsamkeit nötig, als auch kleine Beträge grosse Schäden anrichten können. In einem zweiten Teil wurden sechs dem GwG nicht unterliegende Wirtschaftssektoren analysiert. Diese wurden aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und der Aufmerksamkeit ausgewählt, die bestimmte Aktivitäten in diesen Sektoren in den letzten Jahren in der Schweiz geweckt haben.¹⁷ Im Gegensatz zum Finanzsektor, wo zahlreiche MROS-Verdachtsmeldungen eine solide quantitative Datenbasis liefern, fundieren die Analysen in den nicht GwG unterliegenden Sektoren grösstenteils auf qualitativen Analysen, das heisst unter anderem aus der Verbalisierung von Erkenntnissen von Experten aus den jeweiligen Bereichen.

Insgesamt kommt der Bericht zum Schluss, dass trotz erhöhter Risiken in einigen Sektoren das schweizerische System den Gefährdungen in angemessener Weise begegnet. Nichts desto trotz war die KGGT der Auffassung, dass die gesetzlich vorgesehenen Instrumente auf operativer Ebene teilweise noch optimiert werden können. Zur Konsolidierung des Schweizer Dispositivs und zur weiteren Minderung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken wurden von der KGGT am Ende des NRA-Berichts verschiedene Massnahmen vorgeschlagen. So zum Beispiel die Entwicklung und Systematisierung von nationalen Statistiken, die Förderung des Dialogs zwischen öffentlichem und privatem Sektor sowie spezifische Empfehlungen für künftige Analysen. Da die kriminellen Kreise ihre Methoden stets weiterentwickeln, stellt die nationale Risikoanalyse einen fortlaufenden Prozess dar. Bereits im Jahr 2015 wurden die ersten NRA-Nachfolgestudien lanciert. Auch der NRA-Hauptbericht, der nun einen wichtigen Grundpfeiler zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung darstellt, soll gemäss einem von der KGGT vorgegeben Zeitplan regelmässig aktualisiert werden.

¹⁶ Weiterführende Informationen zu den Themen Risikoidentifizierung und Risikomanagement finden sich in: Money Laundering Bulletin, Oktober 2015, S. 4–6.

¹⁷ Dazu gehören der Immobiliensektor, Non-Profit-Organisationen, der grenzüberschreitende Barmittelverkehr, die Zollfreilager, der Handel mit Kunstgegenständen und der Rohstoffhandel.

5 Internationales

5.1 Egmont-Gruppe

Die MROS ist Mitglied der «Egmont-Gruppe», einem Netzwerk zentraler Geldwäschereimeldstellen (Financial Intelligence Units, FIUs), das sich als nicht-politisches internationales Forum operationell unabhängiger FIUs versteht. Die Ziele bestehen darin, zwecks Bekämpfung der Geldwäscherei, deren Vortaten und der Terrorismusfinanzierung:

- die Voraussetzungen für einen systematisierten gegenseitigen internationalen Informationsaustausch zu schaffen,
- die Effizienz der FIUs über Schulungsangebote zu steigern und den Know-How-Transfer mittels Personalaustausch zu fördern,
- den internationalen Austausch von Informationen unter FIUs mittels Verwendung geeigneter Technologie wie einer stand-alone-Internetverbindung sicherer zu gestalten,
- die operationelle Unabhängigkeit von FIUs zu propagieren, und
- bei der Einrichtung zentraler Meldstellen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Im Jahr 2015 trafen sich die Meldestellenchefs (HoFIU), das Komitee, das Plenum und die Arbeitsgruppen im Januar und im Juni. Im Juni wurden vier Meldestellen neu in die Gruppe aufgenommen: CAFIU, Kambodscha; DGIOF, Kuba; FIU Nepal und Centif-Niger. Damit sind aktuell 151 Jurisdiktionen Mitglieder der Egmont-Gruppe. Ferner haben im Juni 2015 erstmals die Treffen der acht Regionen stattgefunden, welche unter dem Titel «Revised Global Footprint» beschlossen worden waren. Die Region Europa, die bisher die grösste Region mit 52 Meldestellen bildete, ist neu in drei Teilgruppen aufgeteilt (Europa I, Europa II und Eurasia). Die MROS ist Mitglied der Europa-Region II, welche Mitglieder des Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism (MONEYVAL) des Europarats umfasst. MROS präsidiert seit Januar 2015 zusammen mit der Meldestelle Albanien die Europa-Region II. In dieser Funktion ist der Chef der MROS auch Mitglied des Egmont-Komitees.

Von grosser Bedeutung waren im Berichtsjahr die Projekte in Zusammenhang mit der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und des islamischen Staates. Hierbei wurden die Aspekte rund um die Jihad-motivierten Reisenden, insbesondere deren Profile, und der Informationsaustausch sowie die Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung analysiert. An der Plenarversammlung der GAFI im Oktober 2015 wurden die Resultate dieser Arbeiten den Mitgliedern der GAFI vorgestellt.

Die MROS ist bereits seit ihrer Entstehung im Jahr 1998 Mitglied der Egmont-Gruppe. Eine Mitgliedschaft der Meldestelle bei der Egmont-Gruppe ist seit der Revision der GAFI-Empfehlungen von 2012 nunmehr klare Voraussetzung eines adäquaten Geldwäscherei- und Terrorismusbekämpfungssystems. Die Meldestellen haben als solche insbesondere die Vorgaben des Egmont Group Statement of Purpose und deren Principles for Information Exchange Between Financial Intelligence Units for Money Laundering and Terrorism Financing Cases einzuhalten. Die Möglichkeit für die MROS, mit anderen Meldestellen den direkten Kontakt zu pflegen und sich auszutauschen, ist von zentraler Bedeutung. Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Umsetzung der im Februar 2012 revidierten GAFI-Empfehlungen am 1. Januar 2016 wird das Mandat der MROS durch zusätzliche Vortaten zur Geldwäscherei erneut erweitert¹⁸. Das angepasste Meldesystem, welches ab 1. Januar 2016 in Kraft treten wird, wird insgesamt die Möglichkeiten der MROS im internationalen Austausch verbessern.

Im Berichtsjahr hat die MROS an den HoFIU-, Komitee-, Plenar- und an den Sitzungen der Operational sowie der Legal Working Group teilgenommen. Gegenwärtig arbeitet die Operational Working Group an folgenden Projekten: Terrorist Financing, Information Exchange Enhancement – FIU Powers, Financial Analysis, Illegal Poaching and Wildlife Crime, Money Laundering and Digital / Virtual Currencies und FIUs working with Law Enforcement.

5.2 GAFI/FATF

Die Groupe d'action financière (GAFI) bzw. Financial Action Task Force (FATF) ist eine von der G7 anlässlich eines Ministertreffens in Paris im Juli 1989 gegründete zwischenstaatliche Organisation und das international führende Gremium zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Es legt die Standards der Massnahmen zur Bekämpfung dieser Verbrechen fest und bewertet periodisch, in welchem Mass die Mitgliedstaaten diese umsetzen. Die Ergebnisse der Evaluationen und die Gründe für die jeweilige Bewertung eines Staates werden in einem Bericht zusammengestellt und publiziert.

Im Februar 2012 wurden die Empfehlungen der GAFI – ein Katalog umfassender Massnahmen zur kohärenten Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung – überarbeitet. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, diese Massnahmen umzusetzen. Anlässlich der nun laufenden vierten Evaluationsrunde werden der Grad der Einhaltung (technical compliance) sowie neuerdings ebenfalls die wirksame Umsetzung der Empfehlungen (effectiveness) geprüft.

¹⁸ Vgl. MROS-Jahresbericht 2014, S. 55

Im Zuge von Konformitätsbewertungen prüft die GAFI auch, inwieweit bestimmte Nicht-Mitgliedstaaten Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bekämpfen und erstellt zwei öffentliche Listen: Eine Liste der Staaten, die als Risikoländer gelten, nicht kooperativ sind und in denen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung grassieren. Diese Länder erfüllen mit ihrer Gesetzgebung und ihren Geldwäschemassnahmen noch nicht den internationalen, von der GAFI festgesetzten Standard. In einer zweiten Liste werden diejenigen Staaten geführt, die strategische Defizite erkennen lassen, sich aber dazu verpflichtet haben, einen Aktionsplan zu befolgen und Defizite anzugehen.

Im Hinblick auf die nächste Evaluation der Schweiz durch die GAFI spielt die MROS als wichtiger Teil des Schweizer Geldwäschereibekämpfungsdispositivs eine zentrale Rolle. Das Hauptaugenmerk galt im Berichtsjahr zunächst der Ausarbeitung und Redaktion der Antworten auf die Fragen des GAFI-Fragebogens zur Eigenevaluation. Diese Antworten dienen der GAFI als Grundlage, auf der die Schweiz im Frühjahr 2016 vor Ort evaluiert werden wird. Die Ergebnisse der Evaluation werden in der GAFI-Vollversammlung im Oktober 2016 ausdiskutiert und verabschiedet werden. Die MROS ist ebenfalls Mitglied der Arbeitsgruppe, welche die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung koordiniert (Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, KGGT). Eine Aufgabe der KGGT ist es, die Teilnahme der Schweiz an der vierten GAFI-Evaluationsrunde vorzubereiten. Die Untergruppe Risikoanalyse, welche von der MROS geleitet wird, hat zur Aufgabe, den Bericht über die nationale Risikoanalyse zuhanden der KGGT zu erarbeiten. Dieser Bericht wurde im Juni 2015 publiziert¹⁹.

Die MROS nimmt im Rahmen der Arbeiten der GAFI als Teil der Schweizer Delegation an den Treffen der «Risk Trends and Methods Group» (Gruppe betreffend Risiken, Entwicklungen und Methoden, RTMG) teil. Es geht darum, immer wiederkehrende Muster und Merkmale von Verbrechen im Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung anhand konkreter Fälle zu erkennen und zu analysieren, um so diese Phänomene effektiver zu bekämpfen. Weiter nimmt die MROS an den Sitzungen der «Policy Development Group» (PDG) teil, welche für Aspekte im Bereich Regelwerke und Richtlinien verantwortlich ist, sowie an den Sitzungen der «Evaluations and Compliance Group» (ECG), die für die Überwachung und Absicherung der Übereinstimmung der gegenseitigen Länderüberprüfung und des nachfolgenden Prozesses (follow-up process) zuständig ist. Weitere Gruppen sind die «International Cooperation Review Group» (ICRG) sowie die «Global Network Coordination Group» (GNCG).

Die Terroranschläge des vergangenen Jahres haben die Arbeiten der GAFI geprägt. Im Berichtsjahr wurden insbesondere vertiefte Typologiearbeiten im Bereich Terrorismusfinanzierung sowie eine sogenannte «Terrorism Financing Fact Finding Initiative» – eine ausserordentliche Überprüfung der Terrorismusfinanzierungsbekämpfungssysteme der einzelnen Mitglieder – durchgeführt.

Die MROS hat im Berichtsjahr an zwei Projekten im Rahmen der RTMG aktiv mitgewirkt und wichtige Beiträge liefern können. Es handelte sich dabei um die Projekte «Emerging Terrorist Financing Risks» (neu entstehende Terrorismusfinanzierungsrisiken (im Oktober 2015 publiziert²⁰)) und «ML/TF Vulnerabilities associated with Gold» (Schwachstellen im Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit Gold (im Juli 2015 publiziert²¹)). Ebenfalls war die MROS Teil des ECG-Projekts «Data and Statistics», deren Hauptziel es war, ein Dokument zu erschaffen, welches die von den Jurisdiktionen zu führenden Statistiken näher erläutert und analysiert²².

Die MROS nahm im September 2015 am Joint Experts' Meeting (JEM) teil, anlässlich dessen die verschiedenen Typologieprojekte rund um die Terrorismusfinanzierung weiter vertieft wurden.

¹⁹ Siehe <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/42572.pdf>

²⁰ <http://www.fatf-gafi.org/publications/methodsandtrends/documents/emerging-terrorist-financing-risks.html>

²¹ <http://www.fatf-gafi.org/publications/methodsandtrends/documents/ml-tf-risks-and-vulnerabilities-gold.html>

²² <http://www.fatf-gafi.org/publications/fatfrecommendations/documents/aml-cft-related-data-statistics.html>

6 Links

6.1 Schweiz

6.1.1 Meldestelle für Geldwäscherei

www.fedpol.admin.ch

Bundesamt für Polizei

www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei.html

Meldestelle für Geldwäscherei

www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/kriminalitaet/geldwaescherei/meldeformulare/9gwg/9_GwG_formular-d.docx

Meldeformular GwG 9

www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/kriminalitaet/geldwaescherei/meldeformulare/305ter/305ter_Abs_2_StGB_formular-d.docx

Meldeformular StGB 305^{ter}

6.1.2 Aufsichtsbehörden

www.finma.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

www.esbk.admin.ch

Eidgenössische Spielbankenkommission

6.1.3 Nationale Verbände und Organisationen

www.swissbanking.org

Schweizerische Bankiervereinigung

www.abps.ch

Vereinigung schweizerischer Privatbankiers

www.sv.ch

Schweizerischer Versicherungsverband

6.1.4 Selbstregulierungsorganisationen

www.arif.ch

Association Romande des Intermédiaires Financières (ARIF)

www.oadfct.ch

OAD Fiduciari del Cantone Ticino (FCT)

www.oarg.ch

Organisme d'Autorégulation des Gérants de Patrimoine (OARG)

www.polyreg.ch

PolyReg Allg. SelbstregulierungsVerein

www.sro-sav-snv.ch

SRO des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (SAVSNV)

www.leasingverband.ch

SRO Schweizerischer Leasingverband (SLV)

www.sro-treuhanduisse.ch

SRO Schweizerischer Treuhänderverband (STV)

www.vsv-asg.ch

SRO Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)

www.vqf.ch

Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF)

www.sro-svv.ch

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes SROSVV

www.sfama.ch

Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA

www.svig.org

Schweizer Verband der Investmentgesellschaften (SVIG)

6.1.5 Weitere

www.ezv.admin.ch

Eidgenössische Zollverwaltung

www.snb.ch

Schweizerische Nationalbank

www.bundesanwaltschaft.ch

Schweizerische Bundesanwaltschaft

www.seco.admin.ch/themen/00513/00620/00622/index.html

Staatssekretariat für Wirtschaft (Wirtschaftssanktionen basierend auf dem Embargogesetz)

www.bstger.ch

Bundesstrafgericht

6.2 International

6.2.1 Ausländische Meldestellen

www.egmontgroup.org/about/list-of-members

Liste aller Egmont-Mitglieder, teilweise mit Link auf deren Homepage

6.2.2 Internationale Organisationen

www.fatf-gafi.org

Financial Action Task Force on Money Laundering

www.unodc.org

United Nations Office on Drugs and Crime

www.egmontgroup.org

Egmont-Gruppe

www.cfatf-gafic.org

Caribbean Financial Action Task Force

6.2.3 Weitere Links

www.worldbank.org

Weltbank

www.bis.org

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

www.interpol.int

Interpol

www.europa.eu

Europäische Union

www.coe.int

Europarat

www.ecb.europa.eu

Europäische Zentralbank

www.europol.net

Europol

www.fincen.gov/

Financial Crimes Enforcement Network, USA

www.fbi.gov

FBI-Federal Bureau of Investigation, USA

www.bka.de

BKA-Bundeskriminalamt Wiesbaden, Deutschland

BERICHT 2015

BUNDESAMT FÜR POLIZEI
FEDPOL
CH-3003 Bern

Telefon +41 (0)58 463 11 23
info@fedpol.admin.ch
www.fedpol.ch